

Mitteilung des Senats vom 22. September 2020**Bündelung der Verantwortung für alle bremischen Seehäfen beim Land**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/356 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Vermögensgegenstände (Grundstücke/Infrastruktur, Suprastruktur, Beteiligungen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung et cetera) in den sonstigen Sondervermögen Häfen und Fischereihafen bilanziert?

In den sonstigen Sondervermögen Hafen und Fischereihafen werden in einem hohen Detaillierungsgrad alle den Sondervermögen zugeordneten Vermögensgegenstände bilanziert. Über die gesamthafte Entwicklung dieses Anlagevermögens erfolgt im Rahmen der Jahresabschlüsse eine kontinuierliche Berichterstattung in den dafür zuständigen Gremien, die in ihrer Funktion als Sondervermögensausschüsse für die sonstigen Sondervermögen zugleich auch die jeweiligen Jahresabschlüsse beschließen und damit die mit der Bewirtschaftung der sonstigen Sondervermögen beauftragten Gesellschaften, in diesem Falle die bremenports GmbH & Co. KG (bremenports) für das sonstige Sondervermögen Hafen sowie das sonstige Sondervermögen Fischereihafen-Wasserseite und die Fischereihafen Betriebsgesellschaft (FBG) für das sonstige Sondervermögen Fischereihafen-Landseite, mit deren jeweiliger Geschäftsführung entsprechend entlasten.

Grundlage hierfür ist, dass entsprechend den eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen der Sondervermögenserrichtungsgesetze zum Ende jedes Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen ist, der jeweils aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einem Lagebericht besteht. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer zu prüfen und innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die in diesem Zusammenhang zuletzt erfolgten Berichterstattungen (Vorlage Nummer: 19/565-S für die Sitzung der städtischen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in ihrer Funktion als Sondervermögensausschuss für das sonstige Sondervermögen Hafen am 22. August 2018 und Vorlage Nummer: 19/560-L für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in ihrer Funktion als Sondervermögensausschuss für das sonstige Sondervermögen Fischereihafen am 22. August 2018) werden in Verbindung mit der zugehörigen Entwicklung des Anlagevermögens in tabellarischer Form dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Da in der Bilanzierung der Anlagevermögen ein sehr hoher Detaillierungsgrad besteht, erfolgt die Berichterstattung in den Gremien üblicherweise in aggregierter Form. Für das sonstige Sondervermögen Hafen beispielsweise umfasst das von bremenports gepflegte Anlagengitter derzeit insgesamt 337 Seiten. Eine Untergliederung erfolgt dabei in den Kategorien:

- a) Immaterielle Vermögensgegenstände mit der Untergruppe „Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten“;
- b) Sachanlagen mit den Untergruppen „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“, „Technische Anlagen und Maschinen“, „Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ und „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“;
- c) Finanzanlagen mit der Untergruppe „Beteiligungen“ (BLG Aktiengesellschaft & Co., BLG Aktiengesellschaft, bremenports GmbH & Co. KG, bremenports-Beteiligungs GmbH, JWP Realisierungs GmbH, JWP Realisierungs GmbH & Co. KG, Columbus Cruise Center Bremerhaven GmbH).

Eine vollständige Übersicht zur Entwicklung des Anlagevermögens im sonstigen Sondervermögen Hafen ergibt sich aus der Anlage. In vergleichbarer Weise und Untergliederung erfolgt die Bilanzierung der Vermögensgegenstände im sonstigen Sondervermögen Fischereihafen. Eine vollständige Übersicht zur Entwicklung des Anlagevermögens im sonstigen Sondervermögen Fischereihafen ergibt sich aus der Anlage. Im höchsten Detaillierungsgrad sind die Positionen jeweils einzeln aufgeführt, sodass eine direkte räumliche und funktionale Zuordnung jedes einzelnen erfassten Vermögensgegenstandes in den sonstigen Sondervermögen Hafen und Fischereihafen gegeben ist. Über die entsprechende Bilanzierung sind jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die jeweiligen Abschreibungen und Buchwerte dokumentiert.

Zum in der Fragestellung im Klammerzusatz genannten Aspekt der Suprastruktur erfolgt keine Bilanzierung in den sonstigen Sondervermögen Hafen und Fischereihafen, da diese nicht Bestandteil der sonstigen Sondervermögen sind. Die Suprastruktur in den bremischen Häfen ist nicht der öffentlichen Hand zugeordnet, sondern befindet sich im Eigentum privatrechtlich organisierter Unternehmen wie beispielsweise den Betreibern von Terminals.

2. Wie ließe sich aus Sicht des Senats das Kriterium „Landeshafen“ schlüssig, verständlich und praktikabel definieren?

Auch wenn die Fragestellung als solches einfach erscheinen mag, ist hier zunächst darauf hinzuweisen, dass für den Hafenbegriff als solchen „keine allgemein verbindliche, normative, exakte Definition“ existiert (vergleiche Hoffmann, R. [2011]: Infrastrukturfinanzierung des Bundes, Denkanstoß zu den Hafenlasten in den Bund-Länder-Beziehungen, Duncker & Humblot, Berlin, Seite 34) und sich auch im europäischen Recht keine Legaldefinition zum Begriff des Seehafens findet (Vergleiche Schmeding, C. [2008]: Die Ordnung des Zugangs zum Seehafen und des Seehafenwettbewerbs nach deutschem Kartellrecht und europäischem Wettbewerbsrecht, Diss., Universität Hamburg, zugleich: Herber, R., Lagoni, R. und Paschke, M. [Herausgeber], [2009]: Veröffentlichungen des Instituts für Seerecht und Seehandelsecht an der Universität Hamburg, Band 20, Seite 4).

Dennoch liegen zum Seehafen-Begriff eine Reihe von Definitionsansätze vor, nach denen Seehäfen als integrierte Gewerbe- und Industriestandorte am seeschifftiefen Wasser durch Anbindungen über Straßen, Schienen, Wasserstraßen und partiell auch über Pipelinesysteme mit im Hinterland gelegenen Wirtschaftsstandorten und Regionen verbunden sind. Die innerhalb des Hafengebietes tätigen Unternehmen und Dienstleister erbringen ihre Leistungen dabei an der Schnittstelle intermodaler und oft interkontinentaler Transport- und Logistikketten. Nach Behrendt ist ein Seehafen „ein Gebiet aus Land und Wasserflächen, das im öffentlichen In-

teresse dazu bestimmt ist, durch ein System von geeigneter Infra- und Superstruktur wirtschaftliche Aktivitäten in Bezug auf den Seetransport von Personen und Gütern zu ermöglichen.

Seehäfen sind in der Regel Schnittstellen zwischen Verkehrsträgern und damit typische Zentren des kombinierten Verkehrs. Sie umfassen – in unterschiedlichen Organisations- und Betriebsformen ein vielfältiges Netzwerk von privaten und öffentlichen Dienstleistungen für Schiffe, Ladung und Passagiere. Dadurch sind sie wichtige Faktoren für die wirtschaftliche Entwicklung des Standortes, der Region oder sogar darüber hinaus.“ (vergleiche Behrendt, D. K. [2001]: Der Begriff und die Funktion des Seehafens, In: Lagoni, R. [Herausgeber]: Beiträge zum deutschen und europäischen Seehafenrecht, Schriften zum See- und Hafenrecht, Band 7, Seite 112).

Ausgehend hiervon besteht auch zum in der Fragestellung genannten Unterbegriff des Landeshafens keine allgemein gültige, eindeutige Definition, sodass eine von den Fragestellern mit den Prädikaten „schlüssig“, „verständlich“ und „praktikabel“ erbetene Definition des Kriteriums „Landeshafen“ nicht möglich ist.

Um aber dennoch auf die weitergehenden Fragen eingehen zu können, soll im Weiteren unter dem Begriff Landeshafen die Annahme getroffen werden, dass die bisher der Stadtgemeinde Bremen zugeordneten hafenbezogenen Vermögensgegenstände des sonstigen Sondervermögens Hafen und die damit verbundenen Aufgaben dem Land Bremen zuzuordnen wären und damit eine vergleichbare Zuordnung wie beim sonstigen Sondervermögen Fischereihafen bestünde.

3. Wie bewertet der Senat folgende Varianten zur Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land:
 - a) Übertragung des Sondervermögens Hafen von der Stadtgemeinde Bremen auf das Land Bremen;
 - b) Errichtung eines neuen Sondervermögens, in das alle Vermögensgegenstände (einschließlich der damit verbundenen Rechten und Pflichten) mit dem Kriterium „Landeshafen“ zugewiesen beziehungsweise übertragen werden;
 - c) Nutzung des rechtlichen Rahmens und Umbenennung des sonstigen Sondervermögens Fischereihafen zur Einbringung aller Vermögensgegenstände (einschließlich der damit verbundenen Rechten und Pflichten), die dem Kriterium „Landeshafen“ entsprechen?

Die Fragen 3a bis 3c werden im Zusammenhang beantwortet. Im Lichte der Erfahrungen mit der bisherigen Organisation der Häfen in der Freien Hansestadt Bremen ist der Senat der Auffassung, dass weder die Übertragung des Sondervermögens Häfen auf das Land, noch die Errichtung eines neuen Sondervermögens beziehungsweise die Umbenennung des Sondervermögens Fischereihafen einen Vorteil bieten. Diese Auffassung des Senats gründet auf den Antworten auf die nachfolgenden Fragen, in denen differenziert auf die haushalts-, steuer-, beihilfe- und gesellschaftsrechtlichen Aspekte eingegangen wird.

In ihrer anzunehmenden Wirkung erscheinen die in den Punkten 3a bis 3c dargestellten Varianten ähnlich, denn alle drei Modelle zielen darauf ab, aus den heute voneinander getrennten sonstigen Sondervermögen Hafen und Fischereihafen perspektivisch ein einziges Sondervermögen zu machen, in dem die bislang getrennten Vermögensgegenstände zusammengeführt würden. Die Strukturen und Prozesse zur Verwaltung und Entwicklung der Häfen wären hiervon voraussichtlich weitgehend unberührt. Allerdings ließen sich voraussichtlich der gemäß Artikel 105 Absatz 7 Bremische Landesverfassung eingesetzte Ausschuss für die Angelegen-

heiten der Häfen im Lande Bremen sowie der Ausschuss für Angelegenheiten der stadtbremischen Häfen in einem Entscheidungs- und Kontrollgremium zusammenfassen.

3. Wie bewertet der Senat folgende Varianten zur Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land:

d) Einbringung der Vermögensgegenstände der sonstigen Sondervermögen Häfen und Fischereihafen als Sacheinlagen in die bremenports GmbH & Co. KG?

Eine Einbringung der Vermögensgegenstände der sonstigen Sondervermögen Häfen und Fischereihafen als Sacheinlagen in die bremenports GmbH & Co. KG ist als Variante zur Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land auszuschließen. Dies deshalb, weil die bremenports GmbH & Co. KG in ihrer bisherigen Struktur eine städtische Gesellschaft ist.

Im Zuge der Gründung der bremenports, die als mehrjähriger und mehrstufiger Prozess (Strategiekonzept, Organisationskonzept, Realisierungsvorbereitung) mit aufeinander aufbauenden Gremienbefassungen gestaltet wurde, ist das mit der Frage 3d verbundene Szenario unter Einbindung externer Berater von Roland Berger und der Fides sowie ergänzend unter Einbindung erheblicher Ressourcen unterschiedlicher Senatsressorts umfassend untersucht worden. Neben der Frage, ob das Hafenmanagement künftig in Form eines Eigenbetriebes oder aber in Form einer Eigengesellschaft gestaltet werden sollte, wurden auch Fragestellungen in folgenden Bereichen konkret untersucht und bewertet (vergleiche Vorlage für die Sitzung des Senats am 24. April 2001 zur Gründung der BremenPorts Management + Services GmbH & Co. KG):

- aa) Steuerrechtliche Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Hafen, die mit der Umgestaltung des Hansestadt Bremischen Hafenamtes verbunden sind sowie Klärung der Frage, ob hafengewirtschaftliche Nachteile als Folge der angestrebten Gesellschaftsform entstehen;
- bb) EU-rechtliche Fragen, unter anderem Prüfung, ob die unternehmerischen Tätigkeiten mit dem EU-Wettbewerbsrecht in Einklang stehen;
- cc) Erwartung einer betriebswirtschaftlich erfolgreichen unternehmerischen Tätigkeit detaillierter darstellen, einschließlich einer klaren Definition der operativen Aufgaben sowie des Umfangs und der Art des zu übertragenden Betriebsvermögens;
- dd) Abwägung zwischen möglichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationsformen noch mehr detaillieren;
- ee) Frage der Übertragung des Hafenvermögens einschlich der Grundstücke zur treuhänderischen Nutzung oder zu Eigentum;
- ff) Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle.

Im Ergebnis der intensiven Abwägungen wurden unter anderem folgende Erkenntnisse gewonnen und Beschlüsse getroffen:

- Die Organisationsform der Eigengesellschaft weist gegenüber dem Eigenbetrieb Vorteile auf, denn sie ist im Rahmen des § 65 Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrem Marktauftritt nicht auf das bremische Hoheitsgebiet beschränkt und sie ist aktiv und passiv gegenüber Dritten beteiligungsfähig.
- Die Gesellschaft wird als Managementgesellschaft ausgestaltet und grundsätzlich im Auftrag der Stadtgemeinde Bremen für deren Hafengebiete zuständig. Sie soll darüber hinaus aber auch im

Auftrag anderer Gebietskörperschaften tätig werden können, insbesondere im Land Bremen. Für die Erfüllung der Aufträge sind Kooperationsverträge mit BIG, Überseestadt GmbH, BIS und FBG abzuschließen.

- Der Gesellschaft werden keine bremischen Liegenschaften übertragen. Diese verbleiben im BgA Hafen und werden dort von der BremenPorts als Managementgesellschaft im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet.

Mit der getroffenen Entscheidung der bremenports GmbH & Co. KG als reine Managementgesellschaft für die bremischen Häfen wurde ein bewusster Dreiklang für die bremische Hafenorganisation geschaffen. Dazu gehört die Wahrnehmung des eigentlichen Managements der Häfen durch die bremenports GmbH & Co. KG, die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch das Hansestadt Bremische Hafenamts sowie die Wahrnehmung ministerieller Aufgaben durch die für die Häfen zuständige senatorische Behörde der Freien Hansestadt Bremen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass das gesamte Anlagevermögen im Besitz der Freien Hansestadt Bremen geblieben ist und nicht den Rationalitäten einer privatrechtlich organisierten GmbH unterworfen wurde mit den möglichen insolvenzrechtlichen Konsequenzen. Der Senat lehnt daher jede Überlegung, die auf eine Übertragung des Anlagevermögens der bremischen Häfen in eine privatrechtliche Organisationsform zielt, strikt ab.

4. Welche Gesetzes-, Verordnungs- und Vertragsänderungen wären dafür notwendig? Welche Folgen hätte die Übertragung insbesondere auf bestehende Betreiber- und Mietverträge?

Bezogen auf die bestehenden Betreiber- und Mietverträge ist unter Berücksichtigung der in der Beantwortung zur Frage 2 getroffenen Annahme davon auszugehen, dass diese unverändert weiterhin bestehen bleiben.

Eine umfassende und abschließende Bewertung zu möglichen Gesetzes-, Verordnungs- und Vertragsänderungen ist im Rahmen dieser Beantwortung nicht möglich. Zudem bestünden unter Beachtung der in Frage 3 genannten Varianten zur Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land jeweils unterschiedliche Änderungserfordernisse.

5. Welche Aufgaben und Vermögensgegenstände könnten nach einem solchen Schritt sinnvollerweise in den sonstigen Sondervermögen Häfen und Fischereihafen (Variante 3.b. und 3.d.) beziehungsweise dem sonstigen Sondervermögen Häfen (Variante 3.c.) verbleiben beziehungsweise dort gebündelt werden? Inwiefern würde sich nach der Übertragung – abhängig von der gewählten Variante – die Auflösung bisheriger Sondervermögen anbieten? Welche sonstigen Varianten zur Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land hält der Senat für möglich?

Ausgehend davon, dass die Varianten 3a bis 3c zwar auf unterschiedlichen Wegen aber dennoch gemeinsam darauf abzielen, aus den heute voneinander getrennten sonstigen Sondervermögen Hafen und Fischereihafen perspektivisch ein einziges Sondervermögen unter Bündelung sämtlicher Vermögensgegenstände zu machen, ist davon auszugehen, dass nach einem entsprechenden Vollzug eines der bisherigen Sondervermögen (3a und 3c) oder auch beide (3b) nicht mehr benötigt würden und dementsprechend aufgelöst werden könnten.

Sonstige Varianten zur Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land wurden seitens des Senats aufgrund des nicht gegebenen Anpassungsbedarfes nicht untersucht. Im Hinblick auf die mit der Fragestellung verbundene Sorge hinsichtlich etwaiger Interessenkonflikte zwischen den Stadtgemeinden Bremen und

Bremerhaven in Fragen der Hafen- und Gewerbeentwicklung wird darauf verwiesen, dass Fragestellungen dieser Art im Zuge der Weiterentwicklung des bremischen Hafenkonzepthes aufgegriffen werden. Im Prozess der Erarbeitung werden die Interessen aller Beteiligten entsprechend aufgegriffen und im Bearbeitungsprozess entsprechend abgewogen und berücksichtigt.

6. Welche steuerlichen Folgen (insbesondere im Hinblick auf die Grunderwerb-, Gewerbe- Umsatz- und Schenkungssteuer) würde die damit zusammenhängende unentgeltliche Übertragung beziehungsweise Veräußerung von Vermögensgegenständen bei den einzelnen Varianten auslösen, und auf welchem Weg ließe sich eine Steuerpflicht vermeiden beziehungsweise für den Stadtstaat Bremen insgesamt aufkommensneutral gestalten?

Diese Frage zu steuerlichen Folgen wird unter dem Blickwinkel der jeweiligen Steuertatbestände beantwortet. Dabei wird soweit möglich auf die Varianten nach Frage 3 eingegangen.

Ertragsteuer: Die dem Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen zugeordneten Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen Betriebsvermögen des BgA Hafengebiete der Stadtgemeinde Bremen und ertragsteuerlich als Sonderbetriebsvermögen der Stadtgemeinde Bremen qualifiziert. Eine Übertragung der Vermögensgegenstände auf das Land Bremen stellt steuerlich eine Entnahme dar. Dies führt dazu, dass die Vermögensgegenstände mit dem Teilwert (vergleichbar mit dem Verkehrswert) zu bewerten sind und die in den Vermögensgegenständen ruhenden stillen Reserven aufgedeckt werden und zu versteuern sind. Aufgrund der Struktur der betroffenen Vermögensgegenstände ist hier mit einer ertragsteuerlichen Auswirkung in signifikanter Höhe auszugehen, die ohne eine Ermittlung der Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter aber nicht beziffert werden kann. Da es sich bei der Stadtgemeinde Bremen und dem Land Bremen um zwei unterschiedliche Steuersubjekte handelt, ist eine kurzfristige ertragssteuerneutrale Alternative nicht ersichtlich.

Umsatzsteuer: Soweit Grundstücke von der Stadtgemeinde Bremen auf das Land Bremen übertragen werden, ist dieser Vorgang nach § 4 Nummer 9a Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit, da der Vorgang grundsätzlich vom Grunderwerbsteuergesetz erfasst wird. Nach § 9 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz kann der Leistende (hier: die Stadtgemeinde Bremen) auf die Steuerbefreiung verzichten, sofern der Empfänger (hier: das Land Bremen) das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder verwenden wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Werden sonstige Vermögensgegenstände übertragen, unterliegen die einzelnen Vorgänge der Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von derzeit 19 Prozent. Je nach Ausgestaltung der Veräußerungen kommt auch eine Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Absatz 1a Umsatzsteuergesetz in Betracht, sodass dann die Übertragung in Gänze nicht umsatzsteuerbar wäre.

Grunderwerbsteuer: Erfolgt die Übertragung von Grundstücken entgeltlich, unterliegt der Vorgang der Grunderwerbsteuer. Da Steuerbefreiungen nicht ersichtlich sind, unterläge die Veräußerung einem Steuersatz von derzeit 5 Prozent der für das Grundstück erbrachten Gegenleistung. Die LHO fordert grundsätzlich gemäß § 63 LHO die Übertragung von Vermögensgegenständen zum vollen Wert. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine Schenkung von Vermögensgegenständen einen Verstoß gegen die Haushaltsregelungen des Landes Bremens darstellt. Sofern eine unentgeltliche Übertragung von Grundstücken vorgenommen werden soll und daher der Anwendungsbereich des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes eröffnet ist, ist die Grunderwerbsteuerliche Befreiung des § 3 Nummer 2 Grunderwerbsteuergesetz einschlägig, sodass eine Belastung mit Grunderwerbsteuer ausbleibt.

Schenkungssteuer: Sofern unter Verstoß gegen die Haushaltsregelungen des Landes Bremen eine Schenkung erfolgt, greift schenkungssteuerlich die Steuerbefreiung des § 13 Absatz 1 Nummer 15 Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz, da es sich um eine Schenkung an eine Landeskörperschaft handelt. Demnach hätte eine unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen keine Belastung mit Schenkungssteuer zur Folge.

7. Inwiefern wäre – je nach gewählter Varianten – EU-Beihilferecht tangiert?

Die bremischen Häfen unterfallen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten in allen unter der Frage 3 genannten Varianten zur Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land dem EU Beihilferecht.

Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definiert staatliche Beihilfen als „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, ... soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Nach der Definition des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) handelt es sich bei staatlichen Mitteln um „alle Geldmittel, auf die die Behörden tatsächlich zur Unterstützung von Unternehmen zurückgreifen können, unabhängig davon, ob die Mittel dauerhaft zum Vermögen des Staates gehören“. Als staatliche Mittel gemäß Artikel 107 AEUV gelten daher auch Mittel der Bundesländer, der Gebietskörperschaften und grundsätzlich auch die ihrer Unternehmen.

Dies bedeutet, dass in allen Varianten Mittel, die aus dem bremischen Haushalt an die Häfen fließen, als staatliche Mittel gelten; ebenso wie Mittel von den bremischen Häfen (in allen aufgeführten Varianten) den Hafennutzern zur Verfügung gestellt werden, als staatliche Mittel gelten.

Häfen sind, soweit sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, wie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Wasserflächen, Bereitstellung von Hafeninfrastuktur gegen Gebühr et cetera als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art ihrer Tätigkeiten ab, auf die Rechtspersönlichkeit der Einheit kommt es dabei nicht an.

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten dürfen nur nach den Vorgaben des AEUV und mit Zustimmung der EU Kommission (teilweise) aus staatlichen Mitteln finanziert werden.

Daneben werden in Häfen aber auch sogenannte nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt, dies sind zum Beispiel Brandschutz, Verkehrslenkung, Zoll et cetera Diese nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten unterfallen nicht dem EU Beihilferecht und dürfen, beziehungsweise müssen aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Um unzulässige Quersubventionierungen zwischen den Bereichen wirtschaftliche/nicht wirtschaftliche Tätigkeit zu vermeiden, bedarf es einer getrennten Buchführung/Trennungsbuchführung.

Das bestehende System der bremischen Häfen wurde in den Jahren 2014 bis zum Abschluss 2017 von der EU Kommission hinsichtlich beihilferechtlicher Fragen einem vorläufigen Prüfverfahren unterzogen. In einem aufwendigen Verfahren und mit Unterstützung externer Beratung wurde das bestehende System der EU Kommission dargelegt und eine Anpassung erarbeitet.

Die jeweilige Bewertung, um welche Form der Tätigkeit es sich jeweils handelt, und wie die Einnahmen und Ausgaben zuzuordnen und teilweise auch aufzuschlüsseln und umzulegen sind, war ein Hauptteil der Verhandlungen mit der EU Kommission und wurde den tatsächlichen bremischen Gegebenheiten und Besonderheiten angepasst. Dieser Nachweis wird jährlich gegenüber der EU Kommission ohne Beanstandungen geführt.

Soweit Änderungen an dem System vorgenommen werden, ist die EU beihilfenrechtlich vorgegebene und mit der EU Kommission vereinbarte Form der Trennungsrechnung entsprechend der geänderten Umstände neu aufzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Änderungen einer Prüfung durch die EU Kommission unterzogen würden. Insoweit ist bei allen in Frage 3 aufgeführten Varianten EU Beihilferecht tangiert.

8. Inwiefern wäre bei einer Übertragung die „Privatisierungsbremse“ in Artikel 42 Ziffer IV der Bremischen Landesverfassung tangiert?

Bei einer „Veräußerung“ von Unternehmen des Landes Bremen ist der qualifizierte Gesetzesvorbehalt des Artikels 42 Absatz 4 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremVerf) in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 2 BremVerf zu beachten. Der dort normierte Privatisierungsvorbehalt gilt darüber hinaus und nach Maßgabe der Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 145 BremVerf auch für die „Veräußerung von Unternehmen“ der Stadtgemeinde Bremen. Mit der „Veräußerung“ von Unternehmen ist die Beseitigung eines bestehenden beherrschenden Einflusses auf ein Unternehmen entweder des Landes Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen angesprochen. In diesem Sinne unterfällt auch die „Übertragung“ der Verantwortung für die bremischen Seehäfen von der Stadtgemeinde Bremen auf das Land Bremen der „Privatisierungsbremse“ des Artikels 42 Absatz 4 BremVerf in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 2 BremVerf.

Ausgenommen vom qualifizierten Gesetzesvorbehalt des Artikels 42 Absatz 4 BremVerf in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 2 BremVerf ist die Veräußerung kleiner Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 1 und 4 Handelsgesetzbuch (HGB). Nicht erfasst vom qualifizierten Gesetzesvorbehalt ist ferner die Veräußerung einzelner Gegenstände des Unternehmensvermögens. Anderes gilt für Transaktionen, bei denen vom Unternehmen nur noch eine leere Hülle verbleibt. Rechtlich zweifelhaft erscheint, ob auch ein Eigenbetrieb oder ein sonstiges Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen der „Privatisierungsbremse“ der bremischen Landesverfassung unterfällt.

Im Falle ihrer Anwendbarkeit stehen Artikel 42 Absatz 4 BremVerf in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 2 BremVerf der Veräußerung eines Unternehmens entgegen, gestützt allein auf eine einfache parlamentarische Mehrheit. Gleiches gilt für eine verfassungsändernde Mehrheit der Bremischen Bürgerschaft, sofern ein Viertel der Abgeordneten oder ein Volksbegehren einen zustimmenden Volksentscheid einfordern.

Im Einzelnen:

Gemäß Artikel 42 Absatz 4 Buchst. b) BremVerf ist eine Veräußerung von Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen, auf die die öffentliche Hand aufgrund Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann und die wesentliche Beiträge zur wirtschaftlichen, verkehrlichen oder kulturellen Infrastruktur leisten, nur aufgrund eines Gesetzes möglich. Ein solches Gesetz tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft. Als Veräußerung gilt jedes Rechtsgeschäft, welches den beherrschenden Einfluss der Freien Hansestadt Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen beseitigt. Auf kleine Kapitalgesellschaften und auf Kredit- und Finanz-

dienstleistungsinstitute findet diese Vorschrift keine Anwendung. Gleiches gilt, wenn die Veräußerung bei Entstehen der Beherrschung beabsichtigt war und zeitnah erfolgt.

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 BremVerf ist ein Volksentscheid im Fall des Artikels 42 Absatz 4 BremVerf über ein von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenes Gesetz durchzuführen, wenn die Bremische Bürgerschaft das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen hat oder ein Viertel der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft die Durchführung eines Volksentscheids beantragt oder ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten die Durchführung eines Volksentscheides begehrt. In diesen Fällen tritt das Gesetz nur bei einem zustimmenden Volksentscheid in Kraft.

Die „Privatisierungsbremse“ der Landesverfassung gilt unmittelbar für Unternehmen des Landes. Auf Unternehmen der Stadtgemeinde Bremen ist die Vorschrift – anders als auf Unternehmen der Stadtgemeinde Bremerhaven – nach Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz BremVerf und nach Maßgabe des Artikels 145 Absatz 1 BremVerf entsprechend anzuwenden (vergleiche Schefold, in: Fischer-Lescano/Rinken unter anderem [Herausgeber], Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Artikel 148 Rn. 4; Külpmann, in: Fischer-Lescano/Rinken unter anderem [Herausgeber], Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Artikel 42 Rn. 24).

In der Folge bedarf die Veräußerung eines Unternehmens der Stadtgemeinde Bremen im Sinne des Artikels 42 Absatz 4 BremVerf eines „Veräußerungsgesetzes“. Ein solches „Veräußerungsgesetz“ kann nur dann unmittelbar in Kraft treten, wenn es mit einer zwei Drittel-Mehrheit in der Stadtbürgerschaft beschlossen wurde. Allerdings ist auch in diesem Fall ein Volksentscheid über das Ortsgesetz durchzuführen, sofern ein Viertel der Abgeordneten oder ein Volksbegehren dies einfordern.

Artikel 42 Absatz 4 Buchstabe b) BremVerf unterwirft nur die Veräußerung solcher Unternehmen dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt, die „wesentliche Beiträge“ zur wirtschaftlichen, verkehrlichen und kulturellen Infrastruktur leisten. Die Gesetzesbegründung nennt als Anwendungsfälle für die wirtschaftliche Infrastruktur die BLG Logistic Group AG & Co. KG, für die verkehrliche Infrastruktur unter anderem die bremenports GmbH & Co. KG und die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH (vergleiche Bremische Bürgerschaft Drucksache 18/1032, Seite 11).

Da der Wortlaut des Artikels 42 Absatz 4 Satz 3 BremVerf den beherrschenden Einfluss entweder des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen schützen will, findet die Norm zudem nur auf solche Unternehmen (entsprechende) Anwendung, auf die entweder das Land oder die Stadtgemeinde Bremen für sich genommen einen beherrschenden Einfluss ausüben (vergleiche Külpmann, in: Fischer-Lescano/Rinken unter anderem [Herausgeber], Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Artikel 42 Rn. 25). Der gemeinsame beherrschende Einfluss mehrerer öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf ein Unternehmen, wäre demnach ungenügend, um die Rechtsfolgen des Artikels 42 Absatz 4 BremVerf in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 2 BremVerf auszulösen.

Laut Gesetzesbegründung unterfällt die Veräußerung kleiner Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 und 4 HGB nicht dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt der Landesverfassung (vergleiche Bremische Bürgerschaft Drucksache 18/1032, Seite 11). Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne der letztgenannten Bestimmung sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 6 000 000 Euro Bilanzsumme, 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag, im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

Als rechtlich zweifelhaft erscheint, ob auch ein Eigenbetrieb oder ein sonstiges Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen (oder des Landes) dem

„Unternehmensbegriff“ des Artikels 42 Absatz 4 BremVerf unterfällt. Dagegen spricht, dass Sondervermögen durch Ortsgesetz der Stadtgemeinde errichtet werden (vergleiche § 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes). Sondervermögen können als solches, anderes als privatrechtlich organisierte Unternehmen, nicht einfach am Markt durch Rechtsgeschäft „veräußert“ werden. Um eine Veräußerung vorzunehmen müsste vielmehr zunächst das Errichtungsgesetz aufgehoben beziehungsweise geändert und die Rechtsnachfolge geregelt werden.

Wie aus dem Wortlaut des Artikels 42 Absatz 4 Satz 3 BremVerf folgt, unterfallen dem „Veräußerungsbegriff“ der Norm keine Veränderungen einer Unternehmensstruktur, wenn der zu schützende beherrschende Einfluss des Landes Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen unberührt bleibt. Gleiches gilt für die Veräußerung einzelner Gegenstände des Unternehmensvermögens, etwa der Verkauf nicht mehr benötigter Anlagen oder von Grundeigentum. Vom Sinn und Zweck der Norm erfasst werden aber sogenannte Asset Deals, bei denen alle wesentlichen Vermögensgegenstände in einer wirtschaftlich einheitlichen Transaktion veräußert werden und von dem Unternehmen nur noch eine leere Hülle verbleibt.

Da nach Artikel 42 Absatz 4 Satz 3 BremVerf als „Veräußerung“ jedes Rechtsgeschäft gilt, welches den beherrschenden Einfluss entweder des Landes Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen beseitigt, greift der qualifizierte Gesetzesvorbehalt unabhängig von der zivilrechtlichen Konstruktion und dem Erwerber. Eine „Veräußerung“ liegt demnach beispielsweise auch dann vor, wenn die Stadtgemeinde Bremen ihren Einfluss verliert und das Land Bremen beherrschenden Einfluss gewinnt (vergleiche Kulpmann, in: Fischer-Lescano/Rinken unter anderem [Herausgeber], Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Artikel 42 Rn. 36).

9. Welches wäre auf Basis der bislang vorliegenden Informationen nach Meinung des Senats die Vorzugsvariante zur Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land?

Der Senat teilt die Zielsetzung der Fragesteller nach einer Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land nicht. Insofern besteht für die Festlegung auf eine Vorzugsvariante kein konkreter Anlass.

Der Senat bewertet die bestehende Aufgabenwahrnehmung und organisatorische Struktur zur Bewirtschaftung und Entwicklung der bremischen Häfen für grundsätzlich gut geeignet. Auch die mit der SARS-CoV2-Pandemie einhergehenden Herausforderungen konnten in der bewährten Zuordnung gemeistert werden, sodass der Senat aktuell keinen Anlass für eine grundlegende Veränderung im Sinne der Bündelung der Verantwortung für alle bremischen Seehäfen beim Land sieht.

Auch die mit der Fragestellung verbundene Annahme, nach der nicht ausgeschlossen werden könne, „dass es ein optimales System für die bremischen Seehäfen gibt, das dem bestehenden überlegen ist“ bietet keinen hinreichenden Anlass, diese Fragestellungen mit der dafür erforderlichen Bindung erheblicher personeller wie finanzieller Ressourcen zu verfolgen.

Die Beantwortungen der vorstehenden Fragen zeigen mögliche Wirkungen der von den Fragestellern benannten Alternativen zur Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land auf. Sie liefern Hinweise zu möglichen Vor- und Nachteilen und zeigen vor allem den weitergehend notwendigen Untersuchungsbedarf auf, um zur späteren Festlegung einer möglichen Vorzugsvariante zu gelangen.

10. Inwiefern müssten aus Sicht des Senats auch die hafenbezogenen Beteiligungen der Stadtgemeinde Bremen (insbesondere an der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, der BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, bremen-

ports GmbH & Co. KG, Columbus Cruise Center Bremerhaven GmbH, sowie JadeWeserPort Realisierungsgesellschaft mbH & Co. KG) auf das Land übertragen werden? Welche Kriterien und Bewertungsgrundlagen müssten dem aus Sicht des Senats zugrunde gelegt werden? Welche Aspekte gilt es dabei zu berücksichtigen?

Um das von den Fragestellern unterstellte Ziel einer „Bündelung der Vermögensgegenstände und Aufgaben für alle bremischen Seehäfen beim Land“ vollständig zu erreichen, müssten neben den immateriellen Vermögensgegenständen und den Sachanlagen auch die Finanzanlagen und dort dazugehörig die Beteiligungen auf das Land übertragen werden (vergleiche Antwort zur Frage 1 nebst Anlagen).

Der Senat teilt die Zielrichtung der Fragesteller nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

11. Inwiefern könnten in der Folge per Gesetz die Gemeindegrenzen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven dergestalt geändert werden, dass das Gebiet der stadtbremischen Überseehäfen samt aller gemeindlicher Rechten und Pflichten auf die Stadt Bremerhaven übergeht (Übertragung von Hoheitsrechten)? Welche Aspekte gäbe es dabei zu berücksichtigen?

a) Welche Rechtsakte zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gab es seit Bestehen der Freien Hansestadt Bremen als Bundesland, auf wann datieren diese, um welche Gebiete handelte es sich dabei im Einzelnen und was waren die dahinterstehenden Gründe und Motive?

Die Gemeindegrenzen zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven unterliegen im Zeitablauf Veränderungen und Anpassungen. Seit dem Bestehen der Freien Hansestadt Bremen als Bundesland wurden insgesamt vier Gesetze zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven erlassen und zwar in den Jahren 1967, 1977, 1995 und 2002. Diese vier Gesetze sind über das Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen einzeln abrufbar.

Die mit den jeweiligen Gesetzesänderungen verbundenen Gründe und Motive wurden in den dazugehörigen Gesetzgebungsverfahren beziehungsweise in den Vereinbarungen zwischen Bremen und Bremerhaven umfassend dargelegt und beschrieben. Im Detail wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Mitteilung des Senats Drucksache 9/377 vom 6. Dezember 1976 (Anlage),
- Mitteilung des Senats Drucksache 9/376 (Rahmenvereinbarung zum Gebietsaustausch) vom 6. Dezember 1976 (Anlage),
- Vereinbarung zur Förderung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Bremerhaven aus dem Jahr 1991 (Anlage),
- Rahmenvereinbarung über einen Gebietsaustausch zwischen Bremen und Bremerhaven von 1995 (Anlage),
- Mitteilung des Senats Drucksache 14/481 S - Vereinbarung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Bremerhaven sowie deren Erläuterung (Anlage).

Insgesamt ist festzustellen, dass mit dem Ersten Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven von 1967 nur sehr geringfügige Gebietsübertragungen erfolgten. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven von 1977 wurden Flächen zwischen der Geeste und der Schleuse Neuer Hafen sowie östlich der Barkhausenstraße an Bremerhaven übergeben. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der

Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven in 1995 wurden die Flächen des Neuen Hafens bis zur Schleusenstraße an Bremerhaven übergeben und mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven aus dem Jahr 2002 erfolgte ein Gebietsübergang der Flächen der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne im Stadtnorden.

Neben den Gesetzesänderungen bezüglich der Gemeindegrenzen zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sei an dieser Stelle zusätzlich auf den Staatsvertrag zwischen der Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze aus dem Jahr 2009 verwiesen. Auch diese vertragliche Regelung stand maßgeblich in Verbindung mit der Entwicklung von Kompensationsflächen, die aufgrund von Auflagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Bau des Containerterminals 4 erforderlich geworden sind (Anlage).

- b) Welche Verträge und Vereinbarungen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben in den stadtbremischen Überseehäfen von der Stadtgemeinde Bremen oder von ihr beliebigen Dritten auf die Stadtgemeinde Bremerhaven oder von ihr beliebige Dritte (zum Beispiel für das Katasterwesen, die Müllentsorgung, den Brandschutz und allgemeinpolizeiliche Aufgaben) gibt es, wann wurden diese zwischen wem geschlossen, welche Laufzeit und welchen wesentlichen Inhalt haben diese, welchen finanziellen oder sonstigen Ausgleichsmaßnahmen wurden dafür jeweils vereinbart und erfolgten in den letzten drei Jahren tatsächlich (pro Jahr)? Welche dieser Verträge und Vereinbarungen würden durch eine Neuordnung der Hoheitsrechte obsolet, welche nicht?

Die vielfältigen, gesetzlich erforderlichen und geregelten Verwaltungsaufgaben für die Hafengebiete umfassen sowohl kommunale wie auch Landesaufgaben. Sie unterliegen ähnlich wie die unter 11a erläuterten Veränderungen bei den Gemeindegrenzen im Zeitablauf entsprechenden Veränderungen und Anpassungen.

Die gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven (Bremisches Hilfeleistungsgesetz vom 19. März 2009 (Brem.GBl. S. 105 – 2132a-1) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 159) (verfügbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?id=bremen2014_tp.c.66510.de) werden von der Feuerwehr Bremerhaven erfüllt. Ferner führt die Feuerwehr Bremerhaven Einsätze für Bremen, das Land Niedersachsen und die Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Verwaltungsvereinbarung über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und Bremen durch. Aufgrund der bestehenden Vertragslage fließen derzeit jährlich circa 3,5 Millionen Euro an Bremerhaven. Bei den gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes handelt es sich ausschließlich um kommunale Angelegenheiten, die auch bei einer möglichen Bündelung der Verantwortung für alle bremischen Seehäfen beim Land in vollem Umfang erfolgen müssten. Die zugrundeliegenden Verträge wären mit zusätzlichem Aufwand anzupassen.

Das bremische Hafengebietebetriebsgesetz (abrufbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.67321.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d) welches für das Hafengebiet im Land Bremen gültig ist (§ 1) regelt in § 5 Absatz 4 und § 7 die Zuständigkeiten des Hansestadt Bremischen Hafenamts (HBH) als

Ortspolizeibehörde, beziehungsweise die Aufgaben der Polizei Bremen im Hafengebiet entsprechend den Aufgaben in § 67 Bremisches Polizeigesetz. Es handelt sich hierbei bereits um ein Landesgesetz für die Häfen im Land Bremen.

Bezogen auf die kommunale Aufgabe der Müllabfuhr im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven besteht ebenfalls ein Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven (verfügbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.72526.de). Im Vertrag ist hinsichtlich der finanziellen Beziehungen im § 3 folgendes geregelt: „Als Gegenleistung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Müllabfuhr erhält die Stadt Bremerhaven von der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) jährlich nachträglich am Ende des Jahres den bei Anwendung des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr in der Stadt Bremerhaven vom 20. April 1966 (Brem.GBl. S. 77) in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden Betrag“. Die erbrachte Leistung ist unabhängig von einer möglichen Bündelung der Verantwortung für alle bremischen Seehäfen beim Land in vollem Umfang zu leisten, sodass Einsparungen durch eine Neuordnung nicht ersichtlich sind. Allerdings wäre der zugrundeliegende Vertrag mit zusätzlichem Aufwand anzupassen.

Die Aufgaben des Vermessungs- und Katasterwesens innerhalb des stadtbremischen Überseehafengebietes werden ebenfalls im Zuge der übertragenen Landesaufgaben durch die Stadt Bremerhaven wahrgenommen. Die vertragliche Grundlage ist als „Anordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Vermessungs- und Katastergesetz auf das Vermessungsamt des Magistrats der Stadt Bremerhaven“ abrufbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?id=bremen2014_tp.c.88537.de. Auch hier wird die erbrachte Leistung, die ebenfalls unabhängig von der Zuordnung der Verantwortung für die Seehäfen uneingeschränkt zu erbringen ist, von Bremen an Bremerhaven vergütet, Bei einer Neuordnung der Aufgabenzuordnung wäre der zugrundeliegende Vertrag mit zusätzlichem Aufwand anzupassen.

- c) Inwiefern ist das Hafensreal der Stadtgemeinde Bremen identisch mit der Summe aller Flurstücke, die im sonstigen Sondervermögen Hafen gebündelt sind? Falls nein, an welchen Stellen bestehen Abweichungen, die bei der Übertragung von Flurstücken und Verkehrsflächen einschließlich der damit verbundenen Rechten und Pflichten an die Stadtgemeinde Bremerhaven zu bedenken wären?

Das Hafensreal der Stadtgemeinde Bremen ist nicht identisch mit der Größe der Flächen, die im Anlagevermögen des sonstigen Sondervermögens Hafen gebündelt sind, sondern es umfasst insbesondere aufgrund der mit der kontinuierlichen Hafenentwicklung verbundenen Kompensationsmaßnahmen nur einen Teil. Hinzu kommen Flächenzuordnungen, die sich nur durch historisch gewachsene Beziehungen erklären lassen. Diese Besonderheiten wären im Zuge einer möglichen Bündelung der Verantwortung für alle bremischen Seehäfen beim Land entsprechend zu berücksichtigen beziehungsweise zu bereinigen.

Dem sonstigen Sondervermögen Hafen sind Flächen zugeordnet, die räumlich in der Stadt Bremen, in der Stadt Bremerhaven aber auch in Niedersachsen liegen. Insgesamt setzt sich der Flächenbestand im sonstigen Sondervermögen Hafen am 31. Dezember 2019 wie folgt zusammen:

Flächen in der Zuordnung zur Stadt Bremen:

Hafensreal = 8 678 304 m²

Kompensationsflächen = 818 648 m²

Gebiet des stadtbremischen Überseehafens in Bremerhaven = 6 656 821 m²

Flächen in der Zuordnung zur Stadt Bremerhaven:

Gemarkung Weddewarden, Hafenareal = 885 388 m²

Gemarkung Weddewarden, Kompensationsflächen = 682 987 m²

Gemarkung Lehe, (angrenzend Hafenareal) = 173 m²

Gemarkung Bremerhaven, Simon-Loschen-Turm = 113 m²

Gemarkung Geestemünde (Luneplate), Kompensationsflächen = 7 028 128 m²

Flächen in der Zuordnung zu Niedersachsen:

Gemarkung Imsum, Kompensation = 85 834 m²

Gemarkung Rechtenfleth (Drepte), Kompensation = 2 050 868 m²

Gemarkung Driftsethe (Drepte), Kompensation = 317 110 m²

Gemarkung Landwürden (Lune-/Tegelerplate), Kompensation = 1 645 642 m²

Gemarkung Debstedt, Kompensation = 20 818 m²

Gemarkung Ringstedt, Kompensation = 89 121 m²

- d) Wie hoch schätzt der Senat das aktuelle Gewerbesteueraufkommen von Betrieben mit Unternehmenssitz in den stadtbremischen Überseehäfen ein, und welches Steueraufkommen prognostiziert er in Zukunft? Welche Folgen hätte eine Vereinnahmung dieser Steuern durch die Stadtgemeinde Bremerhaven auf den kommunalen Finanzausgleich?

Das Gewerbesteueraufkommen von Betrieben mit Unternehmenssitz in den stadtbremischen Überseehäfen hat im Kalenderjahr 2017 insgesamt 4 244 993 Euro betragen. Für die Jahre 2018 und 2019 können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Aussagen getroffen werden, weil für diese Zeiträume noch nicht sämtliche Gewerbesteuerbescheide erteilt worden sind.

Im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie eingetretene Wirtschaftskrise ist derzeit nicht abschätzbar, wie sich in Zukunft das Gewerbesteueraufkommen in diesem Bereich entwickeln wird.

Der kommunale Finanzausgleich sieht seit 2020 in § 2 Finanzausgleichsgesetz einen Steuerkraftausgleich vor. Nach diesem erhält eine Gemeinde vom Land Mittel zur Angleichung ihrer geringeren Steuerkraft, wenn die Steuerkraft je Einwohner unterhalb der Steuerkraft je Einwohner der anderen Gemeinde liegt. Der Unterschiedsbetrag wird zu 50 Prozent ausgeglichen. Aktuell liegt die Steuerkraft je Einwohner Bremerhavens unterhalb der von Bremen. Bremerhaven erhält demnach im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einen Steuerkraftausgleich. Bei der Berechnung der Steuerkraft fließt auch die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen mit ein, sodass bei einem höheren Aufkommen der Stadtgemeinde Bremerhaven und einem niedrigeren der Stadt Bremen, der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Gemeinden geringer und somit auch der Steuerkraftausgleich an Bremerhaven durch das Land geringer wäre.

- e) Welche wahlrechtlichen Folgen hätte die Änderung der Gemeindegrenzen auf die Landtags- und Bundestagswahl?

Gegenwärtig sind im stadtbremischen Ortsteil 123 Überseehafengebiet zwei Personen wohnhaft, die zu den Bürgerschafts- und Landtagswahlen wahlberechtigt wären. Für die Bundestagswahlen hätte eine Verlagerung des stadtbremischen Ortsteils 123 „stadtbremisches Überseehafengebiet“ in das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven in wahlrechtlicher Hinsicht keine Auswirkungen, da bereits gegenwärtig sowohl die Stadtgemeinde Bremerhaven als auch der stadtbremische Ortsteil 123 zum Bundestagswahlkreis 55 gehören; insoweit müsste gegebenenfalls lediglich eine redaktionelle Anpassung durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Für die Landtagswahlen hätte eine entsprechende Gebietsverlagerung zur Folge, dass der Ortsteil 123 vom Wahlbereich Bremen in den Wahlbereich Bremerhaven wechseln würde (§ 5 II BremWahlG). Dies könnte zwar theoretisch Auswirkungen auf die Sitzverteilung zwischen den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven nach sich ziehen (§ 5 I BremWahlG), dürfte aber faktisch aufgrund der äußerst geringen Anzahl wahlberechtigter Personen vermutlich zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen.

- f) Wie bewertet der Senat die Chancen einer Neuordnung der Gemeindegrenzen, insbesondere vor dem Hintergrund aktueller und zukünftiger Bauleitplanverfahren, die die Gemeindegrenzen überschreiten?

Gemeindegrenzen überschreitende Abstimmungen und Bauleitplanungen sind gelebte Praxis, die sich sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven mit den benachbarten Gebietskörperschaften etabliert und bewährt haben. Eine mögliche Neuordnung der Gemeindegrenzen könnte damit verbundene Abstimmungsbedarfe möglicherweise vereinfachen. Die Berücksichtigung vielschichtiger und zum Teil unterschiedlicher Interessen in den Verfahren wäre allerdings auch bei jeglicher Form einer Neuordnung von Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

12. Wie schätzt der Senat die haushalterischen und haushaltsrechtlichen Folgen des Projekts „Landeshäfen“ ein?

Die Beantwortung der vorstehenden Fragen liefert gerade im Hinblick auf die steuerlichen und beihilferechtlichen Aspekte erste Hinweise zu möglichen haushalterischen und haushaltsrechtlichen Folgen bezogen auf die in Frage 3 genannten Varianten. Eine ausreichend fundierte Grundlage für eine qualifizierte Schätzung ergibt sich daraus jedoch nicht. Konkrete Anzeichen, dass mit einer Bündelung der Verantwortung für alle bremischen Seehäfen beim Land haushalterische Entlastungen einhergehen könnten, haben sich im Zuge der Beantwortung der Fragen nicht ergeben.

Vielmehr belegen die Erfahrungen, die im Zuge der Errichtung der sonstigen Sondervermögen Hafen und Fischereihafen sowie der Gründung der bremenports auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 15. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 1999 bis 2003“ (Koalition aus SPD und CDU) gemacht worden sind, einen hohen Aufwand sowohl im Hinblick auf die einzusetzenden finanziellen wie personellen Ressourcen für ein solches Projekt. Insofern ist davon auszugehen, dass ein von den Fragestellern angeregtes Projekt „Landeshäfen“ mit einer zusätzlichen Haushaltsbelastung verbunden ist.

13. Wie hoch schätzt der Senat den Personal- und sonstigen Aufwand (zum Beispiel Prozess- und Beratungskosten) für das Projekt „Landeshäfen“ in Abhängigkeit von der gewählten Variante ein? Inwiefern wären Personalübergänge nötig und wie könnten diese erfolgen?

Aufbauend auf die in Verbindung mit der unter Frage 3 und 12 genannten Erfahrungen bei der Errichtung der sonstigen Sondervermögen Hafen und Fischereihafen sowie der Gründung der bremenports, die mit erheblichem internen wie externen Ressourceneinsatz verbunden waren und letztlich

mehrere Jahre in Anspruch nahmen, ist für ein von den Fragestellern angeregtes Projekt „Landeshäfen“ mit einem Zeitbedarf von zwei bis zweieinhalb Jahren zu rechnen. Dies gilt gleichermaßen für die genannten Varianten. Zudem ist die Hinzuziehung umfassender interner wie externer Kompetenzen zwingend erforderlich. Die Kosten dafür sind nicht zu beziffern, sondern müssten im Zuge einer Marktbefragung und anschließenden Ausschreibung ermittelt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der erheblichen einzubindenden steuerrechtlichen, beihilferechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und sonstigen juristischen Expertise Kosten im siebenstelligen Bereich entstehen. Hinzu käme die Bereitstellung interner Ressourcen im Umfang mehrerer zusätzlicher Vollzeitäquivalente. Hierfür sind im Vorwege entsprechende Beschlüsse einzuholen und die haushaltstechnischen Voraussetzungen zu schaffen.

Mögliche Personalübergänge müssten unter Berücksichtigung der Mitbestimmung im Kontext einer konkreten Variantenbetrachtung bewertet werden. Da der Senat die Zielrichtung der Fragesteller mit einem möglichen Projekt „Landeshäfen“ nicht teilt, wurden zu dieser Frage keine konkretisierenden Untersuchungen vorgenommen.

14. Welche sonstigen Fragen von Relevanz gilt es aus Sicht des Senats bei einer Bündelung der Verantwortung für alle bremischen Seehäfen beim Land zu beachten?

Fragen der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsorientierung der Häfen schließen selbstverständlich auch den Gesichtspunkt organisatorisch-administrativer Strukturen mit ein, sodass grundlegende Fragen des Hafenmanagements, der Organisationsstrukturen sowie der thematischen Schwerpunktsetzung und der Personalausstattung in den zuständigen Ressorts, Ämtern, Unternehmen und Institutionen kontinuierlich behandelt werden. Das von den Fragestellern angeregte Projekt „Landeshäfen“ stand und steht dabei nicht im Fokus und wird in seiner Zielrichtung vom Senat grundsätzlich nicht geteilt. Insofern ergeben sich hierzu aus der Sicht des Senats auch keine weiteren Aspekte von Relevanz.

Vorlage Nr.: 19/565- S
für die Sitzung der städtischen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
in ihrer Funktion als Sondervermögensausschuss für das sonstige
Sondervermögen Hafen
am 22.08.2018

Sonstiges Sondervermögen Hafen;
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017

A. Problem

Für das sonstige Sondervermögen Hafen ist entsprechend den eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen der Sondervermögenserrichtungsgesetze zum Ende jedes Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der jeweils aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einem Lagebericht besteht.

Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer zu prüfen und innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die Senatorin für Finanzen hat im Rahmen des Hafenverbundes die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO) zur Abschlussprüferin des Sondervermögens Hafen für das Wirtschaftsjahr 2017 bestellt.

Der von der geschäftsführenden Gesellschaft bremenports GmbH & Co. KG aufgestellte und von BDO geprüfte Jahresabschluss liegt vor. Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann auf dieser Grundlage nun in ihrer Eigenschaft als Sondervermögensausschuss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung beraten und beschließen.

B. Lösung

Mit der Anlage 1 wird die Bilanz, mit der Anlage 2 die Gewinn- und Verlustrechnung und mit der Anlage 3 die Entwicklung des Anlagevermögens für das Sondervermögen Hafen vorgelegt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird als Anlage 4 wiedergegeben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung und nach dem am 01.12.2009 in Kraft getretenen Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) aufgestellt worden. Die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften wurden sinngemäß angewandt.

1. Bilanz

Die wesentlichen Positionen der Bilanz und die gegenüber der Vorjahresbilanz zu verzeichnenden relevanten Veränderungen werden nachfolgend erläutert:

a) Aktiva

Die Bilanzwerte für das Anlagevermögen sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Bei den Sachanlagen handelt es sich um die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen in Bremen und Bremerhaven sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Werte des Anlagevermögens verringern sich um 14,672 Mio. €. Ausschlaggebend sind überwiegend die regelmäßigen Abschreibungen für Sachanlagen. Weitere Angaben siehe unter 3. Entwicklung des Anlagevermögens.

Die Finanzanlagen betreffen Beteiligungen an der BLG, der bremenports GmbH & Co. KG, der bremenports Beteiligungs-GmbH, dem Columbus Cruise Center, der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG sowie der JadeWeserPort Realisierungs-Beteiligungs GmbH. Die Verluste der Jade-Weser-Port Realisierungsgesellschaft betragen im Jahr 2017 insgesamt 1,072 Mio. €, die aber mit 535 Tsd. € nur anteilig auf Bremen entfallen und handelsrechtlich als Abschreibungen auf Finanzanlagen behandelt werden.

Der Bestand der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (B II.1.) hat sich im Wesentlichen durch stichtagsbezogene Schwankungen um 1,812 Mio. € erhöht.

Die unter Position B II. 2. gebuchten „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ enthalten im Wesentlichen den für das Sondervermögen Hafen anteilig vereinnahmten Bilanzgewinn der BLG AG & Co. in Höhe von 19,643 Mio. € (Vorjahr: 19,726 Mio. €).

Der Hauptteil der sonstigen Vermögensgegenstände (B.II.3.) in Höhe von 6,040 Mio. € betrifft das Hafenslotsgeld, welches die Reedereien im Zuge der Abrechnung der Hafengebühren an das Sondervermögen Hafen entrichten („one face to the customer“) und das anschließend an die Hafenslotsen ausgekehrt wird. Die Ein- und Auszahlungen fallen zeitlich auseinander, so dass jährlich wiederkehrend in dieser Position als auch bei den Passiva unter C.5. („sonstige Verbindlichkeiten“) nicht unerhebliche Beträge ausgewiesen werden.

b) Passiva

Das variable Eigenkapital (Dotationskapital) des Sondervermögens Hafen beträgt 25 % der auf der Aktivseite ausgewiesenen Bilanzsumme abzüglich des Beteiligungsbuchwertes der Anteile der BLG AG. Es wird für jeden Jahresabschluss neu berechnet.

In der Position B. sonstige Rückstellungen werden vorwiegend noch ausstehende Eingangsrechnungen für bereits empfangene Leistungen ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten (Position C.1.) sowie der Freien Hansestadt Bremen (Position C.3.) verringern sich aufgrund planmäßiger Tilgungen für die in der Vergangenheit im Sondervermögen Hafen aufgenommenen Kredite für die Großprojekte.

In der Position C.2. „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ werden Rechnungen erfasst, die nach dem kameralen Kassenschluss eingehen aber kaufmännisch noch dem Wirtschaftsjahr zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich um ein jährlich wiederkehrendes Buchungsthema.

Die Spitzabrechnung des Geschäftsbesorgungsentgeltes für die Regel- und Sonderaufgaben bei der bremenports GmbH & Co. KG in der Position C.4.

„Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ kann systembedingt erst im Folgejahr durchgeführt werden.

Handelsrechtlich sind die Ergebnisse in dem betreffenden Geschäftsjahr erfolgswirksam zu erfassen. Somit kommt es stichtagsbezogen zum 31. Dezember zu einer Forderung oder Verbindlichkeit die banktechnisch erst im nächsten Jahr ausgeglichen werden kann.

In den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ (Position C.5.) sind neben dem Hafenslotsdienst (vgl. Aktiva B.II.3.) unverändert zu den Vorjahren Verpflichtungen gegenüber der BLG Unterstützungskasse in Höhe von 25,565 Mio. € enthalten.

Bereits erhaltene Ausgleichszahlungen u.a. für zukünftige Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Luneplate bzw. in der Drepteniederung in Höhe von 6,344 Mio. € bilden den Großteil der passiven Rechnungsabgrenzung (Position D.) ab.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse haben sich in 2017, trotz leicht rückläufiger Umschlagszahlen, gesteigert (+4,597 Mio. €), was hauptsächlich mit gestiegenen Einnahmen der Hafeneisenbahn für den Autoumschlag zusammenhängt.

Die im Vergleich zum Vorjahr erhöhten „sonstigen betrieblichen Erträge“ sind unter anderem durch Schadenersatzleistungen von Versicherungen im Wirtschaftsjahr 2017 begründet.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen usw. (Position 4.) fielen in 2017 ausschließlich planmäßig an.

Die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ (Pos. 5.) erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 6,662 Mio. €. Die im Vergleich zu 2016 höheren Aufwendungen resultieren aus einem Einmaleffekt beim Jahreswechsel 2015/2016, da in 2015 für eine ungeplante aber erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen einschl. eines Torwechsel an der Nordschleuse Kosten in 2015 angefallen sind, die in 2016 zu Einsparungen in ähnlicher Höhe führten. 2017 verlief wieder auf einem „normalen“ Niveau.

Erträge aus Beteiligungen (Pos. 6.) betreffen im Wesentlichen den Bilanzgewinn sowie die Dividende der BLG AG für das Geschäftsjahr 2017.

Die Verluste der Jade-Weser-Port Realisierungsgesellschaft führen bei der JWP zu Wertberichtigungen. Da der bremische Anteil im Sondervermögen Hafen gehalten wird, kommt es hier bei den Abschreibungen auf Finanzanlagen und Beteiligungen (Pos. 8) zu einer außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von 535 Tsd. €. Dadurch ändert sich auch der Wert dieser Beteiligung (siehe Anmerkungen zu „Aktiva“ der Bilanz).

Die Aufwendungen für Zinsen (Pos. 9) verringern sich gegenüber 2016 um 4,958 Mio. €, was neben der regelmäßigen Verringerung auch an einer vereinbarten zusätzlichen Zinszahlung für das Projekt CT 4 im Dezember 2016 liegt, die 2017 nicht wieder anfiel. Für die kreditfinanzierten Investitionsprojekte wurden langfristige Schuldscheinverpflichtungen gegenüber der Senatorin für Finanzen eingegangen.

Die Anhebung der Grundsteuern führt in 2017 zu einer leichten Erhöhung bei den sonstigen Steuern (Pos. 12.).

3. Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung beim Anlagevermögen ist insbesondere durch Zugänge bei den geleisteten Anlagen im Bau, den Umbuchungen sowie den planmäßigen Abschreibungen geprägt. Bei den Zugängen handelt es sich hauptsächlich um Restarbeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung des Pontons Martinianleger für die „Alexander von Humboldt“, die Baumaßnahme im Kaiserhafen III sowie um Gleiserweiterungsmaßnahmen bei der Hafenbahn in Bremerhaven. Die Umbuchungen erfolgen erst nach Abschluss der jeweiligen Projekte, was in 2017 ebenfalls vornehmlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hafeneisenbahn betrifft.

4. Testat des Abschlussprüfers

Der Wirtschaftsprüfer BDO hat dem Jahresabschluss 2017 des Sondervermögens Hafen einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfbericht liegt vor und kann beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingesehen werden.

5. Veröffentlichung

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Sondervermögens Hafen ist gem. § 23 BremSVG mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Jahresabschlussprüfung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Eine möglicherweise bestehende Gender-Relevanz ist auf der Basis von Wirtschaftsplanabrechnungen für die Sondervermögen nicht zu beurteilen.

D. Negative Mittelstands Betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

1. Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stellt in ihrer Eigenschaft als Sondervermögensausschuss des Sondervermögens Hafen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 fest.
2. Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erteilt in ihrer Eigenschaft als Sondervermögensausschuss des Sondervermögens Hafen der Geschäftsführung Entlastung.
3. Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet in ihrer Eigenschaft als Sondervermögensausschuss des Sondervermögens Hafen den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnungen mit dem Prüfvermerk des Abschlussprüfers im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlichen zu lassen.

Anlage

Jahresabschluss zum 31.12.2017

bestehend aus:

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Entwicklung des Anlagevermögens

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Vorlage Nr.: 19/560-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in
ihrer Funktion als Sondervermögensausschuss für das sonstige
Sondervermögen Fischereihafen
am 22.08.2018

Sonstiges Sondervermögen Fischereihafen;
Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017

A. Problem

Für das sonstige Sondervermögen Fischereihafen ist entsprechend den eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen der Sondervermögenserrichtungsgesetze zum Ende jedes Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der jeweils aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einem Lagebericht besteht.

Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer zu prüfen und innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die Senatorin für Finanzen hat im Rahmen des Hafenverbundes die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO) zur Abschlussprüferin des Sondervermögens Fischereihafen für das Wirtschaftsjahr 2017 bestellt.

Der von der geschäftsführenden Gesellschaft bremenports GmbH & Co. KG aufgestellte und von BDO geprüfte Jahresabschluss liegt vor. Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann auf dieser Grundlage nun in ihrer Eigenschaft als Sondervermögensausschuss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung beraten und beschließen.

B. Lösung

Mit der Anlage 1 wird die Bilanz, mit der Anlage 2 die Gewinn- und Verlustrechnung und mit der Anlage 3 die Entwicklung des Anlagevermögens für das Sondervermögen Fischereihafen vorgelegt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird als Anlage 4 wiedergegeben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung und nach dem am 01.12.2009 in Kraft getretenen Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) aufgestellt worden.

1. Bilanz

Die wesentlichen Positionen der Bilanz und die gegenüber der Vorjahresbilanz zu verzeichnenden relevanten Veränderungen werden nachfolgend erläutert:

a) Aktiva

Die Bilanzwerte für das Anlagevermögen sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die unter Position A.I.1. ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände bestehen im wesentlichen aus Baukostenzuschüssen für die landseitige Anbindung des OTB. Entsprechend der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) erfolgt der Ausweis unter den immateriellen Vermögensgegenständen.

Bei den Sachanlagen handelt es sich u.a. um die im Eigentum des Landes Bremen stehenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Fischereihafen sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Der Zugang des Verwaltungsgebäudes der Deutschen See erhöht die Sachanlagen leicht, die planmäßigen Abschreibungen verringern den Wert jedoch moderat, so dass sich bei der Position A.II.1. insgesamt eine Reduzierung um 1,397 Mio. € ergibt.

Hauptsächlich wegen regelmäßiger Abschreibungen verringern sich die Werte der Technischen Anlagen (Position A. II. 2.) um 5,409 Mio. €.

Die Verringerung um 229 Tsd. € bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Pos. A.II.3.) resultiert insbesondere aus regelmäßigen Abschreibungen sowie dem Verkauf der Inneneinrichtung des Restaurantschiffes „Line Hinsch“.

Die unter Position A. II. 4. „Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“ erhöhen sich um 1,031 Mio. €. Grund hierfür sind u.a. Zugänge auf der Wasserseite für das Offshore Terminal Bremerhaven (OTB) sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Südmole.

Die Finanzanlagen (Pos. A.III.) betreffen unverändert die unmittelbare Beteiligung an der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH und Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Form eines langfristig gewährten Darlehns an die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Pos. B.I.2.) betreffen in voller Höhe die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft. Diese resultieren aus Grundstücksverkäufen sowie Ansprüchen auf die Erneuerungsrücklage und die Staatsabgabe.

Die unter Position B. I. 3. ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände umfassen im wesentlichen in Vorjahren geleistete Vorauszahlungen von Regiekosten an die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH für die Hinterlandanbindung des OTB.

b) Passiva

Das Dotationskapital (variables Eigenkapital) des Sonstigen Sondervermögens Fischereihafen beträgt 25 % des auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögens vermindert um die bilanzierten Anteile an der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH. Dieses wird jedes Jahr neu berechnet.

In der Position C.1. „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ werden Rechnungen erfasst, die nach dem kameralen Kassenschluss eingehen aber kaufmännisch noch dem Wirtschaftsjahr zuzuordnen sind. Ende 2016 standen relativ viele Eingangsrechnungen von Fremdfirmen aus, die in 2017 ausgeglichen

wurden. Hierbei handelt es sich zwar um ein jährlich wiederkehrendes Buchungsthema, dass zum Jahresabschluss 2017 nicht so massiv auftrat.

Verbindlichkeiten gegenüber der Freien Hansestadt Bremen betreffen insbesondere das Verrechnungskonto, auf dem sämtliche Buchungen des Sondervermögens abgewickelt werden. Stichtagsbezogen kann es hier zu starken Schwankungen kommen.

Auch bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen kann es zu stärkeren Abweichungen in den Jahren kommen, da die Zeitpunkte für die Kassenabschlüsse in der Kameralistik und der kaufmännischen Buchhaltung nicht übereinstimmen.

Die Position C. 4. Sonstige Verbindlichkeiten verringert sich deutlich, da die stichtagsbezogene ausgewiesene Verbindlichkeit aus 2016 in 2017 ausgeglichen wurde.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse steigen gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Erhöhung der Hafengebühren leicht an.

Die Verringerung um 2,470 Mio. € bei den sonstigen betrieblichen Erträgen (Position 2.) ist maßgeblich einem Sondereffekt in 2016 geschuldet (entschädigungsloser Zugang von Immobilien auf den ehemaligen Flugplatzgelände). Darüberhinaus werden in dieser Position Zuwendungen u.a. für das Projekt „Hinterlandanbindung OTB“ sowie für Maßnahmen des Hochwasserschutzes und für Kompensationen ausgewiesen.

Die Erhöhungen bei der Position 3. betrifft zum Einen zusätzliche Aufwendungen für Messen im Bereich Windenergie und zum Anderen den OTB, weil dort neben Kosten für Rechts- und Beratungsleistungen auch Aufwendungen für die vorgezogene Kompensation in nicht unerheblicher Höhe anfallen.

Bei den unter 4. aufgeführten Abschreibungen handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen.

Die im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunkenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich größtenteils aus niedrigeren Aufwendungen beim Projekt „Hinterlandanbindung OTB incl. Kompensation“ (vgl. Pos. 2.).

3. Entwicklung des Anlagevermögens

Die Zugänge bei den Sachanlagen betreffen hauptsächlich die Hinterlandanbindung sowie Ausgleichsmaßnahmen für den Offshore Terminal Bremerhaven (OTB).

In 2017 sind keine Investitionsmaßnahmen abgeschlossen worden, so dass keine entsprechenden Umbuchungen durchzuführen sind.

Der Buchwert des Anlagevermögens verringert sich insbesondere durch planmäßige Abschreibungen.

4. Testat des Abschlussprüfers

Der Wirtschaftsprüfer BDO hat dem Jahresabschluss 2017 des Sondervermögens Fischereihafen einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfbericht liegt vor und kann beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingesehen werden.

5. Veröffentlichung

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Sondervermögens Fischereihafen ist gem. § 23 BremSVG mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Jahresabschlussprüfung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Eine möglicherweise bestehende Gender-Relevanz ist auf der Basis von Wirtschaftsplanabrechnungen für die Sondervermögen nicht zu beurteilen.

D. Negative Mittelstands betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stellt in ihrer Eigenschaft als Sondervermögensausschuss des Sondervermögens Fischereihafen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 fest.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erteilt in ihrer Eigenschaft als Sondervermögensausschuss des Sondervermögens Fischereihafen der Geschäftsführung Entlastung.
3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet in ihrer Eigenschaft als Sondervermögensausschuss des Sondervermögens Fischereihafen den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlichen zu lassen.

Anlage

Jahresabschluss zum 31.12.2017

bestehend aus:

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Entwicklung des Anlagevermögens

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Sonstiges Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte			
	01.01.2017 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchung	31.12.2017 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchung	31.12.2017 €	31.12.2016 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und	2.678.600,04	101.434,20	0,00	0,00	2.780.034,24	104.135,37	0,00	0,00	2.603.667,47	179.067,94
	2.678.600,04	101.434,20	0,00	0,00	2.780.034,24	104.135,37	0,00	0,00	2.603.667,47	179.067,94
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund-	962.031.973,27	305.164,92	105.574,76	4.089.376,29	966.320.939,72	22.423.840,89	0,04	0,00	400.416.406,54	565.904.533,18
stücken	312.804.166,79	6.376.369,00	28.009,70	7.661.880,77	326.814.406,86	12.406.197,85	12.324,27	0,00	116.554.628,72	210.259.778,14
2. Technische Anlagen und Maschinen	22.780.976,12	700.318,05	300.913,47	196.887,06	23.377.267,76	1.225.861,73	293.370,08	0,00	12.503.013,42	11.210.454,35
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	31.838,51	31.838,51	0,00	0,00	31.838,51	31.838,51	0,00	0,00	0,00
a) Geschäftsausstattung	25.380.747,96	14.682.937,04	14.880,53	-11.948.144,12	28.100.660,35	0,00	0,00	0,00	28.100.660,35	25.380.747,96
b) Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.322.997.864,14	22.096.627,52	481.216,97	0,00	1.344.613.274,69	36.087.738,98	337.532,90	0,00	529.474.048,68	829.274.021,54
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau										
	226.083.201,01	0,00	0,00	0,00	226.083.201,01	534.841,14	0,00	0,00	16.538.215,60	210.079.826,55
III. Finanzanlagen	1.551.759.665,19	22.198.061,72	481.216,97	0,00	1.573.476.509,94	36.726.715,49	337.532,90	0,00	548.615.931,75	1.039.532.916,03
Beteiligungen										

Sonstiges Sondervermögen Fischereihafen des Landes Bremen, Bremen

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		Abschreibungen				Buchwerte					
	01.01.2017 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchung	31.12.2017 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchung	Zuschreibung	31.12.2017 €	31.12.2016 €	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.307.919,26	0,00	0,00	0,00	4.307.919,26	1.532.362,64	87.607,86	0,00	0,00	1.619.970,50	2.687.948,76	2.775.556,62
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	174.087.934,01	2.151.398,20	287.428,73	0,00	175.951.903,48	76.612.506,92	3.304.614,37	22.329,14	0,00	79.873.824,81	96.076.078,67	97.475.427,09
2. Technische Anlagen und Maschinen	155.809.912,55	441.043,26	481.606,23	0,00	155.769.349,58	95.385.644,96	5.819.546,96	451.574,62	0,00	100.753.617,30	55.015.732,28	60.424.267,59
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.145.079,59	52.089,50	350.400,00	0,00	3.846.769,09	1.993.858,52	234.433,63	303.550,00	0,00	1.924.742,15	1.922.026,94	2.151.221,07
a) Geschäftsausstattung	0,00	336,59	336,59	0,00	0,00	0,00	336,59	336,59	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Geringwertige Wirtschaftsgüter	17.550.342,57	1.031.149,47	0,00	0,00	18.581.492,04	0,00	0,00	0,00	0,00	18.581.492,04	17.550.342,57	17.550.342,57
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	351.593.268,72	3.676.017,02	1.119.771,55	0,00	354.149.514,19	173.992.010,40	9.358.931,55	777.790,35	0,00	182.552.184,26	171.597.329,93	177.601.256,32
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	256.000,00	0,00	0,00	0,00	256.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	256.000,00	256.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	101.084,53	0,00	22.938,90	0,00	78.145,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.145,63	101.084,53
	357.084,53	0,00	22.938,90	0,00	334.145,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	334.145,63	357.084,53
	356.258.272,51	3.676.017,02	1.142.710,45	0,00	358.791.579,08	175.524.373,04	9.446.539,41	777.790,35	0,00	184.172.154,76	174.619.424,32	180.733.899,47

Kontrolle - kein Druckbereich
 Abweichung
 356.258.272,51 3.676.017,02 1.142.710,45 0,00 358.791.579,08 175.524.373,04 9.446.539,41 777.790,35 0,00 -20.967,34 184.172.154,76 174.619.424,32 180.733.899,47
 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00

Sonstiges Sondervermögen Fischereihafen des Landes Bremen, Bremen

Entwicklung des Anlagevermögens - Landseite -

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	01.01.2017		31.12.2017		01.01.2017		31.12.2017		31.12.2017	31.12.2016	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.263.403,43	0,00	0,00	4.263.403,43	1.487.859,67	87.595,00	0,00	0,00	1.575.454,67	2.687.948,76	2.775.543,76
	4.263.403,43	0,00	0,00	4.263.403,43	1.487.859,67	87.595,00	0,00	0,00	1.575.454,67	2.687.948,76	2.775.543,76
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	158.671.748,58	2.151.398,20	287.428,73	160.535.718,05	72.505.716,23	2.945.996,00	22.329,14	0,00	75.408.415,75	85.127.302,30	86.166.032,35
	24.339.126,79	441.043,26	481.606,23	24.298.563,82	16.295.230,44	548.369,00	451.574,62	0,00	16.392.024,82	7.906.539,00	8.043.896,35
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.705.029,91	7.063,03	350.400,00	3.361.692,94	1.857.370,43	206.250,00	303.550,00	0,00	1.760.070,43	1.601.622,51	1.847.659,48
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Geschäftsausstattung	321.428,99	16.719,58	0,00	338.148,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	338.148,57	321.428,99
b) Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	187.037.334,27	2.616.224,07	1.119.434,96	188.534.123,38	90.658.317,10	3.700.615,00	777.453,76	0,00	93.560.511,00	94.973.612,38	96.379.017,17
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	256.000,00	0,00	0,00	256.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	256.000,00	256.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	101.084,53	0,00	22.938,90	78.145,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.145,63	101.084,53
	357.084,53	0,00	22.938,90	334.145,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	334.145,63	357.084,53
	191.657.822,23	2.616.224,07	1.142.373,86	193.131.672,44	92.146.176,77	3.788.210,00	777.453,76	0,00	95.135.985,67	97.995.706,77	99.511.645,46

Sonstiges Sondervermögen Fischereihafen des Landes Bremen, Bremen

Entwicklung des Anlagevermögens - Wasserseite -

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Abschreibung				Buchwerte		
	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	31.12.2017	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	31.12.2016	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	44.515,83	0,00	0,00	0,00	44.515,83	44.502,97	12,86	0,00	44.515,83	0,00	12,86
	44.515,83	0,00	0,00	0,00	44.515,83	44.502,97	12,86	0,00	44.515,83	0,00	12,86
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	15.416.185,43	0,00	0,00	0,00	15.416.185,43	4.106.790,69	358.618,37	0,00	4.465.409,06	10.950.776,37	11.309.394,74
2. Technische Anlagen und Maschinen	131.470.785,76	0,00	0,00	0,00	131.470.785,76	79.090.414,52	5.271.177,96	0,00	84.361.592,48	47.109.193,28	52.380.371,24
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	440.049,68	45.026,47	0,00	0,00	485.076,15	136.488,09	28.183,63	0,00	164.671,72	320.404,43	303.561,59
a) Geschäftsausstattung	0,00	336,59	336,59	0,00	0,00	0,00	336,59	336,59	0,00	0,00	0,00
b) Geringwertige Wirtschaftsgüter	17.228.913,58	1.014.429,89	0,00	0,00	18.243.343,47	0,00	0,00	0,00	18.243.343,47	17.228.913,58	17.228.913,58
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	164.555.934,45	1.059.792,95	336,59	0,00	165.615.390,81	83.333.693,30	5.658.316,55	336,59	88.991.673,26	76.623.717,55	81.222.241,15
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	164.600.450,28	1.059.792,95	336,59	0,00	165.659.906,64	83.378.196,27	5.658.329,41	336,59	89.036.189,09	76.623.717,55	81.222.254,01

Mitteilung des Senats**Zweites Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Deputationen für Inneres und für Häfen, Schifffahrt und Verkehr, für den Fischereihafen sowie die Finanzdeputation haben dem Entwurf zugestimmt. Die Stadt Bremerhaven hat sich mit dem Entwurf gleichfalls einverstanden erklärt.

Der Senat bittet um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung, nachdem die Stadtbürgerschaft über die entsprechende Vorlage beschlossen hat.

Zweites Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Aus der Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven, werden folgende Gebiete ausgemeindet und in die Stadtgemeinde Bremerhaven eingemeindet:

1. Der Vorhafen zur ehemaligen Neuen Schleuse mit einer landseitigen Fläche, begrenzt von der südlichen Gemeindegrenze, der Verbindungslinie zwischen der südlichen und der nördlichen Ufermauerrecke und der nördlichen Ufermauer an der hafenseitigen Einfahrt zur ehemaligen Neuen Schleuse, der Böschungsoberkante, der südlichen Gebäudeflucht des Alten Leuchtturms (die Treppe im stadtbremischen Überseehafengebiet belassend), der Südseite der Deichspundwand an der Lohmannstraße und deren Verlängerung nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Uferlinie der Weser, der Uferlinie und der Begrenzungslinie zwischen dem ehemaligen Neuen Vorhafen und der Weser;
2. die Fläche des Bohlwerks an der Westseite des Neuen Hafens zwischen der ehemaligen Neuen Schleuse und der südlichen Kaje des Neuen Hafens (Gemarkung Bremerhaven Flur 26 Flurstück 17/8);
3. der Verbindungskanal zwischen dem Alten und dem Neuen Hafen, die zu den beiden Klappbrücken gehörenden Betriebsgrundstücke, die im stadtbremischen Überseehafengebiet liegenden Teile der Keilstraße und der Columbusstraße in der geplanten Erweiterung nach Westen sowie die Fläche zwischen der östlichen Gemeindegrenze und der westlichen Grundstücksgrenze der Barkhausenstraße und der geplanten Hafenrandstraße, im Norden begrenzt vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze und der westlichen Grundstücksgrenze der geplanten Hafenrandstraße, im Süden von der Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze der Lloydstraße;

4. die Fläche zwischen der östlichen Gemeindegrenze und der westlichen Grundstücksgrenze der geplanten Bundesautobahnzubringerstraße, im Norden begrenzt von dem südlichen Endpunkt der in Absatz 2 Nr. 3 und im Süden von dem nördlichen Endpunkt der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Fläche;
5. die Fläche für die verbreiterte Wurster Straße zwischen der nördlichen Gemeindegrenze und der südlichen Grundstücksgrenze der Wurster Straße (Gemarkung Bremerhaven Flur 19 Flurstück 4/1, Flur 20 Flurstücke 1/5, 2/3 und 2/5).

(2) Aus der Stadtgemeinde Bremerhaven werden folgende Gebiete ausgegliedert und in die Stadtgemeinde Bremen eingemeindet:

1. das beim Bau des Anlegers der Englandfähre in Anspruch genommene Grundstück der Gemarkung Geestemünde Flur 10 Flurstück 2/2;
2. die Fläche zwischen der westlichen Gemeindegrenze und der westlichen Grundstücksgrenze der geplanten Hafenrandstraße und Bundesautobahnzubringerstraße, im Süden begrenzt von dem nördlichen Endpunkt der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Fläche und im Norden von dem Schnittpunkt der westlichen Gemeindegrenze und der westlichen Grundstücksgrenze der geplanten Bundesautobahnzubringerstraße;
3. die Fläche zwischen der westlichen Gemeindegrenze und der westlichen Grundstücksgrenze der geplanten Straßenverbindung von der Wurster Straße zur geplanten Bundesautobahnzubringerstraße, im Süden begrenzt von dem Schnittpunkt der westlichen Gemeindegrenze mit der westlichen Grundstücksgrenze der geplanten Bundesautobahnzubringerstraße, im Norden von der südlichen Grundstücksgrenze der Wurster Straße;
4. die Fläche im Ortsteil Weddewarden, die begrenzt wird von der südlichen Gemeindegrenze, der westlichen Grundstücksgrenze der Wurster Straße bis zur alten Weddewardener Wasserlöse, der südlichen Grundstücksgrenze der Weddewardener Wasserlöse, der südlichen Grundstücksgrenze der Neuen Flughafenstraße, der südwestlichen Grundstücksgrenze der Wurster Straße, der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grau-Wall-Kanals und des Weddewardener Außentiefs und der Verlängerung der Überseehafengrenze in der Weser.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die Grenzen der in Absatz 1 Nrn. 3 und 4 und Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Gebiete im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Bremerhaven in dem Umfang zu ändern, wie es zur Anpassung an die abgeschlossene Planung der Hafenrandstraße, der Bundesautobahnzubringerstraße und der Columbusstraße erforderlich ist. Die Änderung ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

(4) Die Grenzen der umgemeindeten Gebiete ergeben sich im einzelnen aus einer Karte im Maßstab 1:5000, die beim Senator für Inneres in Bremen zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt ist. Eine beglaubigte Ausfertigung der Karte ist beim Staatsarchiv in Bremen zu hinterlegen.

§ 2

(1) In den nach § 1 umgemeindeten Gebieten tritt das in der abgebenden Gemeinde geltende Orts- und Landesrecht außer Kraft und das in der aufnehmenden Gemeinde geltende Orts- und Landesrecht in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Bauleitpläne bleiben bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch die aufnehmende Gemeinde in Kraft.

§ 3

In den umgemeindeten Gebieten geht das Verwaltungsvermögen der abgebenden Gemeinde mit allen Rechten, Lasten und Pflichten sowie die Straßenbaulast ohne Entschädigung auf die aufnehmende Gemeinde über.

§ 4

(1) Soweit für Rechte und Pflichten in der aufnehmenden Gemeinde Wohnsitz, Wohnung oder Aufenthalt Voraussetzung ist, gilt hierfür auch der Wohnsitz, die Wohnung oder der Aufenthalt in der abgebenden Gemeinde vor der Gebietsänderung als Wohnsitz, Wohnung oder Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde.

(2) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Gebietsänderungen erforderlich worden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren. Das gleiche gilt für Berich-

tigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch und anderen öffentlichen Büchern.

§ 5

Der Senat wird ermächtigt, die Bekanntmachung über die Abgrenzung des Hafengeländes Bremerhaven in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1968 (Brem.GBl. S. 1 — 2010-b-2) den neuen Grenzen anzupassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 11. Januar 1977 in Kraft.

Begründung

Die Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Stadtbremisches Uferseehafengebiet Bremerhaven, und der Stadtgemeinde Bremerhaven sind 1939 unter dem Gesichtspunkt gezogen worden, daß hafenbezogene Flächen im Interesse der Einheit der bremischen Häfen der Stadt Bremen und stadtbezogenen Flächen aus allgemeinen Kommunalinteressen der Stadt Bremerhaven zuzuordnen sind. Dieser Grundsatz beherrscht wegen der besonderen Aufgabenstellung des Landes Bremen nach wie vor die Gebietsgliederung des Landes in die beiden Städte Bremen und Bremerhaven. Andererseits sind aber im Verlauf von mehr als drei Jahrzehnten seit dieser Grenzziehung die tatsächlichen Verhältnisse im Raume Bremerhavens durch städtebauliche und hafenpolitische Entwicklungen und Bedürfnisse so stark beeinflußt worden, daß bereits seit Jahren zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven eine Änderung der bestehenden Grenze erörtert und einvernehmlich angestrebt wird. Anlässlich einer ersten Grenzänderung im Jahre 1967 (vgl. das Gesetz vom 6. Juni 1967 — Brem.GBl. S. 43 — 2010-c-1) waren die Vorarbeiten für eine umfassende Grenzberichtigung noch nicht abgeschlossen, auch befanden sich städte- und hafenbauliche Vorhaben noch in einem Planungsstadium, das es ratsam erscheinen ließ, damals nur die dringendste Grenzänderung von geringem Gebietsumfang vorzunehmen.

Die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf aus der Stadt Bremen in die Stadt Bremerhaven umzugemeindenden Gebietsteile werden von der Stadt Bremerhaven im Zusammenhang mit der städtebaulichen Neugestaltung des Raumes um den Alten Hafen benötigt. Bremerhaven will am Alten Hafen sein städtisches Zentrum (Columbus-Center) mit anschließendem Park (Weserpark) und erforderlichen Verkehrsflächen errichten, so daß dieses Gebiet künftig nur noch stadtbezogene Funktionen erfüllen wird. Die aus der Stadt Bremerhaven in die Stadtgemeinde Bremen umzugemeindenden Flächen sollen für erforderlich werdende Erweiterungen der bremischen Hafenanlagen und einer besseren Abgrenzung des Hafengebietes gegenüber der geplanten Hafenrandstraße in Anspruch genommen werden.

Im übrigen ist die vorgesehene Grenzänderung Teil einer Gesamtkonzeption, mit der mehrere zwischen Bremen und Bremerhaven anstehende Probleme geregelt werden sollen. Hierzu wird auf die der Bürgerschaft gleichzeitig zugeleitete Mitteilung des Senats betreffend den Abschluß einer Rahmenvereinbarung über einen Gebietsaustausch zwischen Bremen und Bremerhaven hingewiesen.

Einzelbegründung

Zu § 1:

Absätze 1 und 2 enthalten die grobe gebietliche Umschreibung der umzugemeindenden Gebiete. Die nähere Abgrenzung ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:5000, die während der Gesetzesberatung in der Bürgerschaft in der Verwaltung der Bürgerschaft ausliegt und in beglaubigter Form später beim Senator für Inneres und im Staatsarchiv verwahrt wird.

Die in Absatz 1 Nrn. 3 und 4 und Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Gebiete unterliegen unter Umständen noch geringen Änderungen, die sich aus der endgültigen Trassierung der geplanten Hafenrandstraße, der Bundesautobahnzubringerstraße und der Columbusstraße ergeben können. Aus Gründen eines vereinfachten Verfahrensganges ist im Einvernehmen mit der Stadt Bremerhaven eine Ermächtigung an den Senat vorgesehen, die Grenzen dieser Gebietsfläche ggfs. in dem erforderlichen Umfang, der voraussichtlich nur gering sein wird, zu ändern.

Zu § 2:

Der Entwurf übernimmt zum Zwecke der Erhaltung einer einheitlichen Rechtsordnung innerhalb der Gemeinde die herkömmliche und bewährte Regelung, daß das bisherige Ortsrecht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft tritt. Von diesem Grundsatz müssen jedoch die bestehenden Bauleitpläne ausgenommen werden. Für sie stehen in der aufnehmenden Gemeinde keine Regelungen bereit, die beim Inkrafttreten des Gesetzes automatisch an ihre Stelle treten könnten. Deshalb müssen sie bis zur Änderung oder Aufhebung durch die aufnehmende Gemeinde in Kraft bleiben. Die wechselseitige Einführung bzw. Außerkraftsetzung von Landesrecht ist erforderlich, weil in der Stadtgemeinde Bremerhaven teilweise noch früheres hannoversches und preußisches Recht als partielles Landesrecht fortgilt (vgl. Zweites Gesetz zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven vom 6. Juli 1965 — Brem.GBl. S. 107 — 101-a-2). Die vorgesehene Regelung soll verhindern, daß in den umgemeindeten Gebieten partiell das in der abgebenden Gemeinde geltende Landesrecht fortgilt und damit diese Gebiete ihrerseits Rechtsexklaven in der aufnehmenden Gemeinde bilden.

Zu § 3:

Es entspricht allgemeiner Übung und ist auch zweckmäßig, daß das Verwaltungsvermögen der das Gebiet abgebenden Gemeinde in diesem Gebiet auf die aufnehmende Gemeinde kraft Gesetzes mit dinglicher Wirkung übergeht.

Als Verwaltungsvermögen, d. h. bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienen, sind in den umzugemeindenden Gebieten vorhanden: Straßen, Entsorgungskanäle, Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Gas, Brücken mit Zubehör. Nicht zum Verwaltungs-, sondern zum gemeindlichen Betriebsvermögen gehört der Vorhafen zur ehemaligen Neuen Schleuse mit seinen Kajen. Ferner zählen Deiche nicht zum Verwaltungsvermögen. Der Entwurf sieht den entschädigungslosen Übergang des Verwaltungsvermögens vor, weil davon ausgegangen wird, daß sich der Vermögenswert und die künftige Unterhaltungslast an den betroffenen Objekten insgesamt gesehen in etwa ausgleichen.

Der Entwurf verzichtet auf eine ausdrückliche Regelung, daß auch ein Ausgleich von sonstigen Interessen, wie z. B. hinsichtlich des Steueraufkommens in den umzugemeindenden Gebieten stattfindet. Die vorgesehenen Grenzänderungen berühren Gebiete, die auf die Höhe des Steueraufkommens beider Gemeinden keinen entscheidenden Einfluß haben, so daß nach überkommenen Grundsätzen ein besonderer Grund für eine Auseinandersetzung nicht gegeben ist. Die Mehreinnahmen an originären Steuern der Stadtgemeinde Bremerhaven werden außerdem voll kompensiert durch verminderte Landeszuweisungen aus dem Vorabgleich Gemeindesteuerkraft gem. § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

Zu § 4:

Die Rechtsordnung knüpft in einigen Fällen bei Rechten und Pflichten an eine Mindestdauer des Wohnsitzes, der Wohnung oder des Aufenthaltes des Betroffenen in der Gemeinde an, so z. B. im Wahlrecht und im Steuerrecht. § 4 stellt sicher, daß die Umgemeindung für die betroffene Bevölkerung insoweit keine Nachteile bringt.

Die Gebietsänderungen haben gewisse Rechtshandlungen zur Folge, die mit öffentlichen Abgaben verbunden sind, so z. B. die Umtragung des in § 3 genannten Verwaltungsvermögens in den Grundbüchern. Es ist deshalb geboten und entspricht allgemeiner Übung, daß der die Gebietsänderung verfügende Gesetzgeber solche Rechtshandlungen kostenfrei stellt.

Zu § 5:

Aus Gründen allgemeinverständlicher Darstellung ist die Grenze des stadtbremischen Ufersechengebietes in Bremerhaven in der Bekanntmachung vom 9. Januar 1963 ausführlich beschrieben. Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bedarf diese Grenzbeschreibung einer Neufassung.

Mitteilung des Senats**Abschluß einer Rahmenvereinbarung über einen Gebietsaustausch zwischen Bremen und Bremerhaven****I.**

Nach Verhandlungen, die sich über mehrere Jahre erstreckten, ist mit Vertretern Bremerhavens Einigkeit erzielt worden, daß auf der Basis der bisher entwickelten Gebietsabgrenzungen Grundeigentum und Gebietshoheit schlicht um schlicht ohne Ausgleichszahlungen getauscht werden sollen. In dem allseitigen Wunsch, den gesamten Gebietsaustausch zum 150jährigen Jubiläum der Stadt Bremerhaven am 11. Januar 1977 vorzunehmen, haben die Verhandlungen nunmehr zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Da eine grundbuchmäßige Abwicklung der abzuschließenden Grundstücksverträge nicht in kurzer Zeit zu erreichen ist, soll zunächst eine Rahmenvereinbarung zwischen Bremen und Bremerhaven nach Maßgabe der Anlage abgeschlossen werden.
2. Der hoheitliche Gebietsaustausch erfolgt durch Gesetz. Insoweit wird auf die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft betr. das Zweite Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven verwiesen.
3. Die Eigentumsübertragung von Grundstücken wird gemäß den §§ 2 und 3 der Rahmenvereinbarung vollzogen.
4. Da die Gleisanlagen im Bereich des Alten Hafens Bestandteil der Bremischen Hafeneisenbahn sind und die Deutsche Bundesbahn darauf die Betriebsführung auf eigene Kosten vornimmt, verbleiben diese Anlagen mietfrei im Eigentum der Stadt Bremen. Die Unterhaltungskosten übernimmt Bremerhaven (s. dazu § 4 der Rahmenvereinbarung).
5. Das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven nimmt auch in den umgemeindeten Gebieten weiterhin die Aufgaben als Wasserbehörde wahr. Zum Zwecke des einheitlichen Hochwasserschutzes verbleibt die Pflicht zur Unterhaltung des Weserdeiches und der Geesteufer unterhalb des Sturmflutsperrwerkes beim Land Bremen. Lediglich die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Reinigung obliegt der Stadt Bremerhaven (s. dazu § 5 der Rahmenvereinbarung).
6. Der Vorhafen der ehemaligen Neuen Schleuse darf auf unbestimmte Zeit von der Stadt Bremen kostenlos genutzt werden. Während dieser Zeit wird der Hafen von Bremen unterhalten (s. dazu § 6 der Rahmenvereinbarung).

II.

Die Deputationen für Inneres, für Häfen, Schifffahrt und Verkehr, für den Fischereihafen, die Finanzdeputation sowie Magistrat und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven haben der Rahmenvereinbarung und dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven zugestimmt. Redaktionelle Änderungsvorschläge sind berücksichtigt worden.

Die notwendige Ermächtigung zur Abweichung von § 63 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung ist im Haushaltsgesetz 1977 vorgesehen.

Der Lageplan zur Rahmenvereinbarung liegt in der Verwaltung der Bürgerschaft zur Einsichtnahme aus.

III.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), dem Abschluß der Rahmenvereinbarung über einen Gebietsaustausch zwischen Bremen und Bremerhaven zuzustimmen.

Der Senat bittet um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung, nachdem die Stadtbürgerschaft über die entsprechende Vorlage beschlossen hat.

Anlage

Rahmenvereinbarung über einen Gebietsaustausch zwischen Bremen und Bremerhaven

In der Absicht, die weitere Entwicklung der Stadt Bremerhaven zu fördern und zugleich die kommunalpolitischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Weltgeltung der bremischen Häfen auch in Zukunft gesichert werden kann, schließen die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen, beide vertreten durch den Senat, und die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, mit Zustimmung der zuständigen Vertretungskörperschaften folgende

Vereinbarung:

§ 1

Durch das von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) nach vorheriger Zustimmung der Stadtbürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung am beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven werden folgende Umgemeindungen wirksam:

- a) Aus der Stadt Bremerhaven werden ausgemeindet und in die Stadt Bremen eingemeindet:

das Gelände nördlich des stadtbremischen Überseehafengebietes bis zum Grau-Wall-Kanal und zum Weddewardener Außentief,

zwei schmale Geländestreifen im Zusammenhang mit der geplanten Hafenrandstraße,

ein Stück des Fähranlegers am Nordende der Columbuskaje.

Diese Flächen sind im anliegenden Lageplan violett gekennzeichnet.

- b) Aus der Stadt Bremen werden ausgemeindet und in die Stadt Bremerhaven eingemeindet:

der Vorhafen der ehemaligen Neuen Schleuse mit dem nördlich angrenzenden Gelände und die Fläche des Bohlwerkes an der Westseite des Neuen Hafens,

zwei schmale Flächen im Zuge der geplanten Hafenrandstraße und zur Verbreiterung der Wurster Straße,

der Teil des stadtbremischen Überseehafengebietes, welcher östlich der Barkhausenstraße liegt.

Diese Flächen sind in dem anliegenden Lageplan gelb gekennzeichnet.

§ 2

Die Städte Bremen und Bremerhaven werden sich gegenseitig das Eigentum an den ihnen gehörenden Grundstücken, Brücken und sonstigen Bauwerken in den umgemeindeten Gebieten unentgeltlich übertragen, mit Ausnahme derjenigen Grundstücke, auf welchen sich Dienstgebäude oder andere Bauwerke, die auch weiterhin betrieblichen Zwecken des bisherigen Eigentümers dienen, befinden.

§ 3

(1) Das Land Bremen wird der Stadt Bremerhaven das Eigentum am Alten Hafen sowie an den ihm gehörenden Grundstücken, Straßen und sonstigen Bauwerken im Gebiet zwischen dem Alten Hafen und der Weser,

an Grundstücken im Bereich der Straßen An der Geeste und der Riedemannstraße sowie des Hauptkanals,

an den ihm gehörenden Kajen beiderseits der Geeste oberhalb des Sturmflutsperrwerkes,

unentgeltlich übertragen. Grundstücke, auf welchen sich Dienstgebäude oder andere Bauwerke befinden, die öffentlichen oder betrieblichen Zwecken des Landes Bremen dienen, bleiben im Eigentum des Landes Bremen.

Die zu übertragenden Grundflächen sind im anliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

(2) Das Eigentum an der Geestedrehbrücke im Zuge der Ludwigstraße — Fährstraße, an dem Brückenwärterhaus sowie an der Kanaldrehbrücke wird auf die Stadt Bremerhaven übertragen, nachdem das Land Bremen zuvor die erforderlichen Überholungsarbeiten an diesen Brücken vorgenommen hat. Der Eigentumsübergang soll mit Wirkung vom 1. Januar des auf die Beendigung der Überholungsarbeiten folgenden Jahres erfolgen.

§ 4

Die Anlagen der Bremischen Hafeneisenbahn im Bereich des Alten Hafens verbleiben im Eigentum der Stadt Bremen. Bremerhaven wird insoweit die Benutzung seines Grundeigentums mietfrei dulden und der Stadt Bremen gegenüber die Unterhaltungslast für die Hafenbahnanlagen übernehmen.

§ 5

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Hochwasserschutzes verbleibt die Pflicht zur Unterhaltung des Weserdeiches zwischen der Geestemündung und der neuen Grenze zwischen Bremen und Bremerhaven sowie der Geesteufer unterhalb des Sturmflutsperrwerkes beim Land Bremen. Bremerhaven wird alle zur Erhaltung der Deichsicherheit notwendigen Arbeiten auf seinem Eigentum entschädigungslos dulden. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Reinigungspflicht auf den öffentlichen Wegen und öffentlich genutzten Flächen im Ufer- und Deichbereich obliegt vom Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an der Stadt Bremerhaven.

§ 6

(1) Bremerhaven wird der Stadt Bremen den Vorhafen der ehemaligen Neuen Schleuse auf unbestimmte Zeit zur Nutzung für Hafenzwecke unentgeltlich überlassen. Für die Dauer dieser Nutzung obliegt der Stadt Bremen die Unterhaltung des Vorhafens und seiner Ufer. Bremen ist berechtigt, den Vorhafen in die Bremische Hafenordnung und die Hafengebührenordnung einzubeziehen.

(2) Für den Fall, daß die Stadt Bremen beabsichtigt, in der Weser nördlich des Vorhafens der ehemaligen Neuen Schleuse einen Liegeplatz für Seeschiffe einzurichten und dafür einen Teil der auf Bremerhaven übergegangenen Fläche als Zufahrt in Anspruch nehmen möchte, wird Bremerhaven einer derartigen Planung nicht grundsätzlich widersprechen. Die Städte Bremen und Bremerhaven werden sich in diesem Fall bemühen, eine gemeinsame Lösung zu finden.

§ 7

Das Land Bremen, die Städte Bremen und Bremerhaven sind sich darüber einig, daß die Belange der Stiftung Deutsches Schifffahrtsmuseum durch den Wechsel des Grundeigentums im Bereich des Alten Hafens nicht beeinträchtigt werden sollen.

§ 8

Die Durchführung der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung soll durch Einzelverträge realisiert werden. Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, in gemeinsamem Bemühen dafür zu sorgen, daß die notwendigen Verträge — soweit erforderlich unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Vertretungskörperschaft — unverzüglich abgeschlossen werden.

Bremerhaven, den

Für den Senat
Der Präsident des Senats

Für den Magistrat
Der Oberbürgermeister

Vereinbarung

zur

Förderung der städtebaulichen und
wirtschaftlichen Entwicklung
der Stadt Bremerhaven

1

In der Absicht, die weitere städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Bremerhaven in dem innerstädtischen Bereich "Alter Hafen / Neuer Hafen" zu fördern, wird die Freie Hansestadt Bremen der Stadt Bremerhaven die gemeindlichen Rechte in dem von der Bremischen Bürgerschaft (Stadt) festzulegenden Sanierungsgebiet "Neuer Hafen" einräumen.

Des weiteren wird die Freie Hansestadt Bremen die in dem umzuge-
meindenden Bereich liegenden ihr gehörenden Grundstücke der Stadt
Bremerhaven unentgeltlich übereignen.

2

Für die Sicherstellung eines einheitlichen Hochwasserschutzes und
der damit verbundenen Unterhaltung des Weserdeichs zwischen dem
Vorhafen des Neuen Hafens und der neuen Grenze zwischen der Freien
Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven verbleibt die Ver-
pflichtung bei der Freien Hansestadt Bremen (Land).

3

Die Anlagen der bremischen Hafeneisenbahn im Bereich des Neuen Ha-
fens verbleiben im Eigentum der Stadt Bremen, solange sie für Ha-
fenzwecke benötigt werden. Bremerhaven wird insoweit die Benutzung
seines Grundeigentums mietzinsfrei dulden.

Das Problem des Betriebes der Hafenbahn wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die dem hafenwirtschaftlichen Interesse Bremens und den städtebaulichen Interessen Bremerhavens gerecht wird.

4

Die Vertragschließenden sind sich einig, daß das Eigentum erst nach Zustimmung der Vertretungskörperschaften auf die Stadt Bremerhaven übergehen kann. Die Einzelheiten des Umfangs der eigentums- und vermögensrechtlichen Übertragung werden durch die Beschlüsse der Vertretungskörperschaften festgelegt.

Auch können die gemeindlichen Rechte erst durch ein von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) nach vorheriger Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft (Stadt) und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu beschließendes Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven übertragen werden.

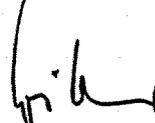
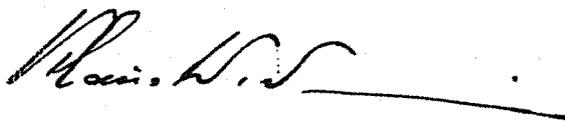
Die Vertragschließenden verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die notwendigen Gesetze und Verträge unverzüglich vorbereitet und verabschiedet bzw. abgeschlossen werden. Die Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung soll durch die erforderlichen gesetzlichen Regelungen und durch Einzelverträge realisiert werden.

Bremerhaven, den 19.09.1991

Bremerhaven, den 19.09.1991

Für den Senat

Für den Magistrat



(Präsident des Senats)

(Oberbürgermeister)

Rahmenvereinbarung über einen Gebietsaustausch zwischen Bremen und Bremerhaven

In der Absicht, die städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Bremerhaven zu fördern, haben der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven am 19.09.1991 vereinbart, die gemeindlichen Rechte der Stadt Bremen im Sanierungsgebiet Neuer Hafen im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven auf die Stadt Bremerhaven zu übertragen.

Im Zusammenhang mit dem durch die Gebietskörperschaften beschlossenen Dritten Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen sind Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. 1977, S. 1) als notwendig er ergeben haben, berücksichtigt worden.

Bei den abzuschließenden Einzelverträgen soll darüber hinaus ein Grundstückstausch erfolgen, bei dem die Stadt Bremerhaven der Stadt Bremen das Eigentum an den Grundstücken verschafft, die die Stadt Bremen für den Ausbau ihrer Häfen benötigt.

Das Land und die Stadt Bremen werden der Stadt Bremerhaven das Eigentum an den Grundstücken verschaffen, die für die Entwicklung der Stadt Bremerhaven erforderlich sind und die langfristig für Hafenzwecke nicht mehr benötigt werden.

Der Grundstückstausch soll unentgeltlich erfolgen und einschließlich des Sanierungsgebietes Neuer Hafen die in der nachstehenden Vereinbarung genannten Punkte berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Freie Hansestadt Bremen (Land) und die Stadtgemeinde Bremen, beide vertreten durch den Senat, sowie die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, folgende

Vereinbarung

§ 1

Durch das von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) nach vorheriger Zustimmung der Stadtbürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven vom 9. Mai 1995 sind folgende Umgemeindungen erfolgt:

- a) Aus dem Gebiet der Stadt Bremen werden ausgemeindet und in die Stadt Bremerhaven eingemeindet:
 1. das Gelände südlich der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Schleusenstraße, wobei der Ausbau der Schleusenstraße für den Schwerlastverkehr berücksichtigt werden soll;



581261

581261

2. die Flächen, die mit Zustimmung der Stadtgemeinde Bremen für den Bau des Autobahnzubringers Überseehafen in Anspruch genommen wurden, wobei die westliche Grenze des Autobahnzubringers die zukünftige Gemeindegrenze ist;
 3. die Flächen, die mit Zustimmung der Stadt Bremen für den Bau der Hafенrandstraße zwischen dem Autobahnzubringer Überseehafen und der Batteriestraße benötigt werden;
 4. die Flächen zwischen der Batterie- und der Barkhausenstraße, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven vom 20. Dezember 1976 nach Bremen umgemeindet wurden, für die eine Grenzfestlegung jedoch erst durch eine zwischen den Städten abgestimmte Bauleitplanung, in der die Trasse der Hafенrandstraße verbindlich festgelegt wird, möglich wird;
 5. bei der Verbreiterung der Wurster Straße überbaute Flächen im Bereich der Carl-Schurz-Kaserne;
 6. Restflächen zur Grenzberейnung im Bereich des Trogbauwerkes im Zuge der Wurster Straße.
- b) Aus dem Gebiet der Stadt Bremerhaven werden ausgemeindet und in die Stadt Bremen eingemeindet:
1. Wasserflächen der Bundeswasserstraße Weser, soweit sie durch Änderung der Zollgrenze dem Freihafen Bremerhaven zugeordnet werden bzw. zwischen der Zollgrenze an der Kaiserschleuse und der Gemeindegrenze an der Schleusenstraße die Flächen in gerader Verlängerung der Zollgrenze;
 2. Restflächen zur Grenzberейnung im Bereich des Trogbauwerkes im Zuge der Wurster Straße.

§ 2

- (1) Die Stadt Bremen wird der Stadt Bremerhaven das Eigentum an den ihr gehörenden Grundstücken einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und sonstigen Anlagen in dem umzugemeinenden Gebiet "Am Neuen Hafen" unentgeltlich übertragen. Diejenigen Grundstücke, auf welchen sich Dienstgebäude oder andere Bauwerke, die auch weiterhin betrieblichen Zwecken des Eigentümers dienen, befinden, werden nicht übertragen.
- (2) Die Anlagen der bremischen Hafeneisenbahn im Bereich des Neuen Hafens verbleiben im Eigentum der Stadt Bremen, solange sie für Hafenzwecke benötigt werden; längstens jedoch bis zum 31.12.1995. Die Stadt Bremerhaven wird insoweit die Benutzung ihres Grundeigentums mietzinsfrei dulden.

Nach Einstellung des Hafenbahnbetriebes steht es im Ermessen der Stadt Bremen, wiederverwendbare Oberbaustoffe auf eigene Kosten auszubauen und zu übernehmen. Nicht ausgebaute Oberbaustoffe werden Eigentum der Stadt Bremerhaven, die Kosten für den Ausbau und die Entsorgung trägt die Stadt Bremerhaven.

...

- (3) Zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven besteht Einvernehmen, daß für die hafengewerblich genutzten Grundstücke auf der Westseite des Kaiserhafens I im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven ein schwerlastfähiger Straßenanschluß weiter erforderlich ist.

Die Stadt Bremerhaven sichert zu, eine mit Bremen abzustimmende Trasse für Großraumtransporte auf der Westseite des Alten und Neuen Hafens auszuweisen.

Darüberhinaus wird die Stadt Bremerhaven ein Drittel der Kosten für die Ertüchtigung der Eisenbahnbrücke im Zuge der Schleusenstraße auf die Brückenklasse SWL 60 übernehmen.

- (4) Für die in § 1 sowie die in den §§ 3 und 4 genannten Grundstücke werden die Städte Bremen und Bremerhaven sich gegenseitig das Eigentum einschließlich des Eigentums an den darauf befindlichen Bauwerken und sonstigen Anlagen verschaffen.

Die Übereignung der in § 1 Buchstabe a) Nr. 1 genannten Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Für die übrigen vorstehend genannten Grundstücke finden die Vereinbarungen des Gebietsaustausches von 1977 Anwendung; der Tausch erfolgt schlicht um schlicht, ohne Ausgleichszahlungen (Bremische Bürgerschaft, Landtag, 9. Wahlperiode, Drucksache 9/376 vom 06. Dezember 1976, Abschluß einer Rahmenvereinbarung über einen Gebietsaustausch zwischen Bremen und Bremerhaven).

§ 3

- (1) Die Stadt Bremerhaven übereignet der Stadt Bremen unentgeltlich die für die Gleiszuführung und die Erweiterung des Trogbauwerkes bei der Erweiterung des Container-Terminals benötigten Flächen in der Gemarkung Weddewarden.
- (2) Die Stadt Bremerhaven übereignet der Stadt Bremen die für Ausgleichsmaßnahmen benötigten, im Weddewardener Außendeich und binnendeichs belegenen Grundstücke, soweit nach fachlicher Beurteilung eine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterung des Container-Terminals erforderlich ist. Hinsichtlich des Umfanges wird auf den Antrag auf Planfeststellung vom 15.01.1992 verwiesen.
- (3) Die Stadt Bremerhaven übereignet dem Land Bremen eine Teilfläche des Flurstücks 77/1, Flur 8, Gemarkung Geestemünde, die zur Herstellung eines Verbindungsganges zwischen den Gebäuden Bussestraße 26 und 27 erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß die Aufhebung des Gemeingebrauchs an dieser Teilfläche rechtskräftig ist.

§ 4

Das Land Bremen übereignet der Stadt Bremerhaven die nachfolgend aufgeführten, für Hafenzwecke nicht mehr benötigten Grundstücke:

Straßen- und Kajeflächen im Bereich Alter Vorhafen, soweit sie im Sanierungsgebiet belegen sind, mit Ausnahme der Mole der Geeste- bzw. Fischereihafeneinfahrt.

Die mit den Erbbaurechten "Kropp" und "URAG" belasteten Grundstücke sollen einbezogen werden, wenn die mit dem Sanierungsträger und der Stadt Bremerhaven abgestimmte Nutzungsänderung nicht bis zum 31.12.1994 vertraglich vereinbart werden kann.

Bezüglich der Kajen an der Geeste und im Alten Vorhafen geht das Land Bremen davon aus, daß die Stadt Bremerhaven Teile der Kajen und Teile des Alten Vorhafens auf unbestimmte Zeit unentgeltlich zur Nutzung für Hafenzwecke zur Verfügung stellt.

Für die Dauer der Nutzung obliegt dem Land Bremen die Unterhaltung der für Hafenzwecke genutzten Teile des Alten Vorhafens und der für Hafenzwecke genutzten Kajen. Das Land Bremen ist berechtigt, die Kajen an der Geeste und dem Alten Vorhafen in die Bremische Hafenordnung und die Hafengebührenordnung einzubeziehen.

Zu der Abgrenzung der für Hafenzwecke benötigten Kajenbereiche und zu den Modalitäten für die Übergabe der Kajen an die Stadt Bremerhaven wird auf die Zusatzvereinbarung über die Kajen im Bereich des Alten Vorhafens und der Geeste zwischen dem Land Bremen und der Stadt Bremerhaven vom heutigen Tage verwiesen.

§ 5

Die Durchführung der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung soll durch Einzelverträge realisiert werden. Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, im gemeinsamen Bemühen dafür zu sorgen, daß die notwendigen Verträge - soweit erforderlich unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Vertretungskörperschaft - unverzüglich abgeschlossen werden.

Bremerhaven, den *11. Juni 1995*

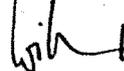
Für den Senat

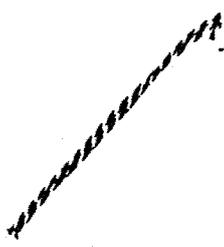
Der Präsident des Senats



Für den Magistrat

Der Oberbürgermeister





Mitteilung des Senats vom 4. November 1997

Vereinbarung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Bremerhaven

Der Senat hat gemeinsam mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven die als Anlage 1 beigefügte „Vereinbarung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Bremerhaven“ erarbeitet. Ziel ist die Übertragung der kommunalen Gebietshoheit für den Bereich der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne und einer angrenzenden Fläche auf die Stadt Bremerhaven unter Einbeziehung eines Interessenausgleichs.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Stadtbürgerschaft (Art. 101 Nrn. 6 und 7 LV) und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.

Die einzelnen Punkte der Vereinbarung werden wie folgt erläutert:

Zu 1.

Festgelegt wird die grundsätzliche Bereitschaft zur Änderung der hoheitlichen Zuordnung des genannten Gebietes. Der Senat spricht sich für einen Interessenausgleich zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven dahin aus, daß die Stadtgemeinde Bremen

- über die ursprünglichen Absichten hinaus, der Übertragung der kommunalen Hoheitsrechte auf Bremerhaven, außer für das Gebiet der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne auch für die in der Anlage 2 dargestellte nordöstlich angrenzende, ca. 31,5 ha große Fläche zustimmt. Diese ist Bestandteil des städtebaulichen Rahmenplanes und insoweit integraler Bestandteil der Erschließungsplanung für das einheitlich zu planende und zu entwickelnde Gewerbegebiet im Bereich der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne. Die Erweiterungsflächen der Gleisanlagen entlang der Vorstellgruppe Imsumer Deich sind jedoch beim stadtbremischen Überseehafengebiet zu belassen. Dies wird ebenfalls aus dem beigefügten Plan kenntlich;
- das Verwaltungsgrundvermögen (siehe zu 4.) in dem nordöstlich an das Carl-Schurz-Gelände angrenzende Gebiet sowie die dort gelegene naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche eigentumsrechtlich auf Bremerhaven überträgt.

Demgegenüber verzichtet die Stadt Bremerhaven auf die eigentumsrechtliche Übertragung einer ca. 27 ha großen Fläche, die Bremerhaven im Zusammenhang mit dem Bau des CT III 1992 zugesichert worden ist. Denn zum einen hatte diese Zusicherung des Senats vom 18. Dezember 1992 noch nicht die seit 1996 vorgesehene Übertragung der Gebietshoheit berücksichtigt, zum anderen werden im Rahmen dieses Interessenausgleichs die hoheitlich zu übertragenden Flächen vergrößert und zugleich Eigentumsrechte in erheblichem Umfang übertragen. Der Verzicht soll erst wirksam werden, wenn die in den vorstehenden beiden Spiegelstrichen beschriebenen Rechte auf Bremerhaven übertragen worden sind.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß entsprechend der zum Investitionssonderprogramm (ISP) gefaßten Beschlüsse, die Erlöse aus Grundstücksverkäufen auf dem CSK-Gelände dem ISP „Schwerpunktprojekt CSK“ wieder zugeführt werden sollen. Dies würde dann auch für die im Eigentum Bremerhavens stehenden Grundstücke gelten. Aus den vorgenannten Gründen hält es der Senat deshalb

für vertretbar, daß Bremerhaven auf seinen Anspruch verzichtet, insbesondere auch, weil Bremerhaven aufgrund der Verflechtung des Gebietes mit dem ISP einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil aus dem Verkauf von Grundstücken nicht erlangen wird.

Nach Abschluß der Maßnahmen soll in einem weiteren Schritt auch das Verwaltungsgrundvermögen des Landes im CSK-Gelände entschädigungslos auf die Stadt Bremerhaven übertragen werden.

Zu 2.

Der Senat schlägt vor, die laufenden Bauleitplanverfahren erst abzuschließen, bevor die Grenzänderung wirksam wird, um die Planungssicherheit von Unternehmen durch evtl. neue Verfahren nicht zu gefährden. Dies bedingt sowohl eine enge Abstimmung und ein Benehmen mit Bremerhaven hinsichtlich der laufenden Verfahren.

Es ist weiterhin notwendig, daß Bremerhaven seine Bereitschaft erklärt, in Verpflichtungen aus dem mit dem Bund über das Gelände der Carl-Schurz-Kaserne abgeschlossenen Kaufvertrag in den Punkten einzutreten, bei denen aufgrund der gemeindlichen Planungshoheit in der Zukunft Nachbesserungsklauseln des Vertrages wirksam werden könnten.

Zu 3.

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Klarstellung eisenbahnrechtlicher Art.

Zu 4.

Zum Verwaltungsgrundvermögen gehören die bisher im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke, die für Verwaltungszwecke der Freien Hansestadt Bremen oder im Rahmen des Gemeingebrauchs genutzt werden. Eingeschlossen ist die im nordöstlichen Gebiet gelegene naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche, ausgenommen sind die Gleisflächen und -anlagen der Bremischen Hafensbahn. Maßgeblich ist die in der Bauleitplanung zu Nr. 2. festgelegte Abgrenzung.

Der Übergang des Verwaltungsgrundvermögens beinhaltet die zukünftige Unterhaltungsverpflichtung der Stadt Bremerhaven. Die Unterhaltungspflicht schließt die Verpflichtung zur Herstellung und dauerhaften Sicherung des angestrebten Ausgleichszustandes der dem Übertragungsgebiet zugeordneten Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ein.

Zu 5.

Die einvernehmlich festgelegte Finanzierungsverantwortung des Landes für das Gebiet im Rahmen des ISP wird noch einmal bekräftigt. Diese Finanzierungsverantwortung gilt für die Laufzeit des ISP.

Zu 6.

Um eine Entwicklung und Vermarktung des Geländes aus einer Hand zu ermöglichen, soll die Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH mit dieser Aufgabe betraut werden. Dies entspricht den schon zum Ankauf des Geländes gefaßten Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft (Landtag).

Zu 7. und 8.

Die Veränderung der gemeindlichen Zuordnung ist nach Beschluß der Vereinbarung durch die drei Gebietskörperschaften abhängig von einem Landesgesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen. Dies soll nach Abschluß der Vereinbarung zügig umgesetzt werden.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft um Zustimmung zu der Vereinbarung.

334

**Vereinbarung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) und
der Stadt Bremerhaven zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung
der Stadt Bremerhaven**

1.

In der Absicht, im Rahmen des Investitionssonderprogramms der Freien Hansestadt Bremen die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Bremerhaven zu fördern, sollen der Stadt Bremerhaven die gemeindlichen Rechte und Pflichten für die im Ortsteil 123 „stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven“ gelegene ehemalige Carl-Schurz-Kaserne sowie unmittelbar angrenzende Gebiete übertragen werden. Die Freie Hansestadt Bremen (Land) tritt als Eigentümerin der Flächen der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne und aufgrund der ihr aus Nr. 5 obliegenden Finanzierung des Investitionssonderprogramms dieser Vereinbarung bei.

Die voraussichtliche neue Gemeindegrenze der Stadt Bremerhaven ist dem als Anlage beigefügten Plan zu entnehmen. Die endgültige Grenzbeschreibung erfolgt im Rahmen des unter Nr. 7 beschriebenen Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenzen.

Die Stadt Bremerhaven hat aufgrund eines Beschlusses des Senats vom 8. Dezember 1992 einen Anspruch auf eigentumsrechtliche Übertragung einer 27,2412 ha großen Fläche im Bereich der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne für die Bereitstellung von Tauschflächen (27 ha) für Ausgleichsflächen im Bereich Weddewarden für den Bau des Container-Terminals III und gewerblich zu nutzender Flächen (0,2412 ha). Die Vertragsschließenden vereinbaren, daß dieser Anspruch mit der rechtswirksamen Übertragung der Gebietshoheit in dem in der Anlage dargestellten Gebiet auf die Stadt Bremerhaven sowie des Grundvermögens der Stadtgemeinde Bremen in dem in Nr. 4 beschriebenen Umfang erlischt.

2.

Die Vertragsschließenden sind sich einig, daß die von der Stadtgemeinde Bremen eingeleiteten Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren und das Bebauungsplanverfahren im Benehmen mit der Stadt Bremerhaven zügig zum Abschluß gebracht werden sollen. Die Neuordnung der Gemeindegrenzen soll nach Abschluß der vorgenannten Verfahren wirksam werden. Gemäß § 204 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch gelten diese Flächennutzungspläne nach der Gebietsänderung fort. Nach geltender Rechtsprechung gilt dieses auch für Bebauungspläne. Die Stadt Bremerhaven wird in dem hoheitlich zu übertragenden Gebiet keine Wohnbauflächen festlegen oder zulassen.

Durch die beabsichtigte Grenzänderung für die die Gemeindehoheit wechselnden Gebiete tritt das geltende Orts- und Landesrecht der Hoheitsgebiete abgebenden Gemeinde außer Kraft und das geltende Orts- und Landesrecht der Hoheitsgebiete aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

Der abgeschlossene Kaufvertrag vom 23. Dezember 1996 zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Bundesrepublik Deutschland (Bund) sieht in § 4 für den Fall einer Änderung des Bebauungsplanes innerhalb von zehn Jahren nach Kaufvertragsabschluß eine Nachbesserungsklausel vor, sofern die Festsetzungen im Bebauungsplan eine höherwertige Nutzung ausweisen sollten oder diese tatsächlich erfolgt. Soweit die als Biotop-Fläche ausgewiesene Fläche in einem mehr als 1 ha umfassenden Umfang als gewerblich-industrielle Fläche ausgewiesen oder tatsächlich genutzt werden sollte, fordert der Bund gleichfalls eine Nachbesserungszahlung.

Von der Nachbesserungsklausel ausgenommen sind die mit den Kaufverträgen vom 20. Januar 1983 und 31. Juli 1989 von der Stadtgemeinde Bremen an den Bund veräußerten Flächen auf dem Gelände der Carl-Schurz-Kaserne Bremerhaven. Nach Übertragung der Planungshoheit auf Bremerhaven gehen auf Veranlassung Bremerhavens durchgeführte Änderungen des Bebauungsplanes, die zu einem Nachbesserungsanspruch des Bundes führen, zu Lasten Bremerhavens. Bremerhaven hält für diesen Fall die Freie Hansestadt Bremen (Land) insoweit von Ansprüchen des Bundes frei.

Bremerhaven tritt in die von der Freien Hansestadt Bremen gegenüber dem Bund nach dem NATO-Truppenstatut übernommene Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für die US-Streitkräfte ein und verpflichtet sich, die entsprechenden Flächen planungsrechtlich nicht anderweitig auszuweisen.

3.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die Gleisanlagen im Bereich der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne der Eisenbahninfrastruktur der Bremischen Hafeneisenbahn zugeordnet werden. Für die Aufsicht und Genehmigung gelten das Allgemeine Eisenbahngesetz und das Landeseisenbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Über Veränderungsplanungen in dem hoheitlich zu übertragenden Gebiet, welche die Hafenbahn berühren, ist Einvernehmen zwischen der Stadt Bremerhaven und der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel, herzustellen.

4.

Die Vertragsschließenden sind sich einig, daß das in den eingemeindeten Gebieten belegene Verwaltungsgrundvermögen der abgebenden Gemeinde und die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche - ausgenommen der Gleisflächen und -anlagen der Bremischen Hafenbahn - mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen ohne weitere Entschädigung auf die aufnehmende Gemeinde übergehen.

5.

Die Vertragsschließenden sind sich einig, daß die infrastrukturelle Erschließung, auch nach Änderung der Gemeindegrenzen, im Rahmen des Investitions Sonderprogramms „Schwerpunktprojekt Carl-Schurz-Kaserne“ (1996 bis 2004) finanziert wird. Die Stadt Bremerhaven erklärt, die notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer planungsrelevanten Zuständigkeit konstruktiv zu begleiten.

6.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung aller durchzuführenden Maßnahmen sind sich die Vertragsschließenden einig, daß die Erschließung, Verwaltung und Vermarktung des Gebietes durch die Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH verantwortlich in Abstimmung mit dem Senator für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Europaangelegenheiten, dem Senator für Finanzen, dem Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel, dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven durchgeführt werden soll. Nach Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich der diesen nach Naturschutzrecht zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Auslaufen des Investitions Sonderprogramms für dieses Gebiet, überträgt das Land das Verwaltungsgrundvermögen in diesem Gebiet entschädigungslos auf die Stadt Bremerhaven; diese übernimmt die in ihre gemeindliche Zuständigkeit fallende Unterhaltung.

7.

Die Vertragsschließenden sind sich einig, daß die Übertragung der gemeindlichen Rechte und Pflichten erst durch ein von der Bürgerschaft (Landtag) - nach vorheriger Zustimmung der Stadtbürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven - zu beschließendes Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven erfolgen kann.

8.

Die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) und die Stadt Bremerhaven verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die notwendigen Gesetze und Verträge unverzüglich vorbereitet und verabschiedet bzw. abgeschlossen werden. Die Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung soll durch die erforderlichen gesetzlichen Regelungen und durch Einzelverträge realisiert werden.

Bremen, den 4. November 1997

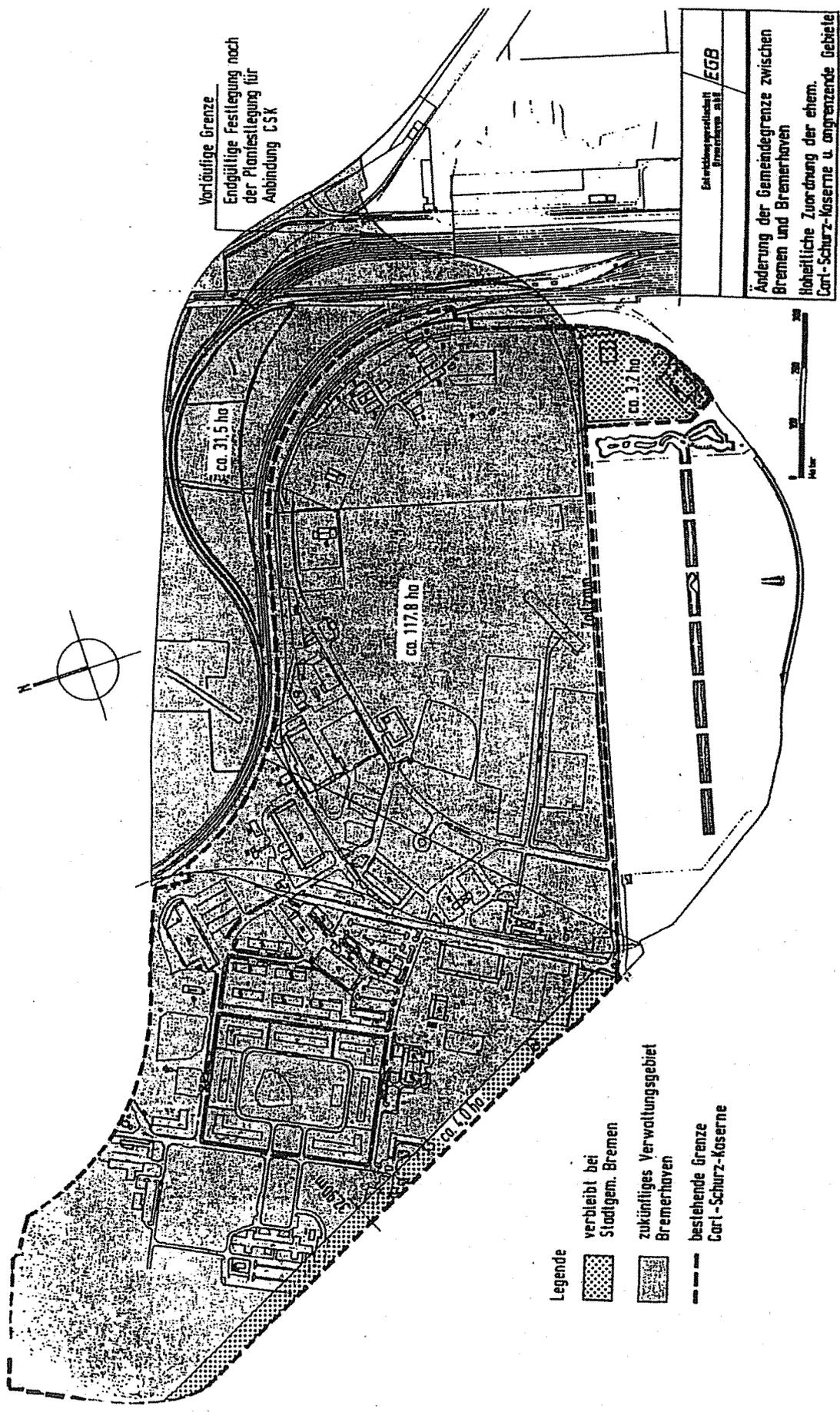
Bremen, den 4. November 1997

Für den Senat
der Freien Hansestadt Bremen
(Land und Stadtgemeinde)

Für den Magistrat
der
Stadt Bremerhaven

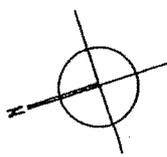
Dr. Henning Scherf
(Präsident des Senats)

Manfred Richter
(Oberbürgermeister)



Vorläufige Grenze
 Endgültige Festlegung nach
 der Planfestlegung für
 Anbindung CSK

Entwicklungsprognostische
 Grenzstudie 1981 EGG
 Änderung der Gemeindegrenze zwischen
 Bremen und Bremerhaven
 Hoheitliche Zuordnung der ehem.
 Carl-Schurz-Kaserne u. angrenzende Gebiete



- Legende
-  verbleibt bei Stadtgem. Bremen
 -  zukünftiges Verwaltungsgebiet Bremerhaven
 -  bestehende Grenze Carl-Schurz-Kaserne

Vorbereitung 2008/09/10



889984

889984



Staatsvertrag

**zwischen
der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen wird nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen - im Folgenden: Länder -. Die Änderungen sind in den als **Anlagen 1 bis 4** beigefügten Kartenblättern, die Bestandteile des Staatsvertrages sind, grafisch dargestellt.

(2) Folgende Flurstücke gehen vom Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen in das Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen über:

1. im Bereich der Großen Luneplate die in der als **Anlage 5** beigefügten Flurstückliste aufgeführten 476 Flurstücke der Gemeinde Loxstedt, Gemarkung Landwürden, mit einer Fläche von insgesamt 14 732 312 m²,
2. im Gebiet Reithufer die in der als **Anlage 6** beigefügten Flurstücksliste aufgeführten 29 Flurstücke der Gemeinde Loxstedt, Gemarkung Lanhausen, mit einer Fläche von insgesamt 332 665 m²,
3. im Bereich der Autobahnabfahrt Bremerhaven-Wulsdorf/Loxstedt der BAB A 27 die in der als **Anlage 7** beigefügten Flurstücksliste aufgeführten sieben Flurstücke der Gemeinde Loxstedt, Gemarkung Bexhövede, und ein Flurstück der Gemeinde Loxstedt, Gemarkung Loxstedt, mit einer Fläche von insgesamt 59 812 m².

(3) Folgende Flurstücke gehen vom Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen in das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen über:

1. im Gebiet Siedewurt die in der als **Anlage 8** beigefügten Flurstücksliste aufgeführten 13 Flurstücke der Gemeinde Bremerhaven, Gemarkung Wulsdorf, mit einer Fläche von insgesamt 158 091 m²,

2. im Bereich der Autobahnabfahrt Bremerhaven-Wulsdorf/Loxstedt der BAB A 27 die in der als **Anlage 9** beigefügten Flurstücksliste aufgeführten drei Flurstücke der Stadt Bremerhaven, Gemarkung Wulsdorf, mit einer Fläche von 13 650 m².

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten **Anlagen 5 bis 9** sind Bestandteile des Staatsvertrages.

Artikel 2

(1) Das in den abgetretenen Gebieten jeweils gelegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten und Pflichten ohne Entschädigung auf die in dem aufnehmenden Land zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

(2) Die im Eigentum des Landes Niedersachsen verbleibenden, in dem als Anlage 2 beigefügten Kartenblatt eingezeichneten Außendeichflächen, die im Liegenschaftskataster, Stand 10. Oktober 2006, mit 1 040 220 m² erfasst sind, unterliegen als Finanzvermögen des Landes Niedersachsen außerhalb dieses Staatsvertrages zu treffenden vertraglichen Regelungen. Dies gilt auch für die in dem als Anlage 2 beigefügten Kartenblatt eingezeichneten, 1 909 320 m² großen Gewerbeerwartungsflächen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden und abzüglich einer von der Freien Hansestadt Bremen bereits gekauften 182 769 m² großen Fläche insgesamt vom Land Niedersachsen an die Freie Hansestadt Bremen verkauft werden sollen.

Artikel 3

Die Freie Hansestadt Bremen übernimmt durch diesen Staatsvertrag die Verantwortung für die Deichsicherheit auch für das an der neuen gemeinsamen Landesgrenze liegende niedersächsische Hinterland, ohne dass sich daraus ein erhöhter Unterhaltungsaufwand für die vorgenannten landeseigenen Außendeichflächen ergibt. Ihr obliegen die bestickgemäße Herstellung und der Erhalt der dafür erforderlichen Küstenschutzanlagen auf bremischem Hoheitsgebiet.

Artikel 4

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

(4) Beide Länder schaffen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die vertraglichen Voraussetzungen für den Verkauf der in Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Gewerbebeerwartungsflächen an die Freie Hansestadt Bremen.

Artikel 5

Die Länder erklären ihre Bereitschaft, in gegenseitigem Einverständnis den Grenzverlauf in der Wesermündung festzulegen und in einem weiteren Staatsvertrag zu regeln.

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Wilhelmshaven, den 5.12.2009

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Ministerpräsident



Christian Wulff

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Präsident des Senats



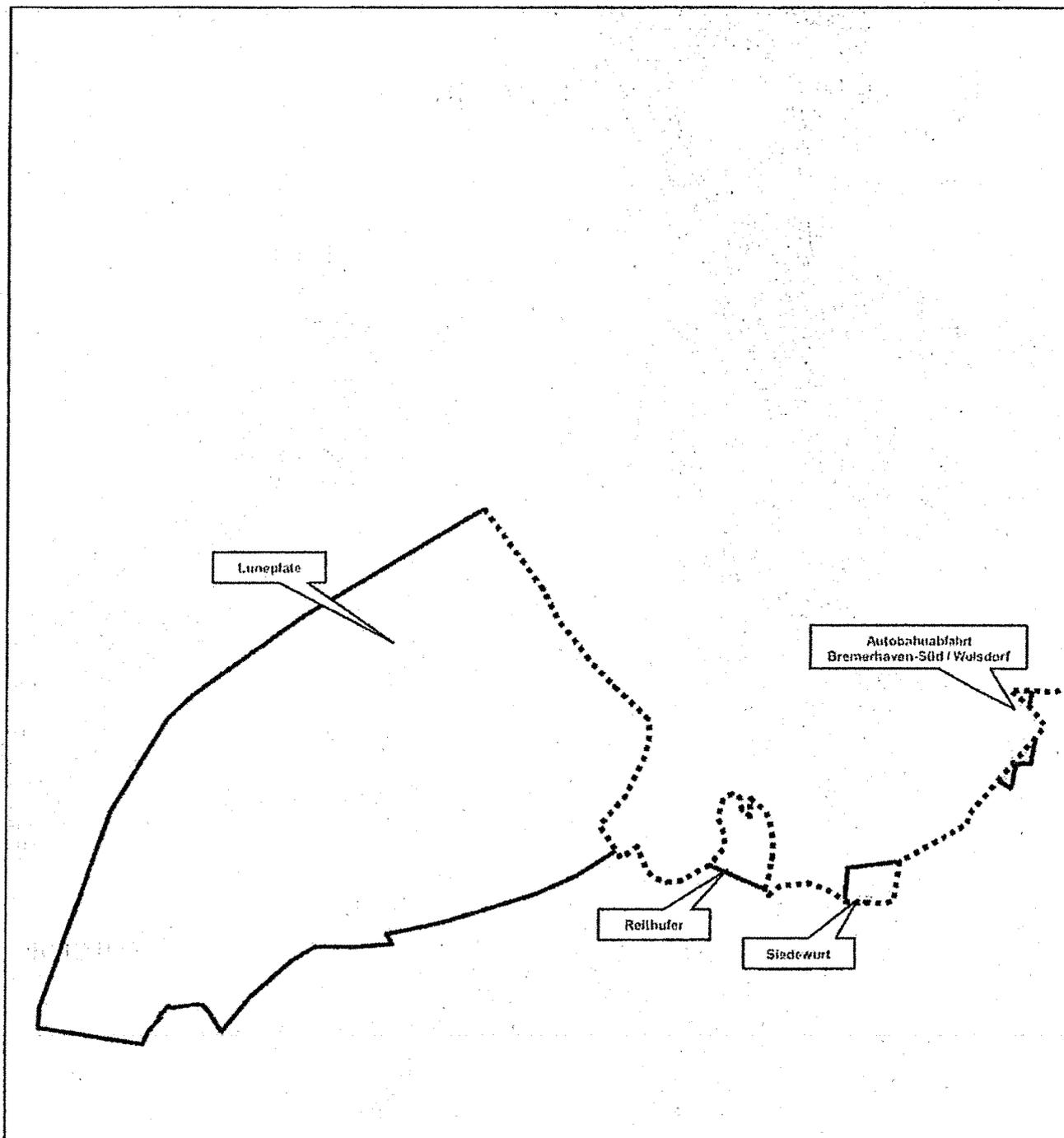
Jens Böhrnsen
Bürgermeister

**Anlage 1 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
- Übersichtskarte -**

..... bisherige Landesgrenze
— neue Landesgrenze

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 50 000
© Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen



Herausgeber:

GLL
Otterndorf

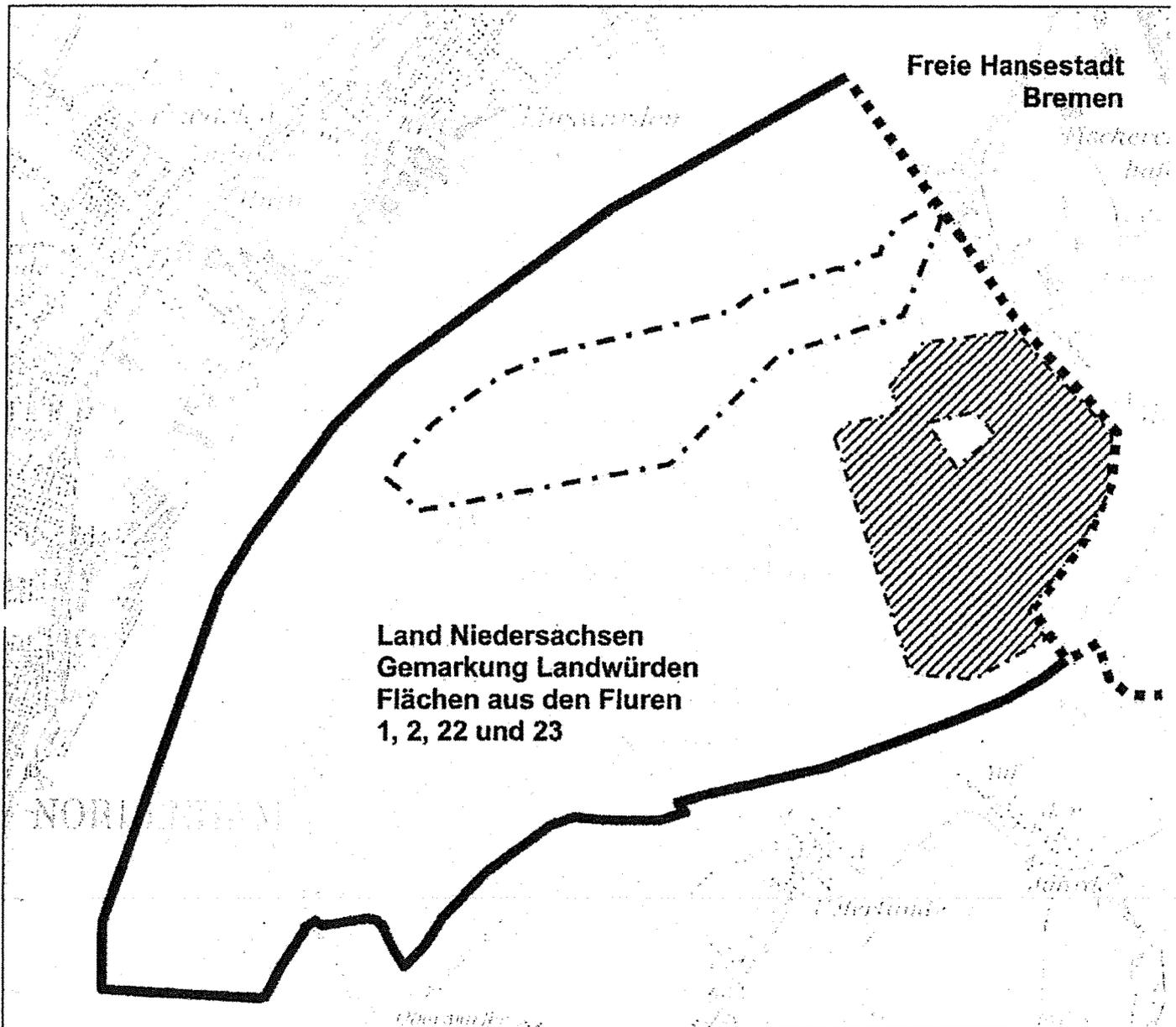
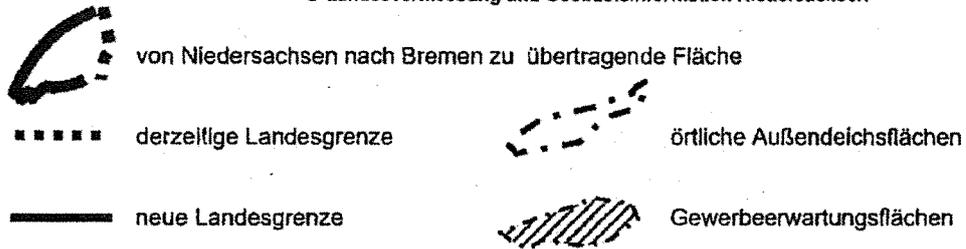
Katasteramt Wesermünde
Lange Straße 121, 27580 Bremerhaven, den 15.03.2006
Tel.: 0471/5916-38, Fax.: 0471/5916-61

Dieses Produkt unterliegt den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen
der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Anlage 2 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
- Luneplate -

Gemarkung Landwürden - Maßstab 1 : 30 000

Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 50 000
© Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen



Herausgeber:

GLL
Otterndorf

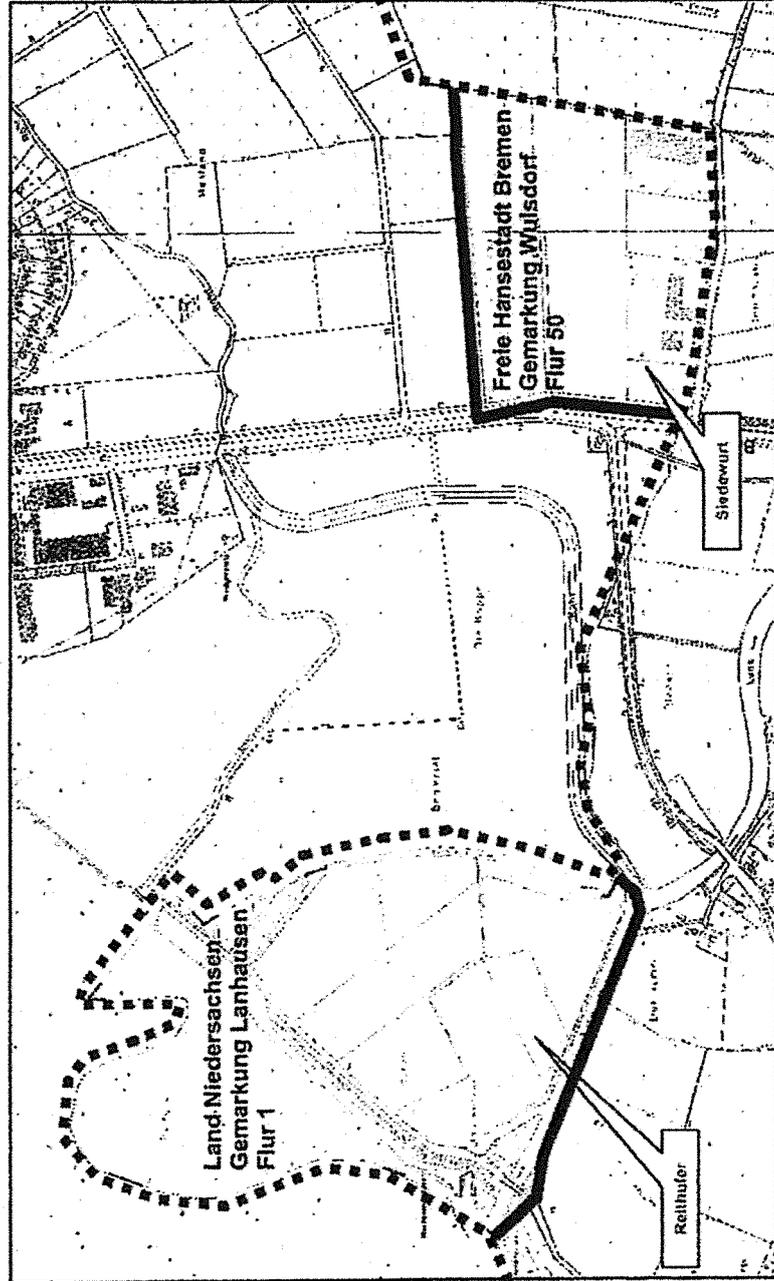
Katasteramt Wesermünde
Lange Straße 121, 27580 Bremerhaven, den 15.03.2006
Tel.: 0471/5916-38, Fax.: 0471/5916-61

Dieses Produkt unterliegt den Vervielfältigung- und Abgabebedingungen
der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

**Anlage 3 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
- Reithufer / Siedewurt -**

**Gemarkung Lanhausen und Wulsdorf
Maßstab 1 : 10.000**

- Von Niedersachsen nach Bremen zu übertragende Fläche
- Von Bremen nach Niedersachsen zu übertragende Fläche
- derzeitige Landesgrenze
- neue Landesgrenze



gkl
Otterndorf

Katasteramt Wesermünde
Lange Straße 121, 27580 Bremerhaven, den 15.03.2006
Tel.: 0471/5916-38, Fax.: 0471/5916-61

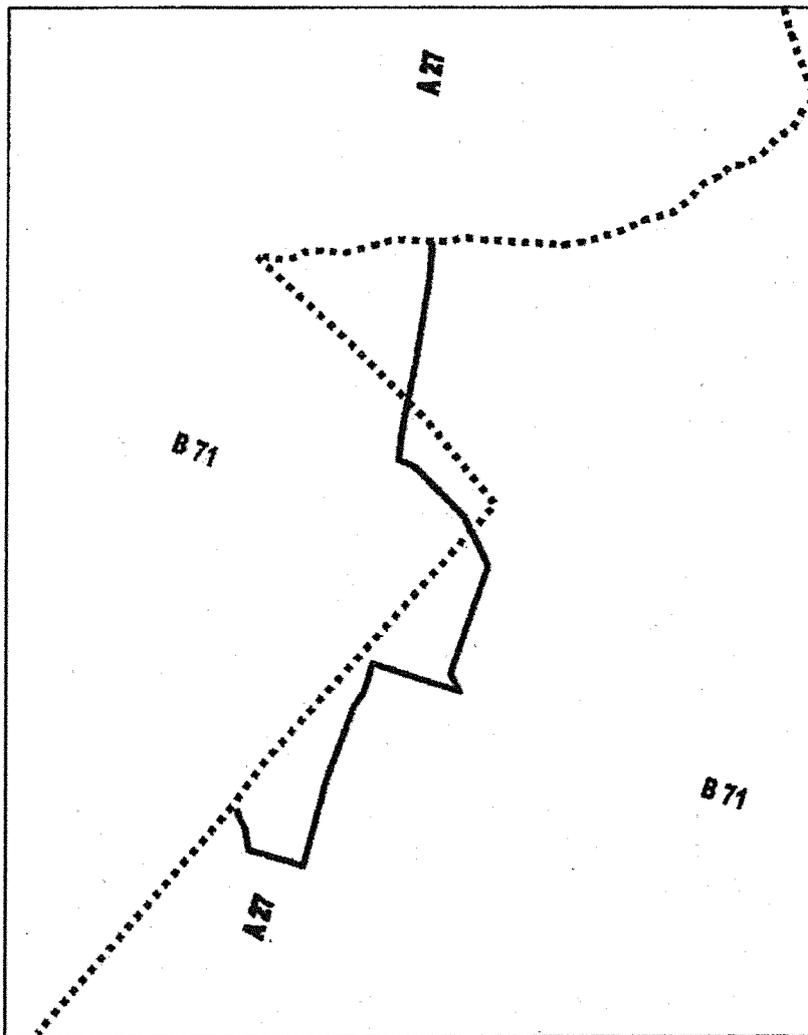
Dieses Produkt unterliegt den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen
der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Anlage 4 zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
- Autobahnabfahrt Bremerhaven Süd / Wulsdorf -

Gemarkung Bexhövede, Loxstedt und Wulsdorf

Maßstab 1 : 10000

- Von Niedersachsen nach Bremen zu übertragende Flächen
- Von Bremen nach Niedersachsen zu übertragende Fläche
- derzeitige Landesgrenze
- neue Landesgrenze



Herausgeber:

GLL
Otterndorf

Katasteramt Wesermünde
Lange Straße 121, 27580 Bremerhaven, den 15.03.2006
Tel.: 0471/5916-38, Fax.: 0471/5916-61

Dieses Produkt unterliegt den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen
der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

**Anlage 5 zum Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der
Freien Hansestadt Bremen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
- Luneplate -**

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächen
1	Loxstedt	Landwürden	1	15/2	8.287 m ² ✓
2	Loxstedt	Landwürden	1	15/4	8.850 m ² ✓
3	Loxstedt	Landwürden	1	15/5 (483)	15.979 m ² ✓
4	Loxstedt	Landwürden	1	15/6 (482)	14.390 m ² ✓
5	Loxstedt	Landwürden	2	4/2	1.056 m ²
6	Loxstedt	Landwürden	2	4/3	6.719 m ²
7	Loxstedt	Landwürden	2	4/4	526 m ²
8	Loxstedt	Landwürden	2	4/5	9.060 m ²
9	Loxstedt	Landwürden	2	4/8 (485)	11.610 m ² ✓
10	Loxstedt	Landwürden	22	1 ✓	54.647 m ² ✓
11	Loxstedt	Landwürden	22	3 ✓	1.581 m ² ✓
12	Loxstedt	Landwürden	22	4 ✓	12.638 m ² ✓
13	Loxstedt	Landwürden	22	5 ✓	497 m ² ✓
14	Loxstedt	Landwürden	22	11 ✓	7.558 m ² ✓
15	Loxstedt	Landwürden	22	13/1 ✓	39.437 m ² ✓
16	Loxstedt	Landwürden	22	13/2	3.417 m ²
17	Loxstedt	Landwürden	22	14 ✓	1.321 m ² ✓
18	Loxstedt	Landwürden	22	15 ✓	2.080 m ² ✓
19	Loxstedt	Landwürden	22	16 ✓	66.425 m ² ✓
20	Loxstedt	Landwürden	22	17 ✓	64.072 m ² ✓
21	Loxstedt	Landwürden	22	18 ✓	1.694 m ² ✓
22	Loxstedt	Landwürden	22	19 ✓	53.050 m ² ✓
23	Loxstedt	Landwürden	22	20/1	24 m ²
24	Loxstedt	Landwürden	22	20/2 ✓	1.625 m ² ✓
25	Loxstedt	Landwürden	22	21 ✓	28.892 m ² ✓
26	Loxstedt	Landwürden	22	22 ✓	829 m ² ✓
27	Loxstedt	Landwürden	22	23/1	552 m ²
28	Loxstedt	Landwürden	22	23/2 ✓	843 m ² ✓
29	Loxstedt	Landwürden	22	24/1	564 m ²
30	Loxstedt	Landwürden	22	24/2 ✓	243 m ² ✓
31	Loxstedt	Landwürden	22	25/1	765 m ²
32	Loxstedt	Landwürden	22	25/2 ✓	1.424 m ² ✓
33	Loxstedt	Landwürden	22	25/3 ✓	12.601 m ² ✓
34	Loxstedt	Landwürden	22	27/1 ✓	34 m ² ✓
35	Loxstedt	Landwürden	22	27/2	27 m ²
36	Loxstedt	Landwürden	22	27/3 ✓	124 m ² ✓
37	Loxstedt	Landwürden	22	28/1 ✓	160 m ² ✓
38	Loxstedt	Landwürden	22	28/2	340 m ²
39	Loxstedt	Landwürden	22	28/3 ✓	3.418 m ² ✓
40	Loxstedt	Landwürden	22	31 ✓	52.352 m ² ✓
41	Loxstedt	Landwürden	22	32 ✓	48.475 m ² ✓
42	Loxstedt	Landwürden	22	33/1	16 m ²
43	Loxstedt	Landwürden	22	33/2 ✓	1.911 m ² ✓
44	Loxstedt	Landwürden	22	34/3	180 m ²
45	Loxstedt	Landwürden	22	34/4 ✓	25.846 m ² ✓
46	Loxstedt	Landwürden	22	34/5	4 m ²
47	Loxstedt	Landwürden	22	34/6	378 m ²
48	Loxstedt	Landwürden	22	35 ✓	1.989 m ² ✓
49	Loxstedt	Landwürden	22	36 ✓	2.065 m ² ✓
50	Loxstedt	Landwürden	22	37 ✓	52.314 m ² ✓
51	Loxstedt	Landwürden	22	38 ✓	55.751 m ² ✓
52	Loxstedt	Landwürden	22	39 ✓	851 m ² ✓

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächen
53	Loxstedt	Landwürden	22	40 ✓	78.171 m ² ✓
54	Loxstedt	Landwürden	22	41 ✓	1.043 m ² ✓
55	Loxstedt	Landwürden	22	42 ✓	40.802 m ² ✓
56	Loxstedt	Landwürden	22	44	51.832 m ²
57	Loxstedt	Landwürden	22	45	627 m ²
58	Loxstedt	Landwürden	22	46	1.147 m ²
59	Loxstedt	Landwürden	22	47	47.853 m ²
60	Loxstedt	Landwürden	22	48	765 m ²
61	Loxstedt	Landwürden	22	49 ✓	1.752 m ² ✓
62	Loxstedt	Landwürden	22	50	50.160 m ²
63	Loxstedt	Landwürden	22	51	1.679 m ²
64	Loxstedt	Landwürden	22	52/1	81.650 m ²
65	Loxstedt	Landwürden	22	52/4	2 m ²
66	Loxstedt	Landwürden	22	52/5	277 m ²
67	Loxstedt	Landwürden	22	52/6 ✓	66 m ² ✓ ✓
68	Loxstedt	Landwürden	22	52/7 ✓	18.018 m ² ✓
69	Loxstedt	Landwürden	22	52/8 ✓	10.263 m ²
70	Loxstedt	Landwürden	22	52/9	903 m ²
71	Loxstedt	Landwürden	22	53	47.184 m ²
72	Loxstedt	Landwürden	22	54	1.471 m ²
73	Loxstedt	Landwürden	22	55	1.269 m ²
74	Loxstedt	Landwürden	22	56	3.038 m ²
75	Loxstedt	Landwürden	22	57	26.523 m ²
76	Loxstedt	Landwürden	22	58	59.206 m ²
77	Loxstedt	Landwürden	22	59/1	66.139 m ²
78	Loxstedt	Landwürden	22	60	69.145 m ²
79	Loxstedt	Landwürden	22	61	24.015 m ²
80	Loxstedt	Landwürden	22	62	41.279 m ²
81	Loxstedt	Landwürden	22	64/6 ✓	1.008 m ² ✓
82	Loxstedt	Landwürden	22	64/7 ✓	80 m ² ✓
83	Loxstedt	Landwürden	22	64/8	162 m ²
84	Loxstedt	Landwürden	22	65/3 ✓	1.859 m ² ✓
85	Loxstedt	Landwürden	22	65/4 ✓	25 m ² ✓
86	Loxstedt	Landwürden	22	65/5	162 m ²
87	Loxstedt	Landwürden	22	66/1 ✓	62.029 m ² ✓
88	Loxstedt	Landwürden	22	66/2	2.380 m ²
89	Loxstedt	Landwürden	22	67/1 ✓	59.095 m ² ✓
90	Loxstedt	Landwürden	22	67/2	1.250 m ²
91	Loxstedt	Landwürden	22	68/2	5.172 m ²
92	Loxstedt	Landwürden	22	68/3	3.397 m ²
93	Loxstedt	Landwürden	22	68/4	292 m ²
94	Loxstedt	Landwürden	22	69/3 ✓	63.729 m ² ✓
95	Loxstedt	Landwürden	22	69/4	1.369 m ²
96	Loxstedt	Landwürden	22	71/2	4.517 m ²
97	Loxstedt	Landwürden	22	71/3 ✓	37.378 m ² ✓
98	Loxstedt	Landwürden	22	71/4	176 m ²
99	Loxstedt	Landwürden	22	72/1 ✓	45.476 m ² ✓
100	Loxstedt	Landwürden	22	72/2	3.035 m ²
101	Loxstedt	Landwürden	22	73/1 ✓	19.579 m ² ✓
102	Loxstedt	Landwürden	22	73/2 ✓	2.950 m ² ✓
103	Loxstedt	Landwürden	22	73/3 ✓	3.357 m ²
104	Loxstedt	Landwürden	22	74/3 ✓	10.209 m ² ✓
105	Loxstedt	Landwürden	22	74/7 ✓	40 m ² ✓
106	Loxstedt	Landwürden	22	75/1 ✓	14.748 m ² ✓
107	Loxstedt	Landwürden	22	80/2 ✓	32.993 m ² ✓
108	Loxstedt	Landwürden	22	80/3	179 m ²

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächen
109	Loxstedt	Landwürden	22	81/1 ✓	58.412 m ² ✓
110	Loxstedt	Landwürden	22	82/7 ✓	21.043 m ² ✓
111	Loxstedt	Landwürden	22	82/8 ✓	480 m ² ✓
112	Loxstedt	Landwürden	22	82/9	1.562 m ²
113	Loxstedt	Landwürden	22	83/1 ✓	33.491 m ² ✓
114	Loxstedt	Landwürden	22	83/2	79 m ²
115	Loxstedt	Landwürden	22	84/4	2.773 m ²
116	Loxstedt	Landwürden	22	84/6	7.126 m ²
117	Loxstedt	Landwürden	22	84/7 ✓	70 m ² ✓
118	Loxstedt	Landwürden	22	84/8 ✓	54.212 m ² ✓
119	Loxstedt	Landwürden	22	84/9	3.096 m ²
120	Loxstedt	Landwürden	22	85/1	2.717 m ²
121	Loxstedt	Landwürden	22	86	5.800 m ²
122	Loxstedt	Landwürden	22	88/3 ✓	3.153 m ² ✓
123	Loxstedt	Landwürden	22	88/4 ✓	142 m ² ✓
124	Loxstedt	Landwürden	22	88/5 ✓	1.128 m ² ✓
125	Loxstedt	Landwürden	22	88/9 ✓	7.406 m ² ✓
126	Loxstedt	Landwürden	22	88/12 ✓	248 m ² ✓
127	Loxstedt	Landwürden	22	89/3 ✓	45.288 m ² ✓
128	Loxstedt	Landwürden	22	89/4	1.309 m ²
129	Loxstedt	Landwürden	22	91/20 ✓	2.868 m ² ✓
130	Loxstedt	Landwürden	22	91/23	1.707.339 m ²
131	Loxstedt	Landwürden	22	91/24 ✓	96.920 m ² ✓
132	Loxstedt	Landwürden	22	91/25 ✓	41.657 m ² ✓
133	Loxstedt	Landwürden	22	91/26 ✓	49.682 m ² ✓
134	Loxstedt	Landwürden	22	91/27 ✓	25.225 m ² ✓
135	Loxstedt	Landwürden	22	91/29 ✓	7.742 m ² ✓
136	Loxstedt	Landwürden	22	91/30	1.388 m ²
137	Loxstedt	Landwürden	22	91/32	6.516 m ²
138	Loxstedt	Landwürden	22	95/1 ✓	2.494 m ² ✓
139	Loxstedt	Landwürden	22	95/3 ✓	11.863 m ² ✓
140	Loxstedt	Landwürden	22	95/5	3.539 m ²
141	Loxstedt	Landwürden	22	95/6 ✓	18.586 m ²
142	Loxstedt	Landwürden	22	96/1 ✓	70 m ² ✓
143	Loxstedt	Landwürden	22	96/3 ✓	843 m ² ✓
144	Loxstedt	Landwürden	22	96/5	131 m ²
145	Loxstedt	Landwürden	22	97/3 ✓	45.374 m ² ✓
146	Loxstedt	Landwürden	22	97/5	5.553 m ²
147	Loxstedt	Landwürden	22	98 ✓	13.005 m ² ✓
148	Loxstedt	Landwürden	22	103/8 ✓	1.052 m ² ✓
149	Loxstedt	Landwürden	22	103/9	20.339 m ²
150	Loxstedt	Landwürden	22	103/10 ✓	11.795 m ² ✓
151	Loxstedt	Landwürden	22	104/8	379 m ²
152	Loxstedt	Landwürden	22	104/10	24.544 m ²
153	Loxstedt	Landwürden	22	104/11 ✓	18.054 m ² ✓
154	Loxstedt	Landwürden	22	105/4	1.290 m ²
155	Loxstedt	Landwürden	22	105/5 ✓	686 m ² ✓
156	Loxstedt	Landwürden	22	107/4	1.481 m ²
157	Loxstedt	Landwürden	22	107/5	327 m ²
158	Loxstedt	Landwürden	22	107/6 ✓	12.653 m ² ✓
159	Loxstedt	Landwürden	22	107/7	21.532 m ²
160	Loxstedt	Landwürden	22	107/8 ✓	133.893 m ² ✓
161	Loxstedt	Landwürden	22	108 ✓	43.134 m ² ✓
162	Loxstedt	Landwürden	22	109/1 ✓	63.158 m ² ✓
163	Loxstedt	Landwürden	22	110/3	1.890 m ²
164	Loxstedt	Landwürden	22	111/1 ✓	53.524 m ² ✓

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächen
165	Loxstedt	Landwürden	22	112/1	44.640 m ²
166	Loxstedt	Landwürden	22	113/1	47.573 m ²
167	Loxstedt	Landwürden	22	113/2	32.514 m ²
168	Loxstedt	Landwürden	22	114/1	23.274 m ²
169	Loxstedt	Landwürden	22	118/1 ✓	22.317 m ² ✓
170	Loxstedt	Landwürden	22	119 ✓	28.276 m ² ✓
171	Loxstedt	Landwürden	22	120/2	1.614 m ²
172	Loxstedt	Landwürden	22	120/3 ✓	2.728 m ² ✓
173	Loxstedt	Landwürden	22	122/1 ✓	93.634 m ² ✓
174	Loxstedt	Landwürden	22	125/1	33.828 m ²
175	Loxstedt	Landwürden	22	126/1 ✓	3.696 m ² ✓
176	Loxstedt	Landwürden	22	127/2	59.295 m ² ✓
177	Loxstedt	Landwürden	22	128/1 ✓	71.515 m ² ✓
178	Loxstedt	Landwürden	22	129/1 ✓	31.048 m ² ✓
179	Loxstedt	Landwürden	22	133/1 ✓	749 m ² ✓
180	Loxstedt	Landwürden	22	134/5 ✓	54.301 m ²
181	Loxstedt	Landwürden	22	134/7 ✓	24.863 m ²
182	Loxstedt	Landwürden	22	134/8	1.785 m ²
183	Loxstedt	Landwürden	22	134/9 ✓	16.062 m ²
184	Loxstedt	Landwürden	22	134/10 ✓	122.174 m ²
185	Loxstedt	Landwürden	22	135/1 ✓	33.218 m ² ✓
186	Loxstedt	Landwürden	22	135/2	1.600 m ²
187	Loxstedt	Landwürden	22	136	68.824 m ² ✓
188	Loxstedt	Landwürden	22	137/1 ✓	33.619 m ² ✓
189	Loxstedt	Landwürden	22	138/1	5 m ²
190	Loxstedt	Landwürden	22	138/2	856 m ²
191	Loxstedt	Landwürden	22	139/1	14 m ²
192	Loxstedt	Landwürden	22	139/2 ✓	845 m ² ✓
193	Loxstedt	Landwürden	22	140	13.828 m ²
194	Loxstedt	Landwürden	22	141/5	9 m ²
195	Loxstedt	Landwürden	22	141/6	1.115 m ²
196	Loxstedt	Landwürden	22	141/7 ✓	82.428 m ² ✓
197	Loxstedt	Landwürden	22	142 ✓	5.838 m ² ✓
198	Loxstedt	Landwürden	22	143/3 ✓	74.209 m ² ✓
199	Loxstedt	Landwürden	22	144/3 ✓	29.368 m ² ✓
200	Loxstedt	Landwürden	22	145/3 ✓	28.844 m ² ✓
201	Loxstedt	Landwürden	22	146/3 ✓	30.077 m ² ✓
202	Loxstedt	Landwürden	22	147/4 ✓	29.333 m ² ✓
203	Loxstedt	Landwürden	22	148/2	20 m ²
204	Loxstedt	Landwürden	22	148/3	2.267 m ²
205	Loxstedt	Landwürden	22	149/1 ✓	45.357 m ² ✓
206	Loxstedt	Landwürden	22	150 ✓	10.646 m ² ✓
207	Loxstedt	Landwürden	22	151 ✓	48.395 m ² ✓
208	Loxstedt	Landwürden	22	152/4	5.695 m ²
209	Loxstedt	Landwürden	22	153/1 ✓	327 m ²
210	Loxstedt	Landwürden	22	153/2	20 m ²
211	Loxstedt	Landwürden	22	154/4	1.917 m ²
212	Loxstedt	Landwürden	22	155 ✓	47.358 m ² ✓
213	Loxstedt	Landwürden	22	156/1 ✓	41.134 m ² ✓
214	Loxstedt	Landwürden	22	157/1 ✓	4.901 m ² ✓
215	Loxstedt	Landwürden	22	158 ✓	59.176 m ² ✓
216	Loxstedt	Landwürden	22	159/1 ✓	53.570 m ² ✓
217	Loxstedt	Landwürden	22	161/1 ✓	237 m ² ✓
218	Loxstedt	Landwürden	22	162/1 ✓	45.248 m ² ✓
219	Loxstedt	Landwürden	22	163 ✓	40.226 m ² ✓
220	Loxstedt	Landwürden	22	164/1 ✓	2.508 m ² ✓

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächen
221	Loxstedt	Landwürden	22	165/1	45.709 m ²
222	Loxstedt	Landwürden	22	165/2	3.700 m ²
223	Loxstedt	Landwürden	22	165/3 ✓	49.173 m ²
224	Loxstedt	Landwürden	22	165/4	1.865 m ²
225	Loxstedt	Landwürden	22	166/2	248 m ²
226	Loxstedt	Landwürden	22	166/3	190.380 m ²
227	Loxstedt	Landwürden	22	167/1 ✓	36.878 m ² ✓
228	Loxstedt	Landwürden	22	167/2	3.984 m ²
229	Loxstedt	Landwürden	22	168 ✓	54.380 m ² ✓
230	Loxstedt	Landwürden	22	169/1 ✓	48.260 m ² ✓
231	Loxstedt	Landwürden	22	170/1 ✓	2.871 m ² ✓
232	Loxstedt	Landwürden	22	171/1 ✓	45.797 m ² ✓
233	Loxstedt	Landwürden	22	172/1 ✓	2.265 m ² ✓
234	Loxstedt	Landwürden	22	172/2	23 m ²
235	Loxstedt	Landwürden	22	173/1	2.002 m ² ✓
236	Loxstedt	Landwürden	22	173/2	118 m ²
237	Loxstedt	Landwürden	22	174/1 ✓	21.380 m ² ✓
238	Loxstedt	Landwürden	22	174/2	152 m ²
239	Loxstedt	Landwürden	22	175/1 ✓	28.419 m ² ✓
240	Loxstedt	Landwürden	22	175/2	1.157 m ²
241	Loxstedt	Landwürden	22	176 ✓	3.283 m ² ✓
242	Loxstedt	Landwürden	22	180/1 ✓	36.716 m ² ✓
243	Loxstedt	Landwürden	22	181 ✓	22.292 m ² ✓
244	Loxstedt	Landwürden	22	182/1 ✓	28.270 m ² ✓
245	Loxstedt	Landwürden	22	182/2	170 m ²
246	Loxstedt	Landwürden	22	183/1 ✓	33.253 m ² ✓
247	Loxstedt	Landwürden	22	183/2	144 m ²
248	Loxstedt	Landwürden	22	184 ✓	17.029 m ² ✓
249	Loxstedt	Landwürden	22	185 ✓	43.725 m ² ✓
250	Loxstedt	Landwürden	22	186 ✓	7.272 m ² ✓
251	Loxstedt	Landwürden	22	187/1 ✓	4.837 m ² ✓
252	Loxstedt	Landwürden	22	188/1 ✓	20.631 m ² ✓
253	Loxstedt	Landwürden	22	190/1 ✓	4.555 m ² ✓
254	Loxstedt	Landwürden	22	191 ✓	40.103 m ² ✓
255	Loxstedt	Landwürden	22	192 ✓	26.515 m ² ✓
256	Loxstedt	Landwürden	22	193	25.478 m ²
257	Loxstedt	Landwürden	22	194/1 ✓	1.133 m ² ✓
258	Loxstedt	Landwürden	22	194/2	1.237 m ²
259	Loxstedt	Landwürden	22	195 ✓	5.107 m ²
260	Loxstedt	Landwürden	22	196/1 ✓	14.914 m ² ✓
261	Loxstedt	Landwürden	22	196/2	11.082 m ²
262	Loxstedt	Landwürden	22	197	45.865 m ²
263	Loxstedt	Landwürden	22	198	38.977 m ²
264	Loxstedt	Landwürden	22	199 ✓	23.620 m ² ✓
265	Loxstedt	Landwürden	22	200 ✓	43.736 m ² ✓
266	Loxstedt	Landwürden	22	201/1 ✓	49.664 m ² ✓
267	Loxstedt	Landwürden	22	202	46.105 m ²
268	Loxstedt	Landwürden	22	203	45.975 m ²
269	Loxstedt	Landwürden	22	204	25.132 m ²
270	Loxstedt	Landwürden	22	205 ✓	2.707 m ² ✓
271	Loxstedt	Landwürden	22	206	2.763 m ²
272	Loxstedt	Landwürden	22	207	25.214 m ²
273	Loxstedt	Landwürden	22	210	31.240 m ²
274	Loxstedt	Landwürden	22	211/1	36 m ²
275	Loxstedt	Landwürden	22	211/2	875 m ²
276	Loxstedt	Landwürden	22	211/3	3.186 m ²

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächen
277	Loxstedt	Landwürden	22	211/4	20.728 m ²
278	Loxstedt	Landwürden	22	216 ✓	28.071 m ²
279	Loxstedt	Landwürden	22	217 ✓	1.233 m ²
280	Loxstedt	Landwürden	22	218 ✓	76.655 m ²
281	Loxstedt	Landwürden	22	219 ✓	4.446 m ²
282	Loxstedt	Landwürden	22	220	75.723 m ²
283	Loxstedt	Landwürden	22	221	75.201 m ²
284	Loxstedt	Landwürden	22	222 ✓	5.299 m ²
285	Loxstedt	Landwürden	22	223	19.055 m ²
286	Loxstedt	Landwürden	22	224	19.609 m ²
287	Loxstedt	Landwürden	22	225/1	27.587 m ²
288	Loxstedt	Landwürden	22	225/2	381 m ²
289	Loxstedt	Landwürden	22	226	40.817 m ²
290	Loxstedt	Landwürden	22	227	34.376 m ²
291	Loxstedt	Landwürden	22	228	43.427 m ²
292	Loxstedt	Landwürden	22	229	14.767 m ²
293	Loxstedt	Landwürden	22	230	63.170 m ²
294	Loxstedt	Landwürden	22	231/1	4.481 m ²
295	Loxstedt	Landwürden	22	231/2	107 m ²
296	Loxstedt	Landwürden	22	231/3	1.757 m ²
297	Loxstedt	Landwürden	22	232	17.942 m ²
298	Loxstedt	Landwürden	22	233/1	807 m ²
299	Loxstedt	Landwürden	22	233/2	15.851 m ²
300	Loxstedt	Landwürden	22	234/1	1.790 m ²
301	Loxstedt	Landwürden	22	234/2	58.232 m ²
302	Loxstedt	Landwürden	22	235	18.135 m ²
303	Loxstedt	Landwürden	22	236	310 m ²
304	Loxstedt	Landwürden	22	237	36.722 m ²
305	Loxstedt	Landwürden	22	238	36.543 m ²
306	Loxstedt	Landwürden	22	239/1	264 m ²
307	Loxstedt	Landwürden	22	239/2	2.694 m ²
308	Loxstedt	Landwürden	22	240/1	16.367 m ²
309	Loxstedt	Landwürden	22	240/2	76.190 m ²
310	Loxstedt	Landwürden	22	241	853 m ²
311	Loxstedt	Landwürden	22	242	56.968 m ²
312	Loxstedt	Landwürden	22	243	24.372 m ²
313	Loxstedt	Landwürden	22	244/1	14.229 m ²
314	Loxstedt	Landwürden	22	244/2	12.848 m ²
315	Loxstedt	Landwürden	22	245/2	1.200 m ²
316	Loxstedt	Landwürden	22	245/3	666 m ²
317	Loxstedt	Landwürden	22	245/4	973 m ²
318	Loxstedt	Landwürden	22	246/2	1.071 m ²
319	Loxstedt	Landwürden	22	246/3	635 m ²
320	Loxstedt	Landwürden	22	246/4	1.092 m ²
321	Loxstedt	Landwürden	22	247	27.445 m ²
322	Loxstedt	Landwürden	22	248	22.042 m ²
323	Loxstedt	Landwürden	22	249	40.399 m ²
324	Loxstedt	Landwürden	22	250	34.982 m ²
325	Loxstedt	Landwürden	22	251	37.645 m ²
326	Loxstedt	Landwürden	22	252	40.387 m ²
327	Loxstedt	Landwürden	22	253/1	7.845 m ²
328	Loxstedt	Landwürden	22	254	40.723 m ²
329	Loxstedt	Landwürden	22	255	4.603 m ²
330	Loxstedt	Landwürden	22	256	35.327 m ²
331	Loxstedt	Landwürden	22	257	4.882 m ²
332	Loxstedt	Landwürden	22	258	1.903 m ²

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächen
333	Loxstedt	Landwürden	22	259	8.885 m ²
334	Loxstedt	Landwürden	22	260	350 m ²
335	Loxstedt	Landwürden	22	261	35.291 m ²
336	Loxstedt	Landwürden	22	262	13.526 m ²
337	Loxstedt	Landwürden	22	263	18.472 m ²
338	Loxstedt	Landwürden	22	264	38.370 m ²
339	Loxstedt	Landwürden	22	265	2.308 m ²
340	Loxstedt	Landwürden	22	266	23.783 m ²
341	Loxstedt	Landwürden	22	267/1	2.948 m ²
342	Loxstedt	Landwürden	22	268	50.217 m ²
343	Loxstedt	Landwürden	22	269	50.401 m ²
344	Loxstedt	Landwürden	22	270	43.796 m ²
345	Loxstedt	Landwürden	22	271	42.588 m ²
346	Loxstedt	Landwürden	22	272/2	38.116 m ²
347	Loxstedt	Landwürden	22	273/1	40.366 m ²
348	Loxstedt	Landwürden	22	274	50.167 m ²
349	Loxstedt	Landwürden	22	275/1	45.556 m ²
350	Loxstedt	Landwürden	22	276	36.002 m ²
351	Loxstedt	Landwürden	22	277 ✓	18.490 m ² ✓
352	Loxstedt	Landwürden	22	278 ✓	12.007 m ² ✓
353	Loxstedt	Landwürden	22	279 ✓	26.105 m ² ✓
354	Loxstedt	Landwürden	22	283/2	6.181 m ²
355	Loxstedt	Landwürden	22	283/3 ✓	102.165 m ² ✓
356	Loxstedt	Landwürden	22	283/4 ✓	69.344 m ² ✓
357	Loxstedt	Landwürden	22	283/5 ✓	2.148 m ² ✓
358	Loxstedt	Landwürden	22	283/6 ✓	37.083 m ² ✓
359	Loxstedt	Landwürden	22	283/7 ✓	40 m ² ✓
360	Loxstedt	Landwürden	22	285 ✓	1.759 m ² ✓
361	Loxstedt	Landwürden	22	286 ✓	34.437 m ² ✓
362	Loxstedt	Landwürden	22	287 ✓	39.607 m ² ✓
363	Loxstedt	Landwürden	22	288 ✓	56.084 m ² ✓
364	Loxstedt	Landwürden	22	289 ✓	33.193 m ² ✓
365	Loxstedt	Landwürden	22	290 ✓	40.954 m ² ✓
366	Loxstedt	Landwürden	22	291 ✓	55.360 m ² ✓
367	Loxstedt	Landwürden	22	292/1 ✓	137.041 m ² ✓
368	Loxstedt	Landwürden	22	292/3 ✓	145.529 m ² ✓
369	Loxstedt	Landwürden	22	294/1 ✓	173 m ² ✓
370	Loxstedt	Landwürden	22	294/3 ✓	676 m ² ✓
371	Loxstedt	Landwürden	22	294/4 ✓	359 m ² ✓
372	Loxstedt	Landwürden	22	294/5 ✓	479 m ² ✓
373	Loxstedt	Landwürden	22	294/6 ✓	556 m ² ✓
374	Loxstedt	Landwürden	22	295/1 ✓	161 m ² ✓
375	Loxstedt	Landwürden	22	295/2 ✓	723 m ² ✓
376	Loxstedt	Landwürden	22	295/3 ✓	728 m ² ✓
377	Loxstedt	Landwürden	22	296 ✓	58.328 m ² ✓
378	Loxstedt	Landwürden	22	297 ✓	46.769 m ² ✓
379	Loxstedt	Landwürden	22	298/1 ✓	1.385 m ² ✓
380	Loxstedt	Landwürden	22	298/2 ✓	809 m ² ✓
381	Loxstedt	Landwürden	22	298/3 ✓	809 m ² ✓
382	Loxstedt	Landwürden	22	299 ✓	89.354 m ² ✓
383	Loxstedt	Landwürden	22	300 ✓	78.541 m ² ✓
384	Loxstedt	Landwürden	22	301 ✓	1.249 m ² ✓
385	Loxstedt	Landwürden	22	303 ✓	63.695 m ² ✓
386	Loxstedt	Landwürden	22	304 ✓	58.832 m ² ✓
387	Loxstedt	Landwürden	22	306/1 ✓	1.086 m ² ✓
388	Loxstedt	Landwürden	22	306/2 ✓	1.415 m ² ✓

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächen
389	Loxstedt	Landwürden	22	307/1 ✓	3.488 m ²
390	Loxstedt	Landwürden	22	307/2 ✓	15.062 m ²
391	Loxstedt	Landwürden	22	308 ✓	3.222 m ²
392	Loxstedt	Landwürden	22	310 ✓	2.328 m ²
393	Loxstedt	Landwürden	22	311 ✓	864 m ²
394	Loxstedt	Landwürden	22	314 ✓	14.032 m ²
395	Loxstedt	Landwürden	22	316 ✓	1.152 m ²
396	Loxstedt	Landwürden	22	324 ✓	2.049 m ²
397	Loxstedt	Landwürden	22	325 ✓	1.799 m ²
398	Loxstedt	Landwürden	22	326/1 ✓	4.599 m ²
399	Loxstedt	Landwürden	22	326/2 ✓	1.165 m ²
400	Loxstedt	Landwürden	22	326/3	1.016 m ²
401	Loxstedt	Landwürden	22	327	4.360 m ²
402	Loxstedt	Landwürden	22	328	640 m ²
403	Loxstedt	Landwürden	22	329	1.863 m ²
404	Loxstedt	Landwürden	22	330 ✓	19.444 m ²
405	Loxstedt	Landwürden	22	332 ✓	10.235 m ²
406	Loxstedt	Landwürden	22	333/1	584 m ²
407	Loxstedt	Landwürden	22	334/1	240 m ²
408	Loxstedt	Landwürden	22	334/2 ✓	237 m ²
409	Loxstedt	Landwürden	22	335/1 ✓	30.514 m ²
410	Loxstedt	Landwürden	22	335/2	88 m ²
411	Loxstedt	Landwürden	22	335/3	3.628 m ²
412	Loxstedt	Landwürden	22	337 ✓	13.630 m ²
413	Loxstedt	Landwürden	22	338	818 m ²
414	Loxstedt	Landwürden	22	339 ✓	1.930 m ²
415	Loxstedt	Landwürden	22	340	1.481 m ²
416	Loxstedt	Landwürden	22	345 ✓	10.020 m ²
417	Loxstedt	Landwürden	22	346 ✓	13.725 m ²
418	Loxstedt	Landwürden	22	347 ✓	18.049 m ²
419	Loxstedt	Landwürden	22	348 ✓	18.854 m ²
420	Loxstedt	Landwürden	22	348/2 ✓	6.400 m ²
421	Loxstedt	Landwürden	22	349 ✓	25.015 m ²
422	Loxstedt	Landwürden	22	349/2	2.606.546 m ²
423	Loxstedt	Landwürden	22	349/3 ✓	231.754 m ²
424	Loxstedt	Landwürden	22	350 ✓	53.960 m ²
425	Loxstedt	Landwürden	22	351 ✓	15.193 m ²
426	Loxstedt	Landwürden	22	352/2	2.324 m ²
427	Loxstedt	Landwürden	22	357/3 ✓	19.278 m ²
428	Loxstedt	Landwürden	22	357/4 ✓	6.658 m ²
429	Loxstedt	Landwürden	22	357/5	37.862 m ²
430	Loxstedt	Landwürden	22	357/7 ✓	10.225 m ²
431	Loxstedt	Landwürden	22	357/8 ✓	44.635 m ²
432	Loxstedt	Landwürden	22	357/9 ✓	1.544 m ²
433	Loxstedt	Landwürden	22	357/10 ✓	4.367 m ²
434	Loxstedt	Landwürden	22	357/11 ✓	17.865 m ²
435	Loxstedt	Landwürden	22	357/12 ✓	3.548 m ²
436	Loxstedt	Landwürden	22	357/16 ✓	47.155 m ²
437	Loxstedt	Landwürden	22	372/177 ✓	32.235 m ²
438	Loxstedt	Landwürden	22	373/313 ✓	34.796 m ²
439	Loxstedt	Landwürden	22	376/211 ✓	56.886 m ²
440	Loxstedt	Landwürden	22	378/215	1.487 m ²
441	Loxstedt	Landwürden	22	379/215	1.326 m ²
442	Loxstedt	Landwürden	22	381/215	121 m ²
443	Loxstedt	Landwürden	22	403/106 ✓	1.465 m ²
444	Loxstedt	Landwürden	22	416/139	770 m ²

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

fld. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächen
445	Loxstedt	Landwürden	22	417/43 ✓	830 m ² ✓
446	Loxstedt	Landwürden	22	418/43	1.181 m ² ✓
447	Loxstedt	Landwürden	22	425/65	1.858 m ² ✓
448	Loxstedt	Landwürden	22	427/64	1.767 m ² ✓
449	Loxstedt	Landwürden	22	429/2 ✓	71.895 m ² ✓
450	Loxstedt	Landwürden	22	430/30 ✓	33.869 m ² ✓
451	Loxstedt	Landwürden	22	431/8	30.253 m ² ✓
452	Loxstedt	Landwürden	22	433/302 ✓	2.921 m ² ✓
453	Loxstedt	Landwürden	22	435/331 ✓	2.632 m ² ✓
454	Loxstedt	Landwürden	22	436/315	5.062 m ² ✓
455	Loxstedt	Landwürden	22	443/352	17.517 m ² ✓
456	Loxstedt	Landwürden	22	447/73 ✓	767 m ² ✓
457	Loxstedt	Landwürden	22	451/352	42.030 m ² ✓
458	Loxstedt	Landwürden	22	452/353	18.929 m ² ✓
459	Loxstedt	Landwürden	22	453/353	59.507 m ² ✓
460	Loxstedt	Landwürden	22	454/352	322.030 m ² ✓
461	Loxstedt	Landwürden	22	457/166	176.330 m ² ✓
462	Loxstedt	Landwürden	22	462/214 ✓	3.398 m ² ✓
463	Loxstedt	Landwürden	22	463/209	3.812 m ² ✓
464	Loxstedt	Landwürden	22	466/13 ✓	18.613 m ² ✓
465	Loxstedt	Landwürden	22	467/13 ✓	43.372 m ² ✓
466	Loxstedt	Landwürden	22	469/295 ✓	1.053 m ² ✓
467	Loxstedt	Landwürden	22	471/307 ✓	20.330 m ² ✓
468	Loxstedt	Landwürden	22	475/154	1.639 m ² ✓
469	Loxstedt	Landwürden	22	477/152	3.764 m ² ✓
470	Loxstedt	Landwürden	22	480/294 ✓	991 m ² ✓
471	Loxstedt	Landwürden	23	64/4	1.884 m ² ✓
472	Loxstedt	Landwürden	23	64/7	63 m ² ✓
473	Loxstedt	Landwürden	23	64/18	7.062 m ² ✓
474	Loxstedt	Landwürden	23	64/19	1.078 m ² ✓
475	Loxstedt	Landwürden	23	64/20	609 m ² ✓
476	Loxstedt	Landwürden	23	172/54	41.115 m ² ✓
Flächensumme:					14.732.312 m²

**Anlage 6 zum Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der
Freien Hansestadt Bremen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
- Reithufer -**

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche
1	Loxstedt	Lanhausen	1	3/1	46.662 m ²
2	Loxstedt	Lanhausen	1	4/0	22.464 m ²
3	Loxstedt	Lanhausen	1	6/1	9.599 m ²
4	Loxstedt	Lanhausen	1	7/0	3.163 m ²
5	Loxstedt	Lanhausen	1	9/0	11.090 m ²
6	Loxstedt	Lanhausen	1	10/0	2.412 m ²
7	Loxstedt	Lanhausen	1	11/0	781 m ²
8	Loxstedt	Lanhausen	1	12/1	3.724 m ²
9	Loxstedt	Lanhausen	1	14/0	529 m ²
10	Loxstedt	Lanhausen	1	15/0	18.227 m ²
11	Loxstedt	Lanhausen	1	21/0	3.740 m ²
12	Loxstedt	Lanhausen	1	22/3	3.997 m ²
13	Loxstedt	Lanhausen	1	22/4	868 m ²
14	Loxstedt	Lanhausen	1	23/2	31.554 m ²
15	Loxstedt	Lanhausen	1	23/3	8.558 m ²
16	Loxstedt	Lanhausen	1	24/1	30.101 m ²
17	Loxstedt	Lanhausen	1	26/0	6.846 m ²
18	Loxstedt	Lanhausen	1	28/0	600 m ²
19	Loxstedt	Lanhausen	1	29/0	1.892 m ²
20	Loxstedt	Lanhausen	1	32/2	7.040 m ²
21	Loxstedt	Lanhausen	1	32/1	20.950 m ²
22	Loxstedt	Lanhausen	1	33/17	13.705 m ²
23	Loxstedt	Lanhausen	1	40/16	17.936 m ²
24	Loxstedt	Lanhausen	1	41/24	601 m ²
25	Loxstedt	Lanhausen	1	42/18	12.283 m ²
26	Loxstedt	Lanhausen	1	45/23	27.830 m ²
27	Loxstedt	Lanhausen	1	48/8	6.476 m ²
28	Loxstedt	Lanhausen	1	49/30	6.304 m ²
29	Loxstedt	Lanhausen	1	50/31	12.733 m ²
Flächensumme:					332.665 m²

**Anlage 7 zum Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der
Freien Hansestadt Bremen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
- Autobahnabfahrt Bremerhaven Süd / Wulsdorf -**

Von Niedersachsen an Bremen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche
1	Loxstedt	Bexhövede	1	2/2	517 m ²
2	Loxstedt	Bexhövede	1	2/3	1.138 m ²
3	Loxstedt	Bexhövede	1	3/2	5.432 m ²
4	Loxstedt	Bexhövede	1	3/3	11.752 m ²
5	Loxstedt	Bexhövede	1	4/3	1.645 m ²
6	Loxstedt	Bexhövede	1	4/4	4.799 m ²
7	Loxstedt	Bexhövede	1	5/3	9 m ²
8	Loxstedt	Loxstedt	10	84/7	34.520 m ²
Flächensumme:					59.812 m²

**Anlage 8 zum Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der
Freien Hansestadt Bremen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
- Siedewurt -**

Von Bremen an Niedersachsen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche
1	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	39/2	494 m ²
2	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	48	14.762 m ²
3	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	49	32.122 m ²
4	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	50	26.811 m ²
5	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	51	9.036 m ²
6	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	52/1	1.943 m ²
7	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	53	20.564 m ²
8	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	55	6.492 m ²
9	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	56/1	14.271 m ²
10	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	56/2	4.566 m ²
11	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	57	11.792 m ²
12	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	58	14.802 m ²
13	Stadt B'haven	Wulsdorf	50	59	436 m ²
Flächensumme:					158.091 m²

**Anlage 9 zum Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der
Freien Hansestadt Bremen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
- Autobahnabfahrt Bremerhaven Süd / Wulsdorf -**

Von Bremen an Niedersachsen abzugebende Flurstücke

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche
1	Stadt B'haven	Wulsdorf	59	144/10	6.269 m ²
2	Stadt B'haven	Wulsdorf	59	144/12	2.557 m ²
3	Stadt B'haven	Wulsdorf	59	147/3	4.824 m ²
Flächensumme:					13.650 m²

Begründung

Zum Staatsvertrag

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

In dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen wird eine Gesamtfläche von rd. 1 400 ha auf der Luneplate aus dem Bereich der Gemeinde Loxstedt in Niedersachsen durch Änderung der gemeinsamen Landesgrenze in bremische Hoheit übertragen. Zwei weitere Grenzänderungen erfolgen durch Tausch der Flächen Reithufer und Siedewurt zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie durch einen Flächentausch im Bereich der Autobahnabfahrt Bremerhaven-Wulsdorf/Loxstedt an der BAB A 27.

Die Änderung der Landesgrenze durch Staatsvertrag richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325). Dieses Gesetz sieht in Ausfüllung des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vor, dass zwischen Ländern durch Staatsvertrag die Grenzen geändert werden können, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, von nicht mehr als 10 000 Einwohnern bewohnt ist, und dass Gebiete ausgetauscht werden können, wenn keines der ausgetauschten Gebiete von mehr als 10 000 Einwohnern bewohnt ist. Durch Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 wurde die maßgebliche Einwohnerzahl auf 50 000 erhöht; für die Anwendung des insoweit noch nicht angepassten Ausführungsgesetzes über das Verfahren kann dieses unbeachtlich bleiben, da in den betroffenen Gebieten jeweils weniger als 10 000 Einwohner leben. Zu den beabsichtigten Gebietsänderungen sind die betroffenen Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 2 G Artikel 29 Abs. 7 angehört worden.

Anlass für die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen ist der weitere Ausbau des Containerterminals „Wilhelm Kaisen“ in Bremerhaven.

Bereits am 23. März 1993 war zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen ein Verwaltungsabkommen über die künftige Entwicklung im Bereich Luneplate/Luneort abgeschlossen worden. Die Konkretisierung dieser Vorstellungen erfolgte mit dem von einer länder- und ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Niedersächsischen Innenministeriums erarbeiteten „Rahmenplan Luneplate/Luneort“ bzw. mit dessen Änderung im

Mai 2000. Dieser enthält orientierende Vorgaben für die Entwicklung der Flächennutzung auf der Luneplate, wie sie im Rahmen von künftigen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollten, die sich überwiegend aus den hafengewirtschaftlichen Planungen in Bremerhaven ergeben und nur im niedersächsischen Umland erfüllt werden können.

Die Niedersächsische Landesregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen betonten in ihrer gemeinsamen Sitzung am 11. November 2003 die herausragende regionalwirtschaftliche Bedeutung des Container-Terminals „Wilhelm Kaisen“ in Bremerhaven und seiner Ausbaustufe CT IV sowie dessen außerordentlich hohe arbeitsmarktpolitische Relevanz für die Unterweserregion. Dabei stimmten sie u.a. darin überein, dass die im Planfeststellungsantrag zu CT IV beschriebenen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt auf der Luneplate realisiert werden sollen. Zur konkreten Umsetzung dieses Kabinettsbeschlusses erstellte eine Arbeitsgruppe der zuständigen Ministerien und Behörden von bremischer und niedersächsischer Seite bei Einbeziehung der kommunalen Ebene ein Arbeitspapier mit einem sog. Einvernehmlichen Ergebnis, das der Senat der Freien Hansestadt Bremen am 29. Juni 2004 und die Niedersächsische Landesregierung am 13. Juli 2004 beschlossen. Inhalt des Einvernehmlichen Ergebnisses und der entsprechenden Beschlüsse sind insbesondere die Abtretung der rd. 1 400 ha Gesamtfläche auf der Luneplate aus dem Bereich der Gemeinde Loxstedt in Niedersachsen im Rahmen eines Staatsvertrages an die Freie Hansestadt Bremen und die Übertragung in bremische Hoheit.

II. Anhörungen

Zu den beabsichtigten Grenzänderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration die betroffenen niedersächsischen Gebietskörperschaften (Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, Stadt Nordenham, Landkreis Wesermarsch), die kommunalen Spitzenverbände und die betroffenen Verbände (Deichverband Osterstader Marsch, Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune, Wasser- und Bodenverband Landwürder Marsch, Wasser- und Bodenverband Lunemarsch, Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde) und durch den bremischen Senator für Inneres und Sport die Stadt Bremerhaven angehört worden.

Sowohl der Landkreis Cuxhaven als auch die Stadt Cuxhaven baten in ihren Stellungnahmen darum, beim Abschluss des Staatsvertrages die dortigen wirtschaftspolitischen Interessen zu berücksichtigen.

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen tragen diesen Bedenken Rechnung, indem beide Länder den entsprechenden Passus des Einvernehmlichen Ergebnisses (Nummer 3, 3. Absatz)

„Für das Gewerbegebiet soll einvernehmlich vertraglich geregelt werden, dass die Erschließung über Bremer Gebiet erfolgt, die Nutzung der Flächen regionalverträglich geschieht und die niedersächsischen Interessenlagen im Rahmen der gemeinsamen Industrie- und Wirtschaftspolitik nicht negativ berührt werden. Hierzu sollen weitere Kontakte zur Abstimmung der Regional- und Wirtschaftspolitik auf Landesebene zwischen den jeweils zuständigen Ressorts erfolgen. Die Freie Hansestadt Bremen ist bereit, die Entwicklung der Gewerbegebiete in Abhängigkeit der gegebenen Nachfrage vorrangig vorzunehmen.“

als verbindlich anerkennen. Dieses Anerkenntnis ist durch einen Briefwechsel zwischen beiden Ländern (Brief des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei vom und Antwort des Chefs der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen vom) dokumentiert worden. Der Landkreis und die Stadt Cuxhaven sehen ihre Bedenken damit ausgeräumt.

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde hat in seiner Stellungnahme darum gebeten, dass das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des zur Übertragung an die Freie Hansestadt Bremen vorgesehenen Gewässerabschnittes der „Rohr“ auch weiterhin beim Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune verbleiben bzw. das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der „Rohr“ im gesamten Bremerhaven-Abschnitt auf den Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune übertragen werden solle, um die Unterhaltung der gesamten Gewässerstrecke in der Trägerschaft des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune zu belassen.

Die „Rohr“ ist in Niedersachsen ein Gewässer zweiter Ordnung, dessen Unterhaltung gemäß § 100 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V.m. Anlage 5 zu den §§ 100-102 NWG dem Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune obliegt. In der Gemarkung Bexhövede, Flur 1, wird ein bisher auf niedersächsischem Hoheitsgebiet liegendes Teilstück der „Rohr“ in das bremische Hoheitsgebiet übertragen. Die Unterhaltungspflicht für das in Rede stehende Teilstück der „Rohr“ richtet sich künftig nach dem bremischen Wassergesetz und obliegt der Stadt Bremerhaven. Sofern der Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune weiterhin die Unterhaltungspflicht für das künftig auf bremischen Hoheitsgebiet liegende Teilstück der „Rohr“ wahrnehmen und darüber hinaus sogar im gesamten Stadtgebiet Bremerhaven für die „Rohr“ übernehmen möchte, ist dies nicht Gegenstand des Staatsvertrages. Angesichts der Vielzahl von erforderlichen Detailregelungen müsste die Übertragung der Unterhaltungspflicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt sowie in zivilrechtlichen Vereinbarungen (z. B. Vergütung) festgelegt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven hat in ihrer Sitzung am 18. September 2008 der beabsichtigten Änderung zugestimmt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Abs. 1:

In Absatz 1 wird die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen als wesentlicher Inhalt des Staatsvertrages geregelt. Für den Verlauf der gemeinsamen neuen Landesgrenze wird auf die in den Anlagen 1 bis 4 beigefügten Kartenblätter, die Bestandteile des Staatsvertrages sind, hingewiesen.

Zu Artikel 1 Abs. 2:

In Absatz 2 sind die Flurstücke im Einzelnen bestimmt, die vom niedersächsischen in bremisches Hoheitsgebiet übergehen. Bezeichnung und Größe der Flurstücke ergeben sich aus den Anlagen 5 bis 7, die Bestandteile des Staatsvertrages sind. Insgesamt geht eine Fläche von 15 124 789 m² in bremisches Hoheitsgebiet über.

Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1:

Die hoheitlich zu übertragende Fläche auf der Luneplate von 14 732 312 m² beinhaltet fast ausschließlich Flächen, die die Freie Hansestadt Bremen in der Vergangenheit vom Land Niedersachsen und von Privaten für Kompensationszwecke bereits erworben hat, sowie Flächen im Eigentum der Gemeinde Loxstedt.

Einbezogen sind auch die Flächen, die vom Land Niedersachsen an die Freie Hansestadt Bremen verkauft wurden als Kompensationsflächen für den Bau des CT IV in der Größe von 3 162 093 m² sowie in der Größe von 182 832 m² als Gewerbeerwartungsflächen einschließlich der auf den Grundstücken vorhandenen Anlagen (landeseigene Deiche, Wirtschaftswege, Gebäude etc.) und anteiligen Milchquoten.

Weiter erstreckt sich das hoheitlich vom Land Niedersachsen auf die Freie Hansestadt Bremen zu übertragende Gebiet auf Flächen im Außendeichbereich der Luneplate, die im Liegenschaftskataster, Stand 10. Oktober 2006, mit einer Größe von rd. 100 ha erfasst sind. Hierbei handelt es sich um naturnahe Flächen, die lediglich im Umfang von rd. 13 ha im Rahmen kurzfristiger Verträge landwirtschaftlich genutzt werden und bei Zustandekommen des Staatsvertrages im niedersächsischen Eigentum verbleiben. Von den naturnahen Flächen sind bereits rd. 25 ha auf der Grundlage der von den Ländern Niedersachsen und Bremen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 13. Dezember 2001 mit bremischen Kompensationsmaßnahmen belegt. Dies ist bei späteren Eigentumsregelungen zu berücksichtigen. Gemäß Nummer 4 des vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 29. Juni

2004 und der Niedersächsischen Landesregierung am 13. Juli 2004 beschlossenen Einvernehmlichen Ergebnisses ist die Freie Hansestadt Bremen berechtigt, die Flächen zur Durchführung der Bauarbeiten für die Neugestaltung des Erdmannsiels in Anspruch zu nehmen.

Schließlich umfasst das auf die Freie Hansestadt Bremen hoheitlich zu übertragende Gebiet weitere Gewerbeerwartungsflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mittelfristig als Gewerbeflächen dienen sollen, mit einer Größe von rd. 202 ha, von denen 1 726 551 m² im Eigentum des Landes Niedersachsen stehen. Diese Flächen sollen nach Abschluss des Staatsvertrages gemäß den Festlegungen der Nummer 3 des vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 29. Juni 2004 und der Niedersächsischen Landesregierung am 13. Juli 2004 beschlossenen Einvernehmlichen Ergebnisses vom Land Niedersachsen an die Freie Hansestadt Bremen verkauft werden. Im Rahmen des noch abzuschließenden Kaufvertrages über diese Flächen verpflichtet sich die Freie Hansestadt Bremen gemäß Nummer 3 des Einvernehmlichen Ergebnisses zu einer regionalverträglichen Nutzung der Gewerbeerwartungsflächen. Über die bei der qualifizierten Bauleitplanung zu berücksichtigenden Kriterien haben die Gemeinde Loxstedt, der Landkreis Cuxhaven, die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven am 22. Juli 2004 eine Verwaltungsvereinbarung getroffen.

Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2:

Die Gebiete Reithufer und Siedewurt (vgl. Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1) sollen getauscht werden. Das 332 665 m² große, der niedersächsischen Landeshoheit unterstehende Gebiet Reithufer wird in bremische Hoheit übertragen. Eigentümer dieser Flächen sind bereits überwiegend die Freie Hansestadt Bremen und die Stadt Bremerhaven. Mit dieser hoheitlichen Übertragung sollen die Zuständigkeiten im Bereich Luneplate/Luneort so geordnet werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Oberzentrums Bremerhaven unterstützt wird. Durch die Übertragung des Gebietes Reithufer in bremische Hoheit kann für die Stadt Bremerhaven eine Arrondierung des Gewerbegebietes Bohmsiel mit dem in der Entwicklung befindlichen Gewerbegebiet Luneort erfolgen.

Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3:

Der Verlauf der alten Grenze durchschneidet diagonal die Autobahnabfahrt Bremerhaven-Wulsdorf/Loxstedt an der BAB A 27. Bereits in den 80er Jahren bestand Einvernehmen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen sowie der Gemeinde Loxstedt und dem Landkreis Cuxhaven, durch einen Flächentausch den Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze im Bereich der Autobahnabfahrt Bremerhaven-Wulsdorf/Loxstedt an der BAB A 27 zu korrigieren, so dass durch den Verlauf der neuen Grenze die Anlagen der Bundesautobahn auch nördlich der Autobahnabfahrt einheitlich der Freien Hansestadt Bremen zugeordnet sind. Der

damals angestrebte Staatsvertrag zur Änderung der Landesgrenze, der eine Vielzahl von kleineren Grenzänderungen umfasste, kam jedoch nicht zustande. Es bietet sich an, diese Grenzkorrektur im Rahmen dieses Staatsvertrages durchzuführen. Zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen werden daher im Bereich der Autobahnabfahrt Flächen in der Weise getauscht, dass eine Fläche von 59 812 m² der Gemeinde Loxstedt in bremische Hoheit und eine Fläche von 13 650 m² der Stadt Bremerhaven in niedersächsische Hoheit übertragen wird (vgl. Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2).

Zu Artikel 1 Abs. 3:

In Absatz 3 sind die Flurstücke im Einzelnen bestimmt, die vom bremischen in niedersächsisches Hoheitsgebiet übergehen. Bezeichnung und Größe der Flurstücke ergeben sich aus den Anlagen 8 und 9, die Bestandteile des Staatsvertrages sind. Insgesamt geht eine Fläche von 171 741 m² in niedersächsisches Hoheitsgebiet über.

Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1:

Das 158 091 m² große Gebiet Siedewurt wird in niedersächsische Hoheit übertragen im Tausch gegen das Gebiet Reithufer (vgl. Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2). Die hoheitliche Zuordnung des Bereichs Siedewurt zum Land Niedersachsen eröffnet der Gemeinde Loxstedt Gestaltungsspielräume für eigene wirtschaftliche Entwicklungen und berücksichtigt, dass die niedersächsische Gemeinde Loxstedt schon heute die öffentlich-rechtliche Erschließung durch die in ihrer Straßenbaulast stehende Straße Siedewurt durchführt.

Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2:

Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 wiederholt die Regelung des § 4 Satz 1 G Artikel 29 Abs. 7 über den gesetzlichen Eigentumsübergang von Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts in den betroffenen Gebietsteilen. Entsprechend der in § 4 Satz 1 G Artikel 29 Abs. 7 vorgesehenen Möglichkeit vereinbaren die Länder, das in den abzutretenden Gebieten jeweils gelegene Verwaltungsvermögen ohne Entschädigung zu übertragen. In Absatz 2 wird klargestellt, dass Finanzvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, das nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, nicht entschädigungslos übergeht. Insoweit wird für die in Absatz 2 Satz 1 genannten, im Eigentum des Landes Niedersachsen verbleibenden Außendeichflächen sowie für

die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Gewerbeerwartungsflächen auf außerhalb dieses Staatsvertrages zu treffende vertragliche Regelungen verwiesen.

Zu Artikel 3:

Durch den Staatsvertrag wird der niedersächsische Hauptdeich auf der Luneplate in bremisches Hoheitsgebiet überführt. Dieser Hauptdeich schützt auch das an der neuen gemeinsamen Landesgrenze liegende niedersächsische Hinterland vor Sturmfluten. Mit dem Staatsvertrag wird sichergestellt, dass der Schutz dieser Flächen vor Sturmfluten künftig durch die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet ist, ohne dass sich daraus ein erhöhter Unterhaltungsaufwand für die im Eigentum des Landes Niedersachsen verbleibenden Außendeichflächen ergibt. Die Verpflichtung zur bestickgemäßen Herstellung und zum Erhalt des Hauptdeichs auf der Luneplate ist durch die Freie Hansestadt Bremen nach deren gesetzlichen Vorgaben zu übernehmen.

Zu Artikel 4:

Im Anschluss an eine Grenzänderung ergibt sich erfahrungsgemäß weiterer Regelungs- und Umsetzungsbedarf. Dem sollen die Absicherungserklärungen zugunsten einer zeitnahen Umsetzung Rechnung tragen. Absatz 2 enthält die üblichen Regelungen über den Austausch der für die Verwaltung notwendigen Vorgänge, Urkunden und Unterlagen. Absatz 3 stellt klar, dass zwischen den Ländern Kosten für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch und in anderen öffentlichen Büchern oder Verzeichnissen oder für sonstige im Zusammenhang mit dem Abschluss des Staatsvertrages zu erstellende Verwaltungshandlungen nicht geltend gemacht werden. Absatz 4 verpflichtet beide Länder, den Kaufvertrag über die in Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Gewerbeerwartungsflächen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abzuschließen.

Zu Artikel 5:

Die Festlegung des Verlaufs der gemeinsamen Landesgrenze zwischen beiden Ländern in der Wesermündung bleibt einem weiteren Staatsvertrag vorbehalten.

In der Vergangenheit sind Versuche beider Länder über eine Verständigung über den Grenzverlauf in der Wesermündung ergebnislos geblieben. Beide Länder erklären ihre Bereitschaft, die Verhandlungen über den Grenzverlauf in der Wesermündung wieder aufzunehmen und unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen sowie kommunaler und fachlicher Belange eine Lösung in gegenseitigem Einverständnis zu finden.

Zu Artikel 6:

Die Ratifikationsbedürftigkeit ist die verfassungsrechtliche Konsequenz aus Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung und dem gesetzlichen Zustimmungserfordernis der Bremischen Bürgerschaft für Staatsverträge nach Artikel 101 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Mit Absatz 2 wird die für Staatsverträge übliche Regelung getroffen, die das Inkrafttreten vom Austausch der Ratifikationsurkunden abhängig macht.